

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
2.1	Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG	5
2.2	Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	12
<b>3</b>	<b>Methodisches Vorgehen</b>	<b>13</b>
<b>4</b>	<b>Dokumentation der zugrunde liegenden Datengrundlagen</b>	<b>17</b>
<b>5</b>	<b>Vorprüfung</b>	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen</b>	<b>36</b>
6.1	Beschreibung des Vorhabens	36
6.2	Relevante Wirkfaktoren	38
6.2.1	<i>Potenzielle baubedingte Wirkungen</i>	38
6.2.2	<i>Potenzielle anlagebedingte Wirkungen</i>	38
6.2.3	<i>Potenzielle betriebsbedingte Wirkungen</i>	38
6.2.4	<i>Projektspezifische Wirkzonen</i>	39
6.3	Zusammenfassung der artengruppenspezifischen Wirkfaktoren und Betroffenheiten	40
<b>7</b>	<b>Relevanzprüfung</b>	<b>41</b>
<b>8</b>	<b>Konfliktanalyse</b>	<b>46</b>
8.1	Europäisch geschützte Vogelarten	48
8.2	Reptilien (Zauneidechse)	78
<b>9</b>	<b>Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände</b>	<b>83</b>
<b>10</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>84</b>
<b>11</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>86</b>
11.1	Literaturverzeichnis	86
11.2	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	93

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Erfassung von Fledermäusen	16
Tabelle 2: Ergebnistabelle – Vorprüfung	20 bis 30
Tabelle 3: Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens und Empfindlichkeiten / Betroffenheiten der Artengruppen	41
Tabelle 4: Allgemeines, artspezifisches Kollisionsrisiko und Mortalitäts-Gefährdungs-Index von Fledermäusen im UG	44
Tabelle 5: Relevanzprüfung Anhang IV-Arten der FFH-RL	45
Tabelle 6: Relevanzprüfung Vögel gemäß VS-Richtlinie	46
Tabelle 7: Nachgewiesene empfindliche und artenschutzrechtlich entscheidungs- relevante Vogelarten, die im Wirkraum des Vorhabens brüten und deren Abnahme der Habitateignung bei bis zu <10.000 Kfz/24 h nach [6]	50
Tabelle 8: Übersicht der Artenschutzmaßnahmen	83

## KARTENVERZEICHNIS

Unterlage 19.2.2: Karte 1: Artenschutz

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Das geplante Bauvorhaben umfasst den Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“ südwestlich der Stadt Groitzsch.

Mit dem Neubau der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) wird das Stadtzentrum vom Kfz-Verkehr deutlich entlastet. Die Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen werden dort deutlich reduziert.

Insbesondere kann die Trennwirkung der S 65 beseitigt werden und für den Betrieb im Schulzentrum Groitzsch ergibt sich ein erhebliches Potenzial für die Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Vorhaben- und Baulastträger ist die Stadt Groitzsch, welche sich südwestlich des Oberzentrums Leipzig im Landkreis Leipzig befindet, vertreten durch die Stadtverwaltung Groitzsch.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 Abs. 1 – 4 i.V. mit Abs. 5 und 45 BNatSchG im Rahmen des **Artenschutzbeitrages (ASB)** ist eine eigenständige Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die Erstellung des ASB erfolgte in Anlehnung an das „Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes“ des SMUL Sachsens.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt dabei unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und falls erforderlich CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Gewährleistung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Lebensstätten).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für

- die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) sowie
- alle Arten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten).

Als "europäische" Vogelarten" im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten. Weitere 15 Arten (Neozoen-Arten) sind nach Auffassung der Europäischen Kommission als in der EU eingebürgert anzusehen. Sie gelten damit aber nicht als "europäische" Arten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und somit

auch nicht als "besonders geschützt" gemäß BNatSchG (BfN).

Nationalrechtlich geschützte Arten (nationalrechtlich besonders und streng geschützte Arten) werden gemäß § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) im landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes ist außerdem die Änderung des § 15 BNatSchG von Bedeutung, nach der nur die Ausgleichsmaßnahme (beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt) eine artenschutzrechtliche Kompensation gewährleisten kann.

## **2.1 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG**

Nachfolgend werden die für Straßenbauvorhaben einschlägigen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG interpretiert und erläutert. Die Auslegung erfolgt „im Lichte“ der EU-Bestimmungen“ (d. h. der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie), unter Berücksichtigung der Aussagen des „Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ 1 (im Folgenden kurz EU-Leitfaden Artenschutz genannt) der EU-Kommission, der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA, 2009) sowie der Rechtsprechung (insbes. des BVerwG).

### **Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötungen) BNatSchG**

1	Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
---	---

Beim Tötungsverbot muss grundsätzlich zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

**Anlage- oder baubedingte direkte Verletzungen** oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um anlage- oder baubedingte Tötungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen, um dann ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen. In einem vorhabensbedingt betroffenen Altholzbestand kann es sich z.B. als notwendig erweisen, Baumhöhlen, die für überwinterte Fledermäuse attraktiv sein können, vor der Winterruhe der Tiere auf einen Besatz hin zu kontrollieren, diese dann zu verschließen und ggf. dort vorkommende Tiere zu vergrämen. Im Bereich eines betroffenen Trockenrasens können im Falle des Vorkommens einer individuenreichen Population der Zauneidechse ein Abfangen und eine Umsiedlung der Tiere vor ihrer Winterruhe erforderlich sein (um anlage- oder baubedingte Tötungen überwinternder Eidechsen weitestgehend zu vermeiden).

Bei Vögeln ist i.d.R. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der Vögel vorzusehen, um baubedingte Tötungen insbesondere von Nestlingen oder Jungvögeln zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Gehölz-, sondern auch für Bodenbrüter.

**Betriebsbedingte Verletzungen** oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten (nach Inbetriebnahme der Straße). Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr allerdings nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG: „Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen“. Auch die Kommission geht im EU-Leitfaden Artenschutz (Nr. II 3.6. Rn. 83) davon aus, dass "das Überfahren von Tieren" im Allgemeinen nicht unter den Verbotstatbestand fällt.

Demgegenüber werden Tierkollisionen allerdings nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiko betrachtet, wenn sich das Risiko des Erfolgeintritts einer Tötung von Individuen in signifikanter Weise erhöht (vgl. *Rechtssprechung des BVerwG*, z.B. *BVerwG 9 A 14.07 - Rn. 90 - vom 09.07.2008 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen*).

Eine signifikante Erhöhung der Tötung ist z. B. dann zu besorgen, wenn bedeutende Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart neu zerschnitten werden und wirksame Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Grünbrücke, Unterquerungsmöglichkeiten) nicht ergriffen werden.

Unabwendbar sind in jedem Falle Tierkollisionen nur dann, wenn das vorhabenbedingte Kollisionsrisiko in der Planung angemessen berücksichtigt und durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entsprechend den Artanforderungen minimiert wurde. So kann es z.B. auch erforderlich sein, dass bei Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten wie Rotmilan und Schleiereule die Straßenrandgestaltung so erfolgt, dass auf der Straße möglichst wenig Aas anfällt bzw. die Vögel hier möglichst wenig Beute finden (z.B. durch das Anbringen (klein)tiersicherer Schutzzäune).

## Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

2	Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
---	---

Das Störungsverbot des § 44 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, womit faktisch ein ganzjähriges Störungsverbot vorliegt, da diese Phasen nahezu den gesamten Lebenszyklus der meisten Arten lückenlos abdecken.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine "Erheblichkeitsschwelle". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig vermindern, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist daneben die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population.

Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanpruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:

- **Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens:** Abgrenzung von kleinräumigen Landschaftseinheiten bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung (Laichgemeinschaften, Wochenstuben, Brutkolonien) oder bei Arten mit lokalen Dichtezentren (u. a. Mittelspecht, Kiebitz, Feldlerche).
- **Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung:** Abgrenzung von naturräumlichen Landschaftseinheiten bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (Kohlmeise, Buchfink) sowie bei Revier bildenden Arten mit großen Aktionsräumen (Mäusebussard, Turmfalke).

Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden (LANA & BMU 2009).

Relevante (tatbestandsmäßige) Störungen sind dann zu konstatieren (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), wenn

- **eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,**
- **z.B. die Überlebenschancen gemindert werden oder**
- **z.B. der Brut- bzw. die Reproduktionserfolg gemindert wird.**

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z.B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterliegen hingegen nicht dem Verbot.

Unter Störung werden im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z.B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z.B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder

betriebsbedingte Störungen (z.B. Urteil BVerwG 9 A 3.06 vom 12.03.2008 - Rn. 227 - zur A 44 Hessisch-Lichtenau).

Hinsichtlich der Quantifizierung von Beeinträchtigungen der Vögel durch Lärm und optische Störungen wurde die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel & Mierwald et al., 2010) [6] verwendet.

Die Beurteilung, ob durch Störungen eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit. Für eine Beurteilung, ob die "Erheblichkeitsschwelle" hinsichtlich der Störung überschritten wird, müssen die für die betroffenen Arten relevanten aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse heran-gezogen werden.

Grundsätzlich gilt, dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

### **Schädigungsverbot - Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

3	Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
---	---

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- oder Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene lokale Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die Individuen einnehmen (essenzielle Habitatbereiche). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i.d.R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z.B. durch ein „Ausweichen“. Auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann eine Verlagerung einer Lebensstätte initiiert werden.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z.B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Auch "schleichende" Beschädigungen, die nicht sofort, sondern erst allmählich zu einem (Teil-) Verlust der ökologischen Funktion führen können, sind vom Verbot umfasst. Der Verbotstatbestand ist z.B. dann einschlägig, wenn Reviere gefährdeter Vogelarten vorhabenbedingt verloren gehen und von einer Verlagerung im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, d.h. im Bereich der lokalen Population der Art, nicht ausgegangen werden kann oder wenn durch Flächeninanspruchnahme eines Trockenrasens zu erwarten ist, dass sich die Individuenanzahl der in diesem Bereich lebenden Zauneidechsenpopulation verringert.

Um den Anforderungen des Art. 5 lit. b Vogelschutzrichtlinie (Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern) zu entsprechen, muss i.d.R. eine **Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode** der betroffenen Vogelarten vorgesehen werden (z.B. BVerwG 9 A 14.07 - Rn. 100 - vom 09.07.2008 zur Autobahn- Nordumgehung Bad Oeynhausen). Dies trifft zwar v.a. für Vogelarten zu, die in jedem Jahr ein neues Nest bauen, jedoch auch für Arten, die ihr letztjähriges Nest wieder nutzen können (z.B. mehrere Spechtarten, einige Greifvogelarten), bei Verlust jedoch flexibel reagieren und ohne Einschränkung ihrer Reproduktionsrate ein neues Nest bauen können.

### **Begriffsbestimmungen: Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Eine genaue Definition der Begriffe **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**, die für alle europarechtlich geschützten Arten gleichermaßen zutrifft, ist nicht möglich (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), da in Anhang IV der FFH-Richtlinie Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) sind demnach immer artspezifisch zu definieren.

**Fortpflanzungsstätten** umfassen Gebiete, die für das Paarungsverhalten und die Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei auch damit zusammenhängende Verbundstrukturen (z.B. für die Revierverteidigung) inbegriffen sein können. Fortpflanzungsstätten dienen v.a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst im Hinblick auf **brutplatztreue Vogelarten** nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze (Neststandort), selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 „A 4 bei Jena“, AZ.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund“, AZ.: 9 A 28/05, Rdnr.33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, AZ.: 9 A 39/07 Rdnr. 66). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben.

Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Wohnstätten, § 42 Abs. 1 Nr. 1 a. F.). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Für diese reviertreuen Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln, kann ein Verstoß nur dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall, die allerdings in Gilden vorgenommen wurde.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind z.B.:

- Wochenstuben von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen) und
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste.
- Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätten umfassen alle Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v.a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder

der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz).

Beispiele für Ruhestätten sind z.B.:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen,
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer),
- Schlafhöhlen von Spechten,
- Sonnenplätze der Zauneidechse.
- Schlaf-, Mauser- und Rastplätze
- Schlafbaue oder -nester

### **Dauer des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte**

Es lassen sich bezüglich der Dauer des Schutzes zwei Fälle unterscheiden:

1. Bei **nicht standorttreuen Tierarten**, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte **außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften**. Ein Sonderfall sind Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln. Hier liegt ein Verstoß dann vor, wenn regelmäßig genutzte Reviere aufgegeben werden.
2. Bei **standorttreuen Tierarten** kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt bei ihnen also das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.b), Nr. 54). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

**Nahrungs- und Jagdbereiche** sowie **Flugrouten und Wanderkorridore** unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist z. B. der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.

Handelt es sich z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen. Nahrungshabitate, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter den Begriff Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Beispiele für solche geschützten Bereiche mit zwingendem funktionalen Bezug zu Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind z.B.:

- existenziell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorchhorstes,
- wichtige Überwinterungsgewässer von Wasservögeln und
- bedeutende Wanderkorridore von Amphibien zwischen Landlebensraum und Laichgewässer.

## Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Je nach Raumannspruch der Arten lassen sich zwei verschiedene Fallkonstellationen herleiten:

- Bei Arten mit vergleichsweise kleinen Aktionsradien sowie bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine ökologisch-funktionale Einheit darstellen, ist häufig eine umfassende Definition geboten: In diesen Fällen ist bei der räumlichen Abgrenzung einer Stätte das weitere Umfeld mit einzubeziehen und ökologisch-funktionale Einheiten zu bilden. Die weite Auslegung hat zur Folge, dass nicht mehr der einzelne Eiablage-, Verpuppungs- oder Versteckplatz etc. als zu schützende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu betrachten ist, sondern ein größeres Areal bis hin zum Gesamtlebensraum des Tieres.
- Bei Arten mit eher großen Raumannsprüchen ist dagegen meist eine kleinräumige Definition angebracht. Bei diesen Fällen handelt es sich bei den Fortpflanzungs- und Ruhestätten meist um kleinere, klar abgrenzbare Örtlichkeiten innerhalb des weiträumigen Gesamtlebensraumes.

## Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die europarechtlich geschützten Vogelarten sollen in ihren besonders sensiblen, störungsempfindlichen Phasen ihres Lebenszykluses einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz).

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v.a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht. Die Überwinterungszeit stellt eine Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs dar.

Die Wanderungszeit kennzeichnet die Phase, in der die Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus die Habitate wechseln, z.B. als Flucht vor Kälte oder zur Verbesserung ihrer Nahrungsbedingungen. Ausgesprochen ausgeprägtes Wanderverhalten zeigen Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

## Schadigungsverbot in Bezug auf Pflanzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

4	Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
---	---

Unter Standorte werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Der Verbotstatbestand der Zerstörung wird z.B. bei einer bau- oder anlagenbedingten Inanspruchnahme eines Standortes erfüllt.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist der Verbotstatbestand allerdings nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann z.B. durch eine Umsiedlung des betroffenen Pflanzenbestandes an einen geeigneten Ersatzstandort im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erreicht werden.

Im Regelfall kann jedoch - ggf. durch eine Verschwenkung der Trasse - vermieden werden, dass es vorhabenbedingt zur Schädigung eines Standortes einer Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt.

## 2.2 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

### Ausnahmen von den Verbotstatbeständen und deren Erläuterung

§ 45 Absatz 7 Nr. 4 und 5	Erläuterungen
Nr. 4 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigeren Auswirkungen auf die Umwelt oder	Mit diesen Neuregelungen wird die Einhaltung der Ausnahmetatbestände des Artikels 16 FFH-RL sowie des Artikels 9 VSchRL sichergestellt.
Nr. 5 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.	Es genügt nicht jedes öffentliche Interesse, um ein Vorhaben zu rechtfertigen. Vielmehr muss das öffentliche Interesse von ähnlichem Gewicht wie die in Nr. 4 Aufgezählten sein. Zudem muss das öffentliche Interesse, dass mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses welche dem Artenschutz im konkreten Fall vorgehen (LANA & BMU 2009).

Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG jedoch nur dann gewährt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Absatz 1 der RL 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 der VSchRL sind zu beachten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

### Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-Richtlinie für die Arten des Anhangs IV, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen ...“.

Als Bezugsebene für die Beurteilung des Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeographischen Region wird das Bundesland Sachsen herangezogen.

In Grenzbereichen zu anderen Bundesländern / Ländern ist die dortige Situation u. U. mit zu berücksichtigen.

Für die Arten des Anhang IV der FFH-RL liegen offizielle Bewertungen der Erhaltungszustände für Sachsen und Thüringen vor.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist Folgendes darzulegen:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

## Europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Für die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL liegen offizielle Bewertungen der Erhaltungszustände für Sachsen und Thüringen vor.

**Kompensatorische Maßnahmen** sind i. d. R. erforderlich, damit sich der Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten nicht verschlechtert.

## 3 Methodisches Vorgehen

Die Grundlagen für das methodische Vorgehen bei der Erarbeitung des vorliegenden Artenschutzbeitrages bildeten die aus dem Rechtszusammenhang entlehnten Vorgaben der europäischen und nationalen Artenschutzbestimmungen.

Die angewendete Vorgehensweise entspricht dabei insbesondere den Vorgaben der RLBP - Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (BMVBS, 2011) und den methodischen Hinweisen des SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT zur RLBP und den Musterkarten LBP (SMWA-Erlass vom 01.02.2012). Darüber hinaus beinhalten die nachfolgend genannten, sowie weitere im Quellenverzeichnis enthaltenden, Quellen methodische Hinweise zur Erstellung von Artenschutzbeiträgen:

- *BMVBS (2009)*: Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten zum LBP-Leitfaden. F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR erarbeitet durch Smeets & Damaschek, Bosch & Partner, FÖA Landschaftsplanung und Dr. Gassner.
- Bundesregierung (2007): Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Deutscher Bundestag Drucksache 16/5100 6. Wahlperiode. 25.04.2007. Elektronische Vorabfassung einschließlich Begründung.
- *EU-Kommission (2007)*: Guidance Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the "Habitats" Directive 92/43/EEC (FINAL-VERSION, 02/2007).
- *LANA – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2006)*: Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29. Mai 2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27. Oktober im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt.

Gemäß der im SMWA-Erlass vom 01.02.2012 enthaltenen Mustergliederung für den Artenschutzfachbeitrag (Anlage 3) gliedert sich die vorliegende Unterlage wie folgt:

### 1. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung erfolgt, durch die Auswertung der faunistischen Sonderuntersuchungen sowie der vorhandenen Daten der Naturschutzfachbehörden, die Ermittlung bzw. Auswahl der im Vorhabenbereich vorkommenden europarechtlich geschützten Arten. Die Vorprüfung enthält die Prüfung und nachvollziehbare Dokumentation des Ausschlusses von Arten aufgrund fehlender Habitatstrukturen (in tabellarischer Form Art-für-Art).

## 2. Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung wird geprüft und dokumentiert, inwieweit die nachgewiesenen Arten potenziell durch vorhabenbedingte bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkungen betroffen sein könnten. Die Dokumentation erfolgt in tabellarischer Form Art-für-Art unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus der Vorkommen im Untersuchungsraum. Verbleibt die Möglichkeit einer bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Beeinträchtigung, wird die Art im Rahmen der Konfliktanalyse näher untersucht.

## 3. Konfliktanalyse (Prüfung der Verbotstatbestände lt. § 44 BNatSchG)

Im Rahmen der Konfliktanalyse erfolgt die Beschreibung und Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben. Die mögliche Betroffenheit von Arten ist abhängig von den Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Bezug auf die potenziellen Wirkungen des Vorhabens. Unter Verwendung des Formblattes Artenschutz werden die Beeinträchtigungen artbezogen beschrieben und anhand der artspezifischen Empfindlichkeiten bewertet. Für jede betroffene Art wird ermittelt, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten, wobei die abgeleiteten Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

### Untersuchungsraum (UR)

Für die Bewertung der vorhabenbezogenen Wirkungen im Rahmen des ASB ist der artspezifische Wirkraum relevant. Der Untersuchungsraum beinhaltet das „**Untersuchungsgebiet**“ mit dem eigentlichen Vorhabenbereich/ Eingriffsbereich innerhalb der Baufeldgrenze der geplanten Verbindungsstraße sowie den angrenzenden, etwa 100 m entfernten Bereich. Der Bereich, welcher durch anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahmen im Zuge des Bauvorhabens direkt betroffen ist, wird als „**Unmittelbarer Wirkraum**“, „**Eingriffsbereich**“ oder „**Vorhabenbereich**“ bezeichnet.

Darüber hinaus wurde das Untersuchungsgebiet auf den etwa 300m – Bereich im Umfeld des Vorhabens erweitert, um naturräumliche Zusammenhänge und die Betroffenheit von Tierarten, insbesondere von vorhabensspezifisch empfindlichen Vogelarten mit artspezifischen Effektdistanzen und Fledermäusen, zu erfassen und zu bewerten sowie faunistische Funktionsbeziehungen zu ermitteln. Außerdem waren die vorhabenbedingte Betroffenheit von Schutzgebieten (LSG, NSG, FFH- und SPA-Gebiet) im Umfeld durch das Bauvorhaben zu ermitteln sowie Potenziale für geeignete Artenschutzmaßnahmen zu eruieren. Dieser Bereich wird im Folgenden als „**Untersuchungsraum**“, „**Erweiterter Untersuchungsraum**“ oder „**Erweiterter Wirkraum**“ bezeichnet. Er umfasst eine Fläche von ca. 350 ha.

Der erweiterte Untersuchungsraum befindet sich im Landkreis Leipzig etwa 25 km südlich von Leipzig und 20 km nordöstlich von Zeitz, im Dreiländereck Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt und umfasst Teile des südlichen Stadtgebietes von Groitzsch. Er wird einerseits von bestehenden, intensiven Nutzungen (Landwirtschaft, Siedlungs-/ Gewerbebebauung, Verkehr) und andererseits von Natur belassenen Bereichen des NSG „Pfarrholz Groitzsch“ geprägt.

Die westliche Grenze des erweiterten Untersuchungsraumes beinhaltet einen asphaltierten Wirtschaftsweg. Zwischen diesem und der S 65 erstrecken sich Grünlandflächen, naturnahe Auenbereiche der „Schwennigke“ und bewaldete Hangflächen des NSG „Pfarrholz Groitzsch“ sowie Wohnbauflächen und Wochenendhaussiedlungen/Kleingärten der Stadt Groitzsch. Im Osten wird dieser Untersuchungsraum im Wesentlichen von Gewerbe-gebietsflächen und Kleingärten begrenzt. Die nördliche und südliche Grenze verläuft über intensiv genutzte Ackerflächen.

## Faunistische Untersuchungen

Im Rahmen der UVS erfolgte im Juni 2011 eine **artenschutzfachliche Übersichtserfassung** durch Hensen – Büro für Naturschutz [15].

Da von 2011 bis 2019 keine Nutzungsänderungen erfolgt sind, die zu Veränderungen des Struktur- und Biotopspektrums geführt haben könnten, ist das gleiche 2011 ermittelte Artenspektrum innerhalb des Untersuchungsraumes für das geplante Vorhaben zu erwarten. Eine erneute faunistische Untersuchung erfolgte daher nicht.

Für die Erfassung der Arten wurden für den Untersuchungsraum spezifische Artengruppen und Arten ausgewählt, die gegenüber den Wirkungen des Straßenbauprojektes empfindlich sind. Dazu gehörten:

- Säugetieren, insbesondere Fledermäuse,
- Vögel,
- Amphibien und Reptilien sowie
- sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten.

Die ermittelten Daten zu diesen Arten, im unmittelbaren Wirkraum des geplanten Bauvorhabens sowie im erweiterten Untersuchungsraum, wurden tabellarisch in **Tabelle 2** zusammengefasst und, soweit möglich, in der **Unterlage 19.2.2. „Karte Artenschutz“** dokumentiert. Hier sind auch die Abgrenzung des Untersuchungsraumes, ermittelte faunistische Funktionsbeziehungen, Vorbelastungen, die artspezifischen Wirkzonen sowie artenschutzrechtlichen Konflikte, die durch das Vorhaben erzeugt werden, dargestellt.

### – Erfassung von Fledermäusen im trassennahen Raum

Am 23.06.2011 erfolgten ab Sonnenuntergang Detektorerfassungen von Fledermausrufen im Untersuchungsraum. Dabei lag der Schwerpunkt der Untersuchung auf potenziellen Leitstrukturen und ausgewählten Bereichen, in denen Jagdhabitats zu vermuten waren. Soweit möglich wurde dabei auch das Flugverhalten beobachtet. Es wurden automatische Ultraschall-Aufzeichnungssysteme Batcorder 2.0 der Firma EcoObs verwendet, wovon zwei stationär und eine mobil zum Einsatz kamen.

Um die jeweiligen Arten zuordnen zu können, wurden die Fledermausrufe in Echtzeit aufgezeichnet und anschließend am PC mit Hilfe von Analyseprogrammen ausgewertet.

Weitere Informationen zur methodischen Fledermauserfassung sind **Tabelle 1** zu entnehmen.

### – Erfassung von Brutvögeln im trassennahen Raum

Die Erfassung von Brutvögeln erfolgte gegen Ende der Hauptbrutzeit durch eine morgendliche Begehung am 10.06.2011 und eine abendliche Begehung am 23.06.2011. Dabei wurden sämtliche relevanten Beobachtungen und Revier anzeigende Rufe und Gesänge erfasst.

### – Erfassung von Amphibien, Reptilien u.a. Säugetierarten im trassennahen Raum

Die Erfassung von Amphibien, Reptilien u. a. Säugetierarten erfolgte parallel zu den Begehungen in Form von Beibeobachtungen.

### – Erfassung von Pflanzen

Die Erfassung/Kartierung der Flora basiert auf vorhandene Unterlagen. Eine gesonderte Kartierung erfolgte nicht, da die betroffenen Flächen (intensive genutzte Ackerflächen und Straßenböschungen) für artenschutzrechtlich relevante Pflanzen keine Standorte bieten.

**Tabelle 1: Erfassung von Fledermäusen**

Artenschutzfachlich Übersichtserfassung - S 65, Verlegung südwestlich Groitzsch				
Erfassungszeitraum	23.06.2011 von 21:20 bis 23:40			
Erfassungsort	Untersuchungsgebiet			
Erfassungsprinzip	Automatische Erfassung, manuelle Erfassung			
Erfassungstechnik	Batcorder 2.0, Petterson D 240x			
erzielbares Ergebnis	Aufzeichnung von Rufen im Umfeld des Erfassungsortes zur späteren Artanalyse			
sichere Artbestimmung	oft möglich, sonst weitestgehende Eingrenzung möglicher Arten			
Wetterdaten		Datum		
Quelle: www.wetter-nw.de	23.06.11			
Höchsttemperatur in °C	21,8			
Tiefsttemperatur in °C	11,6			
Mittl. Windgeschw. in km/h	14,3			
Niederschlag in mm	0,3			
Sonnenaufgang	4:52			
Sonnenuntergang	21:30			
Erfassungsergebnisse 23.06.2011				
Ruf Nr.	Zeit	Ort (vgl. Tafel 1)	Art	Bemerkung
1	22:21	Standort 2 (S2)	Großer Abendsegler	
2	22:22	F1	Großer Abendsegler	Jagdflug an Feldgehölz in 5-8 m Höhe, keine Aufnahme
3	22:37	F2	Großer Abendsegler	
4	22:46	Standort 2 (S2)	Zwergfledermaus	
5	23:08	Standort 2 (S2)	Wasserfledermaus	
6	23:19	Standort 1 (S1)	Kleiner Abendsegler	
7	23:22	Standort 2 (S2)	Wasserfledermaus	
8	23:28	Standort 2 (S2)	Zwergfledermaus	
9	23:31	Standort 2 (S2)	Rauhautfledermaus	
Ergebnis				
Anzahl der Rufereignisse/Aufnahmen	9/8			
Anzahl der Arten	5			
sicher ermittelte Arten	Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus			

– **Erfassung der Fauna durch Datenrecherchen im gesamten UR**

Darüber hinaus erfolgten Recherchen und die Auswertung vorhandener Unterlagen/Quellen, insbesondere zu Fledermäusen u. a. Säugetieren, Vögeln, Amphibien und Reptilien im Wirkraum des Vorhabens und im weiteren Umfeld, um Funktionszusammenhänge und weitere mögliche Konflikte zu ermitteln.

Im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten wurde überprüft, inwiefern durch das geplante Bauvorhaben – durch die Bau- und Betriebsphase oder durch die bauliche Anlage selbst sowie ihre Nebenanlagen – vorhabenbezogene Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden (können).

Ist dies zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen) sowie zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann.

Ist die Umsetzung artspezifischer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht möglich bzw. kann bezüglich einzelner Arten trotz Maßnahmen eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden, wird in einem nächsten Schritt dargelegt, ob die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Im Rahmen dieser Ausnahmeprüfung werden auch die notwendigen artspezifischen Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) dargestellt.

Die eventuell vorzusehenden artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen), zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) und zur Kompensation nicht vollständig vermeidbaren Erfüllens von Zugriffsverboten (FCS-Maßnahmen) werden im ASB hergeleitet.

Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Übersichtserfassung sowie des Artenschutz-

beitrages wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert.

## 4 Dokumentation der zugrunde liegenden Datengrundlagen

Folgende Quellen wurden im Wesentlichen als Datengrundlagen verwendet:

- [27] LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAT UND GEOLOGIE: Artenliste – Tiere und Pflanzen im Untersuchungsraum (Artendatenbank MultiBase CS für den Zeitraum 2009 – 2010, tlw. 2005).
- [26] LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAT UND GEOLOGIE (2010): Artenliste – Vögel im Untersuchungsraum (Artdatenbank FIS).
- [15] HENSEN – BÜRO FÜR NATURSCHUTZ UND ÖKOLOGISCHES BAUEN (Juni 2011):  
Artenschutzfachliche Übersichtserfassung (Vögel, Fledermäuse, Säugetiere, Amphibien, Reptilien).
- [31] STEFFENS, R., KRETSCHMAR, R. & S. RAU (1998b): Atlas der Brutvögel Sachsens. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Hrsg. v. Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Dresden.
- [22] LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAT UND GEOLOGIE (2014): Vorkommens- und Verbreitungskarten der Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie im Freistaat Sachsens, Berichtszeitraum 2007 bis 2012, Link: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/41373.htm>
- [33] STUFA – STAATLICHES UMWELTFACHAMT Leipzig (Endbericht Nov. 2004): Managementplan (MaP) für das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ (EU-Nr. DE 4739-451, Landesinterne Nr. 08).
- [23] LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAT UND GEOLOGIE (2017): Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017)  
LINK:  
[https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=4&cad=rja&uact=8&ved=2ahUK EwiGgK2YxYfjAhXNI1AKHVAfDN8QFjADegQIAxAC&url=https%3A%2F%2Fwww.umwelt.sachsen.de%2Fumwelt%2Fdownload%2FTabelle\\_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten\\_2.0.xlsx&usq=AOvVaw0YrtdY80N8KaV6kaTse\\_1T](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=4&cad=rja&uact=8&ved=2ahUK EwiGgK2YxYfjAhXNI1AKHVAfDN8QFjADegQIAxAC&url=https%3A%2F%2Fwww.umwelt.sachsen.de%2Fumwelt%2Fdownload%2FTabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx&usq=AOvVaw0YrtdY80N8KaV6kaTse_1T)
- [17] IVAS – INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRANLAGEN UND –SYSTEME (05.08.2019):  
Verkehrsuntersuchung Prognose 2030 für den Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“.
- [24] LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAT UND GEOLOGIE (2019): Standarddatenbogen für das SPA-Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ (EU-Nr. DE 4739-451, Landesinterne Nr. 08, LfULG.  
Link: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/3015.aspx>
- [8] ENVIA – MITTELDEUTSCHE ENERGIE AG (Oktober (2009): Umweltverträglichkeitsuntersuchung 110-kV-Leitungseinbindungen UW Zwenkau - Brutvogelerfassung im NSG „Pfarrholz Groitzsch“ 2003 (nachrichtliche Übernahme).
- [28] REGIERUNGSBEZIRK LEIPZIG (27.10.2006): Verordnung zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elsteraue bei Groitzsch“.
- [32] STUFA – STAATLICHES UMWELTFACHAMT Leipzig (30.06.2000): Würdigung für das NSG „Pfarrholz Groitzsch“.
- [25] LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAT UND GEOLOGIE (2019): iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen)- Datenportal Sachsen  
[<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>]
- [3] BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. [<https://ffh-anhang4.bfn.de/>]
- [6] BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, Garniel & Mierwald et al. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen bearbeitet von KfL – Kieler Institut für Landschaftsökologie.

Umfangreiche Artenlisten zu Gefäßpflanzen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien, Hautflüglern/Hymenoptera, Käfer /Coleoptera für das NSG „Pfarrholz Groitzsch“ sind in [32] enthalten.

Die Artendatenbank des LfULG gibt einen Überblick über die im Untersuchungsraum festgestellten Tier- und Pflanzenarten, jedoch ohne räumlichen Bezug. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die meisten Tier- und Pflanzenarten im NSG „Pfarrholz Groitzsch“ ermittelt wurden, da der übrige Teil des Untersuchungsraumes von seiner Ausstattung her eher verarmt ist.

Im Zuge der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur 110-kV-Leitungsanbindung UW Zwenkau der envia Mitteldeutsche Energie AG (Oktober 2009) [8] erfolgte die nachrichtliche Übernahme von Kartierungsergebnissen einer Brutvogelbestandserfassung im NSG „Pfarrholz Groitzsch“ aus dem Jahr 2003. Die Kartierungsergebnisse beziehen sich im Wesentlichen auf den nördlichen Teil des NSG und dienen lediglich Übersichts- und Vergleichszwecken.

Darüber hinaus wird auf das Quellenverzeichnis im **Abschnitt 11** verwiesen.

## 5 Vorprüfung

Im Rahmen des Feststellungsentwurfes erfolgt der Ausschluss des Vorkommens bzw. der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach folgenden Abschichtungskriterien:

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend.
2. Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen.
3. Die Art ist im Wirkraum durch die Bestandserfassung nachgewiesen.
4. Der erforderliche (maßgebliche) Lebensraum/Wuchsstandort der Art ist im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend.
5. Das Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder sicher auszuschließen.
6. Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle europäisch geschützten Arten. Die Auswahl derjenigen Arten, die im Rahmen des ASB im Sinne einer Art – für – Art – Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“) erfolgte insbesondere anhand der Ergebnisse der artenschutzfachlichen Übersichtskartierung 2011 und Artrecherchen. Die übrigen Arten sind zwar in **Tabelle 2** und **5** aufgeführt, wurden aber grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen.

Unter einem Habitat wird der Lebensraum verstanden, den eine Auswahl von Tier- oder Pflanzenarten aus der Lebensgemeinschaft eines Biotops nutzt. Habitate bilden somit Teillebensräume in Biotopen. Die Auswahl wird häufig auf wenige Arten beziehungsweise eine Art begrenzt, wie „Habitat einer Art“. Je nach Nutzungsart und -zeit wird unter anderem zwischen Nahrungs-, Laich-, Brut- und Nisthabitaten beziehungsweise Sommer- und Winterhabitaten oder Jagdhabitaten unterschieden. (*Campbell und Reece, 2009*) [34]

Fehlen „maßgebliche Habitatstrukturen“, die geeignet sind, der Art u.a. als Fortpflanzungsstätte zu dienen, wurden diese im Zuge der Vorprüfung ausgeschlossen (z.B. Nahrungsgäste/Durchzügler/Irrgäste, bei Fehlen von geeigneten Brutstätten für Höhlenbrüter).

Von den Arten der Referenzliste der „europäischen Vogelarten“ (BfN) wurden die relevanten Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsraum i.R. der artenschutzfachlichen Übersichtskartierung (2011) nachgewiesen wurden, einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen, da die Kartiererergebnisse hinreichend aktuell und aussagekräftig sind. Deshalb wurde bezüglich der „europäischen Vogelarten“ auf weitere Datenerhebungen durch Artrecherchen verzichtet.

Es wurden 2011 bereits alle Arten erfasst, welche aufgrund der vorhandenen Lebensräume und Quartiere im Untersuchungsraum im Erfassungszeitraum vertreten waren und von denen anzunehmen ist, dass diese Arten auch künftig das charakteristische Artenspektrum bilden, sofern keine wesentliche Veränderung der Standortfaktoren und des Habitatspektrums eintreten. In Analogie schließt die Übersichtskartierung Arten aufgrund fehlender Habitatstrukturen aus.

Es wurden nur die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie der Vorprüfung hinsichtlich des Ausschlusses aufgrund des Fehlens maßgeblicher Habitatstrukturen unterzogen, welche in Deutschland bzw. Sachsen vorkommen und deren Vorkommenswahrscheinlichkeit im Wirkraum des Vorhabens aufgrund ihres nachgewiesenen Verbreitungsgebiets und/oder Vorkommens in den MTB-Quadranten 4839 (Nordost und Südost) möglich ist. Grundlage dafür bildeten im Wesentlichen die Vorkommens- und Verbreitungskarten der Arten für den Berichtszeitraum 2007 bis 2012 des LfULG (2014) sowie das iDA – Datenportal für Sachsen (2019). [25]

Darüber hinaus wird auf Kapitel 7 „**Relevanzprüfung**“ verwiesen, in dem alle im Untersuchungsraum bzw. unmittelbaren Wirkraum des Vorhabens vorkommenden und nachgewiesenen bzw. betroffenen und artenschutzrechtlich relevanten Arten hinsichtlich ihres Vorkommens und ihrer Betroffenheit dokumentiert sind.

Tabelle 2: Ergebnistabelle - Vorprüfung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSchRL Anhang 1	BNatSchG, BArtSchV (Anlage 1) + Art 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)	Rote Liste Brutvögel Deutschlands (2016)	Rote Liste Sachsen (2015)	Prioritäre Art mit besonderer Verantwortung Deutschlands	Ergebnisse der artenschutzfachlichen Kartierung und Artrecherche							Vorprüfung				
							Ergebnisse Artenschutzfachliche Übersichtserfassung im Wirkraum des Vorhabens (Trassennaher Raum und Umfeld) (2011) [15]	Naturschutzbehörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 NO (Anzahl)	Untere Naturschutzbehörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 SO (Anzahl)	SBA Leipzig gesamtes USR und Umfeld (FIS [26]) (2009 - 2010)	Standarddatenbogen SPA Gebiet Elsteraue Groitzsch, Gebietsdaten (2006) [24]	RP Leipzig Verordnung zum SPA Gebiet Elsteraue bei Groitzsch (2006) [28]	Ergebnisse (nachrichtliche Übernahme envia [8]) Anzahl Brutpaare nördlicher Teil des NSG Pfarrholz (2003)	Ergebnisse Würdigung NSG Pfarrholz Groitzsch (1967 - 1982) Altdateien [32]	Art weit verbreitet und ungefährdet	Art außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes (Neozoen)	Vorkommen (Brutplatz) im spezifischen Wirkraum (Vorhabensbereich)	Vorkommen (Brutplatz) außerhalb des spez. Wirkraumes
<b>Vögel</b>																		
Aaskrähe	Corvus corone	-	b	-	-								n3	x		x	nein	
Amsel	Turdus merula	-	b	-	*		mehrere Brutreviere im UR						n47	x		x	nein	
Bachstelze	Motacilla alba	-	b	-	*								1	x		x	nein	
Bastardkrähe	Corvus c. corone* cornix	-	b	-	*			1						x		x	nein	
Baumfalke	Falco subbuteo	-	s	3	3	o				mp						x	nein	
Baumpieper	Anthus trivialis	-	b	V	3	o		2					n4-6	x		x	nein	
Bergfink	Fringilla montifringilla	-	b	R	◆								mw	x		x	nein	
Bekassine	Gallinago gallinago	-	s	1	1					mp						x	nein	
Blässhuhn	Fulica atra	-	b	-	*					n1-5 mp			(x)			x	nein	
Blaukehlchen	Luscinia svecica	x	s	-	R					mv						x	nein	
Blaumeise	Parus caeruleus	-	b	-	*		mehrere Brutreviere im UR		1				n28	x			nein	
Bluthänfling	Acanthis flavirostris	-	b	-	V	o			1				(x)			x	nein	
Brachpieper	Anthus campestris	x	s	1	2			1		mp						x	nein	
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	-	b	2	2			2		n1-5 mp			mw			x	nein	
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	x	s	1	-					mv						x	nein	
Buchfink	Fringilla coelebs	x	b	-	*								n65	x		x	nein	
Buntspecht	Dendrocopos major	x	b	-	*				1				n10	x		x	nein	
Dohle	Corvus monedula	-	b	-	3		überfliegend im UR beobachtet	3		w251-500 mc			(x)			x	nein	
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	b	-	V		mehrere Brutreviere im UR						n4	x			nein	
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	-	s	-	*					n1-5 mp						x	nein	
Dunkler Wasserläufer	Tringa erythropus	-	b	-	-					mv						x	nein	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	b	-	*								n1	x		x	nein	
Eisvogel	Alcedo attui	x	s	-	3			1	1	n1-5 mp	x		1			x	nein	
Elster	Pica pica	-	b	-	*		mehrfach im UR beobachtet, Brutreviere im UR wahrscheinlich	1					n2	x			nein	
Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	b	-	*				2				mw	x		x	nein	
Fasan	Phasianus colchicus	-	b	nb	◆			2					n3	x	x	x	nein	
<b>Feldlerche</b>	<b>Alauda arvensis</b>	-	b	3	V	o	mindestens 5 Reviere im UR	1	1				(x)				<b>ja</b>	

Fortsetzung nächste Seite

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSchRL Anhang 1	BNatSchG, BArschV (Anlage 1) + Art 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)	Rote Liste Brutvögel Deutschlands (2016)	Rote Liste Sachsen (2015)	Prioritäre Art mit besonderer Verantwortung Deutschlands	Ergebnisse der artenschutzfachlichen Kartierung und Artrecherche							Vorprüfung				
							Ergebnisse Artenschutzfachliche Übersichtserfassung im Wirkraum des Vorhabens (Trassennaher Raum und Umfeld) (2011) [15]	Naturschutzbehörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 NO (Anzahl)	Untere Naturschutzbehörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 SO (Anzahl)	SBA Leipzig gesamtes USR und Umfeld (FIS [26]) (2009 - 2010)	Standarddatenbogen SPA Gebiet Elsteraue Groitzsch, Gebietsdaten (2006) [24]	RP Leipzig Verordnung zum SPA Gebiet Elsteraue bei Groitzsch (2006) [28]	Ergebnisse (nachrichtliche Übernahme envia [8]) Anzahl Brutpaare nördlicher Teil des NSG Pfarrholz (2003)	Ergebnisse Würdigung NSG Pfarrholz Groitzsch (1967 - 1982) Altdaten [32]	Art weit verbreitet und ungefährdet	Art außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes (Neozoen)	Vorkommen im spezifischen Wirkraum Art jedoch wirkungsbezogen unempfindlich	Vorkommen (Brutplatz) außerhalb des spez. Wirkraumes
Feldschwirl	Locustella naevia	-	b	3	*	O		1	1					x			x	nein
Feldsperling	Passer montanus	-	b	V	*	O	mehrfach im UR beobachtet, Brutreviere im UR wahrscheinlich		1			n7	n20-30	x				nein
Fitis	Phylloscopus trochilus	-	b	-	V			3					n8-10	x			x	nein
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	-	s	-	*				1		n1-5 m1-5			x			x	nein
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	-	s	2	2						m6-10		mw				x	nein
Gänsesäger	Mergus merganser	x	b	V	R	O					mp						x	nein
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	b	-	*			1					n5	n4-5	x		x	nein
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	b	-	V		ein Brutrevier im UR						n24	n8-12	x			nein
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	-	b	V	3								n5	n2-3	x		x	nein
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	b	-	*			1							x		x	nein
Gelbspötter	Hippolais icterina	-	b	-	V		ein Brutrevier im UR		1			n17	n10-15	x				nein
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	b	-	*				1				mw	x			x	nein
Girlitz	Serinus serinus	-	b	-	*								n1	1-2	x		x	nein
Goldammer	Emberiza citrinella	-	b	V	*			2	2				n1	1-2	x		x	nein
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	x	s	1	-						mp						x	nein
Graumammer	Miliaria calandra	-	s	-	V			1			n6-10 wp	x					x	nein
Graugans	Anser anser	-	b	-	*				4		mp				x		x	nein
Graureiher	Ardea cinerea	-	b	-	*		überfliegend im UR beobachtet		1		w6-10 m11-50			x			x	nein
Grauspecht	Picus canus	x	s	2	*	O				nördlicher Teil des NSG „Pfarrholz Groitzsch“	> 1, n	x	n1				x	nein
Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	b	-	*								n10	n6-8	x			nein
Grünfink	Carduelis chloris	-	b	-	*		mehrere Brutreviere im UR						n7	n8-12	x			nein
Grünschenkel	Tringa nebularia	x	b	ub	-						mv						x	nein
Grünspecht	Picus viridis	x	s	-	*		im UR beobachtet	3	2				n1	n1	x		x	nein
Habicht	Accipiter gentilis	x	s	-	*						n<1 gp			mw	x		x	nein
Haubenlerche	Galerida cristata	-	s	1	1								(x)				x	nein
Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	b	-	*						n1-5 m1-5			x			x	nein
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	b	-	*		mehrere Brutreviere im UR						(x)	x				nein
Haussperling	Passer domesticus	-	b	V	V	O	mehrfach im UR beobachtet, Brutreviere im UR wahrscheinlich							n4 (x)	x	x		nein
Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	b	-	*								n1	n2-3	x		x	nein

Fortsetzung nächste Seite

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSR Anhang 1	BNatSchG, BArsSchV (Anlage 1) + Art 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)	Rote Liste Brutvögel Deutschlands (2016)	Rote Liste Sachsen (2015)	Prioritäre Art mit besonderer Verantwortung Deutschlands	Ergebnisse der artenschutzfachlichen Kartierung und Artrecherche							Vorprüfung				
							Ergebnisse Artenschutzfachliche Übersichtserfassung im Wirkraum des Vorhabens (Trassennaher Raum und Umfeld) (2011) [15]	Naturschutzbehörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 NO (Anzahl)	Untere Naturschutzbehörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 SO (Anzahl)	SBA Leipzig gesamtes USR und Umfeld (FIS [26]) (2009 - 2010)	Standarddatenbogen SPA Gebiet Elsteraue Groitzsch, Gebietsdaten (2006) [24]	RP Leipzig Verordnung zum SPA Gebiet Elsteraue bei Groitzsch (2006) [28]	Ergebnisse (nachrichtliche Übernahme envia [8]) Anzahl Brutpaare nördlicher Teil des NSG Pfarrholz (2003)	Ergebnisse Würdigung NSG Pfarrholz Groitzsch (1967 - 1982) Altdaten [32]	Art weit verbreitet und ungefährdet	Art außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes (Neozoen)	Vorkommen im spezifischen Wirkraum Art jedoch wirkungsbezogen unempfindlich	Vorkommen (Brutplatz) außerhalb des spez. Wirkraumes
Höckerschwan	Cygnus olor	-	b	-	*			2						x	x		x	nein
Hohltaube	Columba oenas	-	b	-	*		1				mp			x			x	nein
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	-	b	-	*							n5	n1-2	x			x	nein
<b>Kiebitz</b>	<b>Vanellus vanellus</b>	-	s	2	1	o	wahrscheinlich mind. 2 Brutreviere im UR (Tiere mit Jungen in geeigneten Habitaten)		1		mp		(x)					<b>ja</b>
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	b	-	V		ein Brutrevier im UR	1				n2	n3-5	x			x	nein
Kleiber	Sitta europaea	-	b	-	*							n15	n5-6	x			x	nein
Kleinspecht	Dendrocopos minor	-	b	V	*	o			1			n2	n1	x			x	nein
Knäkente	Anas querquedula	-	s	2	1						m1-5						x	nein
Kohlmeise	Parus major	-	b	-	*		mehrfach im UR beobachtet, Brutreviere im UR wahrscheinlich					n22	n6-10	x				nein
Kolkrabe	Corvus corax	-	b	-	*			1	2					x			x	nein
Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	b	-	V						mp			x			x	nein
Kornweihe	Circus cyaneus	x	s	2	1						mv						x	nein
Kranich	Grus grus	x	s	-	*			11	33				mw				x	nein
Krickente	Anas crecca	-	b	3	1						mp		mw				x	nein
Kuckuck	Cuculus canorus	-	b	V	3	o		1	1	NSG „Pfarrholz Groitzsch“		n1	n2-3	x			x	nein
Lachmöwe	Larus ridibundus	-	b	-	V		auf Nahrungssuche im UR beobachtet				mp		mw	x			x	nein
Löffelente	Anas clypeata	-	b	3	1	o					m1-5						x	nein
Mauersegler	Apus apus	-	b	-	*		auf Nahrungssuche im UR beobachtet	1					(x)	x				nein
Mäusebussard	Buteo buteo	-	s	-	*		auf Nahrungssuche im UR beobachtet, Brutrevier im Umfeld wahrscheinlich		1			n6	n1-9	x				nein
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	-	b	3	3	o	auf Nahrungssuche im UR beobachtet						(x)	x			x	nein
Merlin	Falco columbarius	x	s	-	-						mv						x	nein
Mittelspecht	Dendrocopos medius	x	s	-	V						gp						x	nein
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	b	-	*			1				n60	n10-15	x			x	nein
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	b	-	*		ein Brutrevier im UR	1	2			n16	n8-10	x				nein

Fortsetzung nächste Seite

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSchRL Anhang 1	BNatSchG, BArschV (Anlage 1) + Art 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)	Rote Liste Brutvögel Deutschlands (2016)	Rote Liste Sachsen (2015)	Prioritäre Art mit besonderer Verantwortung Deutschlands	Ergebnisse der artenschutzfachlichen Kartierung und Artrecherche						Vorprüfung					
							Ergebnisse Artenschutzfachliche Übersichtserfassung im Wirkraum des Vorhabens (Trassennaher Raum und Umfeld) (2011) [15]	Naturschutzbehörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 NO (Anzahl)	Untere Naturschutzbehörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 SO (Anzahl)	SBA Leipzig gesamtes USR und Umfeld (FIS [26]) (2009 - 2010)	Standarddatenbogen SPA Gebiet Elsteraue Groitzsch, Gebietsdaten (2006) [24]	RP Leipzig Verordnung zum SPA Gebiet Elsteraue bei Groitzsch (2006) [28]	Ergebnisse (nachrichtliche Übernahme envia [8]) Anzahl Brutpaare nördlicher Teil des NSG Pfarrholz (2003)	Ergebnisse Würdigung NSG Pfarrholz Groitzsch (1967 - 1982) Altdaten [32]	Art weit verbreitet und ungefährdet	Art außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes (Neozoen)	Vorkommen im spezifischen Wirkraum Art jedoch wirkungsbezogen unempfindlich	Vorkommen (Brutplatz) außerhalb des spez. Wirkraumes
Neuntöter	Lanius collurio	x	b	-	*			3	NSG „Pfarrholz Groitzsch“, Westrand, nördlich Altengroitzsch, an der Heckenstruktur am Feldweg und Gehölzen südöstlich von Altengroitzsch	n>25 mp	x	n1	n1	X			x	nein
Pfeifente	Anas penelope	-	b	R	◆					m1-5				x	x		x	nein
Pirol	Oriolus oriolus	-	b	V	V	O	ein Brutrevier im Umfeld des UR					n4	n3-5	x				nein
Rabenkrähe	Corvus corone corone	-	b	-	*		auf Nahrungssuche im UR beobachtet	1				n6		x			x	nein
Raubwürger	Lanius excubitor		s	2	2					wv mv							x	nein
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	-	b	3	3	O	auf Nahrungssuche im UR beobachtet						(x)	x			x	nein
Rebhuhn	Perdix perdix	x	b	2	1	O	nach Anwohneraussagen bei Bertagrube im Feld vorkommend (Daten ungesichert)								x		x	nein
Reiherente	Aythya fuligula	-	b	-	*					n1-5 m11-50				x			x	nein
Ringeltaube	Columba palumbus	-	b	-	*		mehrere Brutreviere im UR					n7	n8-12	x				nein
Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	-	b	-	*			1						x			x	nein
Rohrweihe	Circus aeruginosus	x	s	-	*						x		(x)	x			x	nein
Rotdrossel	Turdus iliacus	-	b	-	◆								mw	x			x	nein
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	b	-	*			1				n7	n4-6	x			x	nein
Rotmilan	Milvus milvus	x	s	V	*		auf Nahrungssuche im UR beobachtet, Brutrevier im Umfeld wahrscheinlich	1	südwestlich von Altengroitzsch, an der Schwenigke	p1-5	x	n1	(x)	x			x	nein
Rotschenkel	Tringa totanus	-	s	3	1	O				mv							x	nein
Saatgans	Anser fabalis	-	b	-	-								mw	x	x		x	nein
Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	b	-	2		im UR beobachtet	5	1	n51-100 mc w1001-10.000							x	nein
<b>Schafstelze</b>	<b>Motacilla flava</b>	-	b	-	V		mind. 2 Brutreviere im UR	2	1	n6-10 mp			(x)					<b>ja</b>
Schellente	Bucephala clangula	-	b	-	*					mp				x			x	nein
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	s	V	3					mv							x	nein

Fortsetzung nächste Seite

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSchRL Anhang 1	BNatSchG, BArschV (Anlage 1) + Art 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)	Rote Liste Brutvögel Deutschlands (2016)	Rote Liste Sachsen (2015)	Prioritäre Art mit besonderer Verantwortung Deutschlands	Ergebnisse der artenschutzfachlichen Kartierung und Artrecherche							Vorprüfung				
							Ergebnisse Artenschutzfachliche Übersichtserfassung im Wirkraum des Vorhabens (Trassennaher Raum und Umfeld) (2011) [15]	Naturschutzbehörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 NO (Anzahl)	Untere Naturschutzbehörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 SO (Anzahl)	SBA Leipzig gesamtes USR und Umfeld (FIS [26]) (2009 - 2010)	Standarddatenbogen SPA Gebiet Elsteraue Groitzsch, Gebietsdaten (2006) [24]	RP Leipzig Verordnung zum SPA Gebiet Elsteraue bei Groitzsch (2006) [28]	Ergebnisse (nachrichtliche Übernahme envia [8]) Anzahl Brutpaare nördlicher Teil des NSG Pfarrholz (2003)	Ergebnisse Würdigung NSG Pfarrholz Groitzsch (1967 - 1982) Altdaten [32]	Art weit verbreitet und ungefährdet	Art außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes (Neozoen)	Vorkommen im spezifischen Wirkraum Art jedoch wirkungsbezogen unempfindlich	Vorkommen (Brutplatz) außerhalb des spez. Wirkraumes
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	b	-	*					n1-5 mp						x	nein	
Schnatterente	Anas strepera	-	b	-	3					m1-5				x		x	nein	
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	-	b	-	*			1			n4	n1-2		x		x	nein	
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	-	b	V	*			2		n1-5 mp				x		x	nein	
Schwarzmilan	Milvus migrans	x	s	-	*			1	Südwestlich von Altengroitzsch, an der Schwenigke		x			x		x	nein	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	x	s	-	*					n1-5	x		mw	x		x	nein	
Silbermöwe	Larus argentatus	-	b	-	R	auf Nahrungssuche im UR beobachtet								x	x	x	nein	
Silberreiher	Egretta alba	x	s	-	-			1		mp				x		x	nein	
Singdrossel	Turdus philomelos	-	b	-	*						n8	n5-6		x		x	nein	
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	-	b	-	*			1					mw	x		x	nein	
Sperber	Accipiter nisus	x	s	-	*					wp mp			mw			x	nein	
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	s	3	V					n1-5 mp	x	1				x	nein	
Spießente	Anas acuta	-	b	3	◆					mv					x	x	nein	
Star	Sturnus vulgaris	-	b	3	*	mehrere Brutreviere im UR		1	1				n55	n30-45	x		nein	
Steinkauz	Athene noctua	-	s	3	1								(x)			x	nein	
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	-	b	1	1					mp						x	nein	
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	b	-	*				1				n7	n8-12	x		nein	
Stockente	Anas platyrhynchos	-	b	-	*			1	1	n>10 w51-100 m101-250			n2	n3-4	x	x	nein	
Straßentaube	Columba livia domestica	-	-	-	◆	überfliegend im UR beobachtet								x	x	x	nein	
Sturmmöve	Larus canus	-	b	-	R								mw	x	x	x	nein	
Sumpfmeise	Parus palustris	-	b	-	*						n2	1		x		x	nein	
Sumpfhöhreule	Asio flammeus	x	s	1	R					mv						x	nein	
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	b	-	*								n5	n2-3	x		nein	
Tafelente	Aythya ferina	-	b	-	3					n1-5 m11-50				x		x	nein	
Tannenmeise	Parus ater	-	b	-	*								mw	x		x	nein	

Fortsetzung nächste Seite

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	V SchRL Anhang 1	BNatSchG, BArtSchV (Anlage 1) + Art 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)	Rote Liste Brutvögel Deutschlands (2016)	Rote Liste Sachsen (2015)	Prioritäre Art mit besonderer Verantwortung Deutschlands	Ergebnisse der artenschutzfachlichen Kartierung und Artrecherche							Vorprüfung				
							Ergebnisse Artenschutzfachliche Übersichtserfassung im Wirkraum des Vorhabens (Trassennaher Raum und Umfeld) (2011) [15]	Naturschutzbehörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 NO (Anzahl)	Untere Naturschutzbehörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 SO (Anzahl)	SBA Leipzig gesamtes USR und Umfeld (FIS [26]) (2009 - 2010)	Standarddatenbogen SPA Gebiet Elsteraue Groitzsch, Gebietsdaten (2006) [24]	RP Leipzig Verordnung zum SPA Gebiet Elsteraue bei Groitzsch (2006) [28]	Ergebnisse (nachrichtliche Übernahme envia [8]) Anzahl Brutpaare nördlicher Teil des NSG Pfarrholz (2003)	Ergebnisse Würdigung NSG Pfarrholz Groitzsch (1967 - 1982) Altdaten [32]	Art weit verbreitet und ungefährdet	Art außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes (Neozoen)	Vorkommen im spezifischen Wirkraum Art jedoch wirkungsbezogen unempfindlich	Vorkommen (Brutplatz) außerhalb des spez. Wirkraumes
Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	s	V	V	o					n1-5 m1-5						x	nein
Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	s	V	V			1					n3-4				x	nein
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	b	3	V							n2	n5-6	x	x		x	nein
Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	b	-	*		mehrere Brutreviere im UR						n2-3	x	x			nein
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	s	-	*		im UR beobachtet	3					n1-2	x			x	nein
Turteltaube	Streptopelia turtur	-	s	2	3	o							mw				x	nein
Uferschwalbe	Riparia riparia	-	s	V	*				gp				mw				x	nein
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	b	-	*							n1	n3-6	x			x	nein
<b>Wachtel</b>	<b>Coturnix coturnix</b>	-	b	V	*		warnende Tiere im UR gehört, Brutreviere innerhalb d. Ackerfläche wahrscheinlich				n1-5 mv							<b>ja</b>
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	-	b	-	*							n6	mw	x			x	nein
Waldkauz	Strix aluco	-	s	-	*							n1	n1	x			x	nein
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	-	b	-	V								n4-5	x			x	nein
Waldohreule	Asio otus	-	s	-	*								n2-3	x			x	nein
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	b	V	V				mp					x			x	nein
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	-	s	-	R						mv			x			x	nein
Wanderfalke	Falco peregrinus	x	s	-	3												x	nein
Wasserralle	Rallus aquatricus	-	b	V	V	o				n1-5 mp							x	nein
Weißstorch	Ciconia ciconia	x	s	3	V	o		7	Stadtgebiet von Groitzsch, bei Saasdorf	n= 3 m6-10	x		mw				x	nein
Wendehals	Jynx torquilla	-	s	2	3	o				n1-5 mp	x						x	nein
Wespenbussard	Pernis apivorus	x	s	V	V	o				n<1 mp	x						x	nein
Wiedehopf	Upupa epops	-	s	3	2					mv							x	nein
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	-	b	-	V								mw	x			x	nein
Wiesenpieper	Anthus pratensis	-	b	2	2								mw	x			x	nein
Wiesenweihe	Circus pygargus	x	s	2	2					mv							x	nein
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	b	-	*			2				n16	n5-6	x			x	nein
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	b	-	*			1				n39	n15-20	x			x	nein
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	x	s	2	2					mv							x	nein
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	x	b	-	V					n1-5 m1-5			mw				x	nein

Fortsetzung nächste Seite

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL Anhang	BNatSchG	Rote Liste Deutschland (2009)	Rote Liste Sachsen (2015)	Ergebnisse der artenschutzfachlichen Kartierung und Artrecherche						Vorprüfung				
						Ergebnisse Artenschutzfachliche Übersichtserfassung im Wirkraum des Vorhabens (Trassennaher Raum und Umfeld) (2011) [15]	Natur- schutz- behörde (Multibase- Informa- tionssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 NO (Anzahl)	Untere Natur- schutz- behörde (Multibase- Informa- tionssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 SO (Anzahl)	iDA – Daten- portal für Sachsen (2019) [25] 4839 NO 4839 SO	Ergeb- nisse MaP zum FFH- Gebiet Elsteraue südlich Zwenkau (2004) [33]	Natur- schutz- behörde (Multibase- Informa- tionssystem [27]) (2005) (Anzahl)	keine Art nach Anhang IV der FFH-RL  (keine Prüfrele- vanz)	Vorkom- men im spezifi- schen Wirkraum Art jedoch wirkungs- bezogen unem- pfindlich	Vorkom- men außer- halb des spez. Wirk- raumes	Maßgebliche Habitatstrukturen [diverse sonstige Quellen]	Maßgebliche Habitat- strukturen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens  vorhanden ja / nein
<b>Sonstige Säugetiere</b>																
Biber	Castor fiber	IV/ II	s	V	V								x	Lebensraumkomplex: überwiegend in Fließ- und Stillgewässern inkl. Ufer, Sümpfen, Niedermooren. Fortpflanzungsstätte: meist unterirdische Baue im Uferbereich (Biberburg), zugleich Funktion als Ruheplätze Aktionsraum: durchschnittlich: 3 bis 3,5 km [kein Nachweis im UR; nicht in der Grundsatzverordnung des FFH-Gebietes aufgeführt]	nein	
Braunbrustigel	Erinaceus europaeus	-	b	-	*		1	1	x		x		x		nicht prüfungsrelevant	
Feldhamster	Cricetus cricetus	IV	s	1	1				4839 NO					Lebensraumkomplex: auf Ackerflächen mit tiefgründigen Löss(lehm)böden, in welchen er seine bis zu 2 m tiefen Baue graben kann Aktionsraum: 750 -1.000 m <sup>2</sup> , max. 1.000 m [Alt-Nachweis im MTB-Quadranten, Intensive Landwirtschaft mit Maismonokultur, schwerer Maschineneinsatz, Pestizideinsatz]	nein	
Fischotter	Lutra lutra	IV/ II	s	3	3				4839 NO 4839 SO	x (Vorkommen ungesichert)	1 (Vorkommen ungesichert!)		x	Lebensraumkomplex: überwiegend in Fließ- und Stillgewässern, auch in Sümpfen und Niedermooren Fortpflanzungsstätte: unterirdische Baue im Uferbereich, unterspülte Wurzeln und Uferböschungen. Schlaf- und Ruheplätze auch in Tierbauten wie Biber- und Bisamburgen Aktionsraum: ,5 km <sup>2</sup> [kein Nachweis im UR; Vorkommen im FFH-Gebiet ungesichert]	nein	
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	IV	s	G	3								x	in naturnahen Wäldern und artenreichen Feldgehölzen ist geprägt durch dichten Aufwuchs und ein hohes Versteckreichtum	nein	
Feldhase	Lepus europaeus	-	-	3	3	im UR beobachtet	1	2	4839 NO 4839 SO			x			nicht prüfungsrelevant	
Maulwurf	Talpa europaea	-	b	-	*		2	9	x		x		x		nicht prüfungsrelevant	

Fortsetzung nächste Seite

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL Anhang	BNatSchG	Rote Liste Deutschland (2009)	Rote Liste Sachsen (2015)	Ergebnisse der artenschutzfachlichen Kartierung und Artrecherche					Vorprüfung				
						Ergebnisse Artenschutzfachliche Übersichtserfassung im Wirkraum des Vorhabens (Trassennaher Raum und Umfeld) (2011) [15]	Natur- schutz- behörde (Multibase- Informa- tionssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 NO (Anzahl)	Untere Natur- schutz- behörde (Multibase- Informa- tionssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 SO (Anzahl)	iDA – Daten- portal für Sachsen (2019) [25] 4839 NO 4839 SO	Ergeb- nisse MaP zum FFH- Gebiet Elsteraue südlich Zwenkau (2004) [33]	Natur- schutz- behörde (Multibase- Informa- tionssystem [27]) (2005) (Anzahl)	keine Art nach Anhang IV der FFH-RL  (keine Prüfrele- vanz)	Vorkom- men im spezifi- schen Wirkraum Art jedoch wirkungs- bezogen unem- pfindlich	Vorkom- men außer- halb des spez. Wirk- raumes	Maßgebliche Habitatstrukturen [30]
<b>Fledermäuse</b>															
Breitflügel- flederm- maus	Eptesicus serotinus	IV	s	G	3				4839 NO 4839 SO	x			x	Sommer- und Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere in und an Gebäuden, v.a. in Dachböden Winterquartiere: wahrscheinlich v.a. oberirdische Spaltenquartiere an und in Bauwerken Jagdgebiete: gehölzreiche Siedlungsränder, Grünland, Waldränder und -wege, an Straßenlaternen Aktionsraum: Jagdgebiete in Quartiernähe bis 4,5 km Entfernung Ortswechsel: Überwinterung in der Nähe der Sommerquartiere, Wanderungen von > 50 km selten [im Tief- und Hügelland weit verbreitet und häufig, in den Mittelgebirgen seltener]	ja
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	IV	s	3	V	mehrfach im UR mittels Ultraschalldetektor nachgewiesen im Bereich ehemalige Berthagrube			4839 NO 4839 SO	x			x	Sommer- und Wochenstubenquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener Gebäudespalten Winterquartiere: Baumhöhlen, Spaltenquartiere an Gebäuden Aktionsraum: sehr groß, Jagdgebiete können > 10 km vom Tagesquartier entfernt sein Ortswechsel: gerichtet ziehende Art mit saisonalen Wanderungen von 100-1.000 km von den Wochenstuben- in Winterareale und zurück [Sachsen dient als Wochenstuben-, Paarungs-, Rast und Überwinterungsgebiet Wochenstuben v.a. im gewässerreichen Tiefland]	ja
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	IV	s	2	3				4839 NO	x			x	Sommer- und Wochenstubenquartiere: Dachböden, Hohlräume in Brücken, Männchen häufig in Baumhöhlen Winterquartiere: ehemalige Bergwerkstollen, Jagdgebiete: v.a. unterwuchsarme Wälder, daneben frisch gemähte Wiesen und abgeerntete Äcker, neben aktiver Ortung auch passiv akustische Beutetierdetektion anhand von Raschelgeräuschen Aktionsraum: sehr groß, Jagdgebiete oft > 10 km, gelegentlich > 20 km vom Tagesquartier entfernt Ortswechsel: saisonale Wanderungen von 100-300 km [in Sachsen weit verbreitet mit Schwerpunkt in waldreichen Gebieten, relativ häufig]	ja
Großes Mausohr	Myotis myotis	II/ IV	s	3	3				4839 NO 4839 SO	x				Sommer- und Wochenstubenquartiere: Dachböden, Hohlräume in Brücken, Männchen häufig in Baumhöhlen Winterquartiere: ehemalige Bergwerkstollen Jagdgebiete: v.a. unterwuchsarme Wälder, daneben frisch gemähte Wiesen und abgeerntete Äcker, neben aktiver Ortung auch passiv akustische Beutetierdetektion anhand von Raschelgeräuschen Aktionsraum: sehr groß, Jagdgebiete oft > 10 km, gelegentlich > 20 km vom Tagesquartier entfernt Ortswechsel: saisonale Wanderungen von 100-300 km [in Sachsen weit verbreitet mit Schwerpunkt in waldreichen Gebieten, relativ häufig]	ja
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	IV	s	G	3	im UR mittels Ultraschalldetektor nachgewiesen im in der Feldflur westlich der Straße „Am Pappelhain“			4839 NO 4839 SO				x	Sommer- und Wochenstubenquartiere: Baumhöhlen, seltener Gebäude, Fledermauskästen Winterquartiere: fernwandernde Art, keine Winterquartiere in Sachsen bekannt Jagdgebiete: Wälder, Offenland, beweidetes Grünland, Siedlungsraum, Gewässer Aktionsraum: Entfernung zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten bis 5 km, gelegentlich > 15 km Ortswechsel: gerichtet ziehende Art mit saisonalen Wanderungen von 1.000-1.500 km, von den Wochenstubenarealen in südlich oder südwestlich gelegene Gebiete mit Winterquartieren und zurück [Vorkommen im westlichen Hügelland; selten]	ja

Fortsetzung nächste Seite

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL Anhang	BNatSchG	Rote Liste Deutschland (2009)	Rote Liste Sachsen (2015)	Ergebnisse der artenschutzfachlichen Kartierung und Artrecherche						Vorprüfung				
						Ergebnisse Artenschutzfachliche Übersichtserfassung im Wirkraum des Vorhabens (Trassennaher Raum und Umfeld) (2011) [15]	Naturschutzbehörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 NO (Anzahl)	Untere Naturschutzbehörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 SO (Anzahl)	iDA – Datenportal für Sachsen (2019) [25] 4839 NO 4839 SO	Ergebnisse MaP zum FFH-Gebiet Elsteraue südlich Zwenkau (2004) [33]	Naturschutzbehörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2005) (Anzahl)	keine Art nach Anhang IV der FFH-RL (keine Prüfrelevanz)	Vorkommen im spezifischen Wirkraum Art jedoch wirkungsbezogen unempfindlich	Vorkommen außerhalb des spez. Wirkraumes	Maßgebliche Habitatstrukturen [30]	Maßgebliche Habitatstrukturen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens  vorhanden ja / nein
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	II/ IV	s	1	2				4839 NO	x 1 nachgewiesenes Individuum; (Zufallsfund im Bereich einer ausgelichteten Fläche im nördlichsten Eichen-Hainbuchenbestand des NSG, Habitatqualität unzureichend.					Sommer- und Wochenstubenquartiere: meist hinter abplatzender Rinde, gebietsweise in Fledermauskästen, Spalten an Gebäuden, z.B. hinter Fensterläden Winterquartier: ehemalige Bergwerkstollen, Bunker, Keller, Baumspalten Jagdgebiete im unmittelbaren Umkreis des Tagesquartiers und bis > 10 km davon entfernt Ortswechsel: Sommer- und Winterquartiere meist < 40 km voneinander entfernt [weit verbreitet, Schwerpunkt im Hügelland sowie im Vogtland]	ja
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	IV	s	G	3	im UR mittels Ultraschalldetektor nachgewiesen im Bereich ehemalige Berthagrube			4839 SO				x		Sommer- und Wochenstubenquartiere: Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, Spalten an Gebäuden Winterquartiere: Baumhöhlen und -spalten, Mauerritzen Jagdgebiete: Gewässer, Feuchtgebiete, Wälder, Offenland Aktionsraum: Entfernungen zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten bis 6,5 km Ortswechsel: saisonaler Langstreckenzug von 1.000-2.000 km [im nördlichen Tiefland, v.a. Durchzügler sowie einzelne Fortpflanzungsnachweise: selten]	ja
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	IV	s	-	*	im UR mittels Ultraschalldetektor nachgewiesen im Bereich ehemalige Berthagrube			4839 NO 4839 SO	x			x		Sommer- und Wochenstubenquartiere: Baumhöhlen, Spalten in Brücken, seltener Fledermauskästen Winterquartiere: ehemalige Bergwerkstollen, Bunker, Keller Jagdgebiete meist in der Nähe von Wochenstubenquartieren bis 4 km Entfernung, seltener bis 8 km entfernt Ortswechsel: zwischen Sommer- und Winterquartieren liegen oft > 100 km [ganz Sachsen mit Schwerpunkt im gewässerreichen Tiefland]	ja
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	s	-	V	im UR mittels Ultraschalldetektor nachgewiesen im Bereich ehemalige Berthagrube			4839 NO	x			x		Sommer- und Wochenstubenquartiere: Spalten in und an Gebäuden, Männchen und Paarungsgruppen oft in Bäumen Winterquartiere: Fels- und Mauerspalten Jagdgebiete maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt Ortswechsel: Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren meist < 20 bis 50 km, selten > 100 km [in ganz Sachsen häufig]	ja

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL Anhang	BNatSchG	Rote Liste Deutschland (2009)	Rote Liste Sachsen (2015)	Ergebnisse der artenschutzfachlichen Kartierung und Artrecherche				Vorprüfung					
						Ergebnisse Artenschutzfachliche Übersichtserfassung im Wirkraum des Vorhabens (Trassennaher Raum und Umfeld) (2011) [15]	Natur-schutz-behörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 NO (Anzahl)	Untere Natur-schutz-behörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 SO (Anzahl)	iDA – Daten-portal für Sachsen (2019) [25] 4839 NO 4839 SO	Ergebnisse Würdigung NSG Pfarrholz Groitzsch (1967 - 1982) Altdaten [32]	keine Art nach Anhang IV der FFH-RL (keine Prüfrelevanz)	Vorkommen im spezifischen Wirkraum Art jedoch wirkungsbezogen unempfindlich	Vorkommen außerhalb des spez. Wirkraumes	Maßgebliche Habitatstrukturen [diverse sonstige Quellen]	Maßgebliche Habitatstrukturen im Vorhabenbereich (Eingriffsbereich) vorhanden ja / nein
<b>Amphibien</b>															
Erdkröte	Bufo bufo	-	b	*	*		7	1	x	x	x		x	nicht prüfungsrelevant	
Grasfrosch	Rana temporaria	-	b	*	*		1		x	x	x		x		
Kammolch	Triturus cristatus	II/ IV	s	V	3				x					Landhabitat: terrestrische Lebensräume, wie Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Frisch-, Feucht- und Nasswiesen, Erdaufschlüsse und Weideland; Laichhabitat: tiefere Teiche, Weiher und Tümpel in sonnenexponierter Lage [Nachweis im Quadranten, kein Nachweis im FFH-Gebiet]	nein
Kreuzkröte	Bufo calamita	IV	s	V	2		2	2	x				x	trockene, warme und wenig bewachsene Lebensräume mit sandigem oder kiesigem Untergrund, der sich gut zum Graben eignet, werden von der Kreuzkröte bevorzugt., auch in Dünen, Sand- und Kiesgruben, Heidellandschaften oder Gärten und Brachflächen [Nachweis im Quadranten]	nein
Laubfrosch	Hyla arborea	IV	s	3	3			1	x				x	Als Fortpflanzungsgewässer häufig fischfreie, besonnte und vegetationsfreie Kleingewässer. Wichtig ist das Vorhandensein strukturreicher Hochstaudenflure und Gehölze in der Nähe, welche als Landlebensraum außerhalb der Fortpflanzungszeit genutzt werden. [Nachweis im Quadranten]	nein
Seefrosch	Pelophylax ridibundus	V	b	*	V		4		x		x		x		nicht prüfungsrelevant
Teichfrosch	Rana kl. esculenta	V	b	*	*	im Kleingartenbereich nördlich der Straße „Am Pappelhain“ rufend gehört	5	2	x	x	x		x		
Teichmolch	Lissotriton vulgaris	-	b	*	V		1		x		x		x		
Wechselkröte	Bufo viridus	IV	s	3	2		5	3	x	x			x	Trockenwarme Gebiete mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum, sowie weitgehend vegetationsarme Gewässer, sind Voraussetzungen für die Existenz der Art. [Nachweis im Quadranten]	nein
<b>Reptilien</b>															
Ringelnatter	Natrix natrix	-	b	V	V		1		x		x		x	nicht prüfungsrelevant	
Blindschleiche	Anguis fragilis	-	b	*	-				x	x	x		x		
<b>Zauneidechse</b>	<b>Lacerta agilis</b>	<b>IV</b>	<b>s</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>Im Straßenrandbereich östlich der S 65 und nördlich der Straße „Am Kalten Feld“ beobachtet</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>x</b>	<b>x</b>			<b>x</b>	trockenes bis mäßig feuchtes Gelände mit Kraut- oder Buschbeständen und vegetationsfreie Kleinflächen sowie Versteckplätze wie Stein- oder Holzhaufen o.ä.; z.T. auch Besiedelung von Ruderalstandorten unmittelbar an Straßen und Bahntrassen [Nachweis im UR]	<b>ja</b>
<b>Mollusken</b>															
Weinbergschnecke	Helix pomatia	V	b	-	*			3	x		x		x	nicht prüfungsrelevant	
<b>Insekten</b>															
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	II/ IV	s	3	2				4839 (Verbreitungsgebiet)					Moorgewässer und aufgelassene (Hand-)Torfstiche, aber auch moorige und anmoorige Teiche und Weiher, Zwischenmoorbereiche, Sandgruben, Lehmlachen und ähnliche Gewässer. [Wirkraum liegt im natürlichen Verbreitungsgebiet, kein Nachweis im Quadranten]	nein
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	II/ IV	s	*	3				4839 NO					kühle, mäßig rasch fließende Bäche und Flüsse mit gleichmäßiger Strömung mit zumindest teilweiser sandiger Gewässersohle [Verbreitungsschwerpunkt und Nachweis im Quadranten]	nein
Eremit	Osmoderma eremita	II/ IV	s	2	2				4839 NO					Larvenhabitat: Höhlen alter Laubbäume (Eichen, Buchen, Linden, Weiden, Obstbäume, auch in fremdländischen Gehölzen), mit Holzerde (Mulm) gefüllt; Aktionsradius Käfer: hohe Treue zum Brutbaum, Distanzen bis 200 m (max. 2 km) [Verbreitungsschwerpunkt und Nachweis im Quadranten]	nein

Fortsetzung nächste Seite

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL Anhang	BNatSchG	Rote Liste Deutschland (2009)	Rote Liste Sachsen (2015)	Ergebnisse der artenschutzfachlichen Kartierung und Artrecherche					Vorprüfung				
						Ergebnisse Artenschutzfachliche Übersichtserfassung im Wirkraum des Vorhabens (Trassennaher Raum und Umfeld) (2011) [15]	Natur-schutz-behörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 NO (Anzahl)	Untere Natur-schutz-behörde (Multibase-Informationssystem [27]) (2009 – 2010) 4839 SO (Anzahl)	iDA – Daten-portal für Sachsen (2019) [25] 4839 NO 4839 SO	Ergeb-nisse Würdi-gung NSG Pfarrholz Groitzsch (1967 - 1982) Altdaten [32]	keine Art nach Anhang IV der FFH-RL  (keine Prüfrelevanz)	Vorkom-men im spezifi-schen Wirkraum Art jedoch wirkungs-bezogen unem-pfindlich	Vorkom-men außer-halb des spez. Wirk-raumes	Maßgebliche Habitatstrukturen [diverse sonstige Quellen]	Maßgeb-liche Habitat-strukturen im Vorhaben-bereich (Eingriffs-bereich) vorhanden  ja / nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	II/IV	s	V	*				4839 NO					wechselfeuchte, ein- bis zweischürige magere Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie deren jüngere Brachestadien mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ) und Bauten der Rotgelben Knotenameise ( <i>Myrmica rubra</i> ) [Nachweis und Verbreitungsgebiet im Quadranten]	nein
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	IV	s	*	2				4839 (Verbreitungsgebiet)				Larvenhabitat: Wiesengräben, Bach- und Flusssufer sowie auf jüngeren Feuchtbrachen, nasse Staudenflure (d.h. Flächen, die von mehrjährigen, hoch wachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), Flusssufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttluren [kein Nachweis im Quadranten, lediglich Verbreitungsgebiet]	nein	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– besonders oder streng geschützte Art mit RL-Status 2 und 3 im Trassenbereich der Verbindungsstraße mit Bruthabitat</li> <li>– maßgebliche Habitatstrukturen im Vorhabenbereich vorhanden</li> <li>– wirkungsbezogen artenschutzrechtlich/zulassungsrechtlich relevant</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– besonders und streng geschützte Art</li> <li>– im Trassenbereich der Verbindungsstraße ohne Bruthabitat</li> <li>– maßgebliche Habitatstrukturen im Vorhabenbereich nicht vorhanden</li> <li>– wirkungsbezogen artenschutzrechtlich/zulassungsrechtlich nicht relevant</li> </ul>

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands	Rote Liste Sachsens	BNatSchG, Art 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)	Status:
0 ausgestorben 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem selten V Vorwarnliste * ungefährdet ** mit Sicherheit ungefährdet D Daten unzureichend - kein Vorkommen n.b. nicht bewertet x Vorkommen (x) im Randbereich des NSG vorkommend	0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste – keine Gefährdungskategorie D Daten unzureichend – keine Gefährdungskategorie z zurück gehende Arten * ungefährdet ♦ Nicht bewertet – keine Gefährdungskategorie - kein Vorkommen O=Prioritäre Arten für den Vogelschutz in Deutschland (aktualisiert 2009, NABU-Grundsatzprogramm Vogelschutz 2010) O (Fett)= Vogelarten, die in Deutschland überproportional häufig brüten	b besonders geschützt s streng geschützt	g= Nahrungsgast m= Zahl der wandernden/Rastenden Tiere (Zugvögel) n= Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare) w= Überwinterungsgast  Populationsgröße: c= häufig, große Population p= vorhanden – ohne Einschätzung v= sehr selten, sehr kleine Population bzw. Einzelindividuen

## Ergebnis der Vorprüfung:

### Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Übersichtskartierung 2011 wurden insgesamt 36 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Für 24 Vogelarten erfolgte ein Revier- oder Brutnachweis bzw. es wird von einem wahrscheinlichen Brutrevier ausgegangen. Für 12 Arten wurde der Status „Nahrungsgast oder Besucher“ ermittelt. [15]

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Artrecherche weitere 116 Vogelarten im Untersuchungsraum ermittelt, wobei es sich teilweise um potenzielle oder ungesicherte Vorkommen handelt.

Von den insgesamt 36 im Untersuchungsraum 2011 ermittelten Vogelarten konnte für 32 Arten im Vorhabenbereich eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Ebenso für die zusätzlich recherchierten 116 Arten. Für diese Arten ergeben sich demnach keine relevanten Beeinträchtigungen, d.h. sie werden aufgrund fehlender maßgeblicher Habitatstrukturen im Vorhabenbereich, ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit und einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit als vorhabenspezifisch "unempfindlich" eingestuft.

Der Vorhabenbereich wird durch strukturfreien Intensiv-Acker geprägt. Gehölze u.a. maßgebliche Habitatstrukturen, die für die ausgeschlossenen Arten von Bedeutung sind, fehlen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist daher aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Die Verbotstatbestände des § 44 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Im Rahmen der Übersichtskartierung 2011 und der Artrecherche konnten für den Untersuchungsraum keine traditionellen Rastflächen innerhalb des geplanten Trassenkorridors nachgewiesen bzw. abgegrenzt werden. Mögliche Beeinträchtigungen von zufällig frequentierten Arten im Untersuchungsraum, während der Zugzeiten, führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Beeinträchtigungen von Rastvögeln sind mit dem Vorhaben somit nicht verbunden.

Die im Wirkraum des Vorhabens jagenden streng geschützten Vogelarten, wie Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke, sind regelmäßig einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt. Das individuenbezogene Kollisionsrisiko i.S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich nicht signifikant, da die Arten das Gebiet nur gelegentlich aufsuchen.

### Vorhabenspezifisch "empfindliche" und zulassungsrelevante Vogelarten

Bei der Beurteilung der Vogelarten im ASB beschränkt man sich auf diejenigen europarechtlich geschützten Vogelarten, welche im Wirkraum des Vorhabenbereiches brüten und als Wert gebend und empfindlich gegenüber dem Vorhaben angesehen werden. Darüber hinaus handelt es sich um Rote Liste-Arten Sachsens und/oder der Bundesrepublik Deutschland bzw. oder um solche, die Leitarten für bestimmte Landschaften darstellen.

Für **4 Vogelarten (Feldlerche, Wachtel, Schafstelze und Kiebitz)** sind maßgebliche Habitatstrukturen, die eine potenzielle Brutplatzzeichnung ermöglichen, im Vorhabenbereich und/oder Wirkraum bis etwa 300 m Bereich vorhanden. Für diese Arten wurden Brutreviere ermittelt. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist daher nicht auszuschließen.

### Amphibien

Aus der Artengruppe der Amphibien sind in Deutschland 13 Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt [3], von denen im MTB-Quadranten 4839 vier Arten ihren Verbreitungsschwerpunkt und/oder einen Vorkommensnachweis haben [22, 25].

Das Vorkommen von Amphibienarten des Anhang IV wie Kreuzkröte, Laubfrosch, Wechselkröte sind im NSG „Pfarrholz Groitzsch“ bzw. im Umfeld gemäß [27] belegt.

Im Rahmen der MaP-Untersuchungen [33] wurden keine Nachweise erbracht. Gemäß MaP-Kartierung wurde in 2 von 10 Gewässern (altes Wehr am Eichholz und im Süden der Imnitzer Lachen – südlicher Bereich der Sumpflache) der Kammmolch nachgewiesen. In einem weiteren

Gewässer wird der Kammolch vermutet (Gartenteich am Rande des Eichholzes, laut Eigentümer soll er hier vorkommen – Angabe sehr glaubwürdig. Im Untersuchungsraum wurde der Kammolch nicht nachgewiesen.

Im Wirkraum des Vorhabens kommen keine natürlichen Gewässer und Amphibien vor. Lediglich im Randbereich der Straße am Pappelhain wurde ein Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) rufend gehört. [15] Diese Art ist jedoch keine Anhang IV Art und deshalb zulassungsrechtlich nicht relevant.

Eine Betroffenheit von Amphibien kann aufgrund:

- fehlender Gewässerstrukturen im Wirkraum des Vorhabens,
- fehlendem Nachweis im Bereich der bestehenden S 65 (keine Nachweise für überfahrende Amphibien),
- fehlender klassischer Verbundstrukturen über der Feldflur (im Vorhabensbereich)

ausgeschlossen werden. Daher ist eine signifikante Erhöhung des bestehenden Tötungsrisikos nicht zu erwarten.

Somit sind auch Beeinträchtigungen im Sinne eines Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG auszuschließen.

### Reptilien

Aus der Artengruppe der Reptilien sind in Deutschland 9 Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. [3]

Bis auf die Zauneidechse können alle anderen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund ihres natürlichen Verbreitungsgebietes außerhalb von Sachsen und/oder außerhalb des Quadranten 4839 sowie wegen fehlender Lebensraumeignung im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. [22, 25]

Die **Zauneidechse** (Art des Anhang IV der FFH-RL) wurde gemäß [27] im Untersuchungsraum und nach [32] im NSG „Pfarrholz Groitzsch“ sowie im Zuge der artenschutzfachlichen Übersichtserfassung [15] im trockenwarmen Randbereich eines Ackers bzw. im Nahbereich der S 65, nördlich „Am Kalten Feld“, nachgewiesen. Der kartierte Fundort ist nicht durch die Überbauung betroffen. Dennoch kann die Zauneidechse im Bereich von Böschungen der Anschlussstellen der Verbindungsstraße und der S 65 vorkommen.

### Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Gruppe „Sonstige Säugetiere“ sind in Deutschland 19 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. [3]

Ein Vorkommen der nach Anhang IV geschützten Säugetierarten Braunbär, Luchs, Haselmaus, Wildkatze und Wolf ist entweder aufgrund ihrer Verbreitung oder da die hierfür erforderlichen Biotop- bzw. Habitatalemente im Untersuchungsraum bzw. Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden sind, auszuschließen.

Der Nachweis von Wölfen im Quadranten 4839 wurde bislang nicht erbracht. [4, 16]

Hinsichtlich Ihres Verbreitungsschwerpunktes in Nordwestsachsen und im MTB-Quadranten 4839 sind 2 Arten bei der Vorprüfung hinsichtlich maßgeblicher Habitatstrukturen näher zu betrachten. Dazu gehören Fischotter und Feldhamster. [22, 25]

Für den **Feldhamster** ist im Quadranten 4839 Nordost mindestens ein geprüfter Datensatz dokumentiert. Es handelt sich dabei um Altdaten (1894 bis 1989). [22, 25]

Seit dem wurden keine Vorkommen des Feldhamsters nachgewiesen. Der Untersuchungsraum gehört von seiner Bodeneignung auch zum historisch belegten sächsischen Siedlungsgebiet des Feldhamsters. Der letzte Artnachweis wurde nach [14] vor 1990 erbracht. Ein aktuelles Vorkommen der Art ist jedoch nicht belegbar.

Im Wirkraum des Vorhabens stehen zwar für den Feldhamster geeignete Lösslehmböden an, jedoch ist auch aufgrund der intensiven Bewirtschaftung (z.B. Maisanbau, Einsatz von Pestiziden, schwere Landmaschinen) davon auszugehen, dass die Feldflur nicht die geeigneten Habitatbedingungen aufweist, die ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit des Feldhamsters erwarten lassen.

Für den **Fischotter** liegt ein Nachweis im MTB-Quadranten 4839 Nordost und Südost vor. [22, 25]

Die im Zuge des Braunkohlebergbaus umverlegte Weiße Elster ist im Bereich des Bauvorhabens und über weite Strecken darüber hinaus begradigt und stark verbaut.

Der Fischotter wurde im Jahr 2005 nach [27] im Quadranten erfasst. Ein Nachweis konnte jedoch im Zuge der Untersuchungen i.R. des MaP [33] nicht sicher erbracht werden. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Übersichtskartierung fanden sich keine Hinweise zum Auftreten des Fischotters. Selbst bei sporadischem Auftreten des Fischotters im Bereich der Schwennigke, sind aufgrund des größeren Aktionsradius von bis zu 10 bis 20 km maximal Streifzüge im Umfeld zu erwarten.

In der Feldflur sind keine Verbundstrukturen vorhanden, die der Fischotter zur Wanderung oder Deckung bevorzugt nutzt.

Somit sind auch Beeinträchtigungen im Sinne eines Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG für Feldhamster und Fischotter auszuschließen.

#### **Fledermäuse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In Deutschland sind 25 der im Anhang IV der FFH Richtlinie aufgeführten Fledermausarten nachgewiesen. [3]

In Sachsen kommen davon 20 Fledermausarten mit unterschiedlichen ökologischen Ansprüchen vor, von denen viele Quartiere in und an verschiedenen Bauwerken siedeln.

Es wurden **neun Fledermausarten** im Untersuchungsraum ermittelt, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in Nordwestsachsen und im betreffenden Quadranten 4839 haben, davon sind 7 Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie verankert und 2 Fledermausarten zusätzlich im Anhang II der FFH-Richtlinie. [22, 25]

Vier Fledermausarten wurden im Zuge der artenschutzfachliche Übersichtskartierung [15] im Bereich der ehemaligen Berthagrube und eine Fledermausart westlich der Straße „Am Pappelhain“ kartiert und darüber hinaus durch Datenrecherchen teilweise im NSG „Pfarrholz Groitzsch“ ermittelt. Es handelt sich dabei um den Großen und Kleinen Abendsegler, die Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Vier weitere Arten wurden ausschließlich im Bereich des NSG „Pfarrholz Groitzsch“ durch Datenrecherchen erfasst. Dazu gehören die Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus und das Große Mausohr.

Eine mögliche Betroffenheit der im erweiterten Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Fledermausarten wird im Zuge der Relevanzprüfung, siehe **Abschnitt 7**, beurteilt.

#### **Schmetterlinge**

Aus der Artengruppe der Schmetterlinge sind in Deutschland **16 Arten** im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet [3], wobei **6 Arten** (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer, Kleiner Mai-vogel, Abbiss-Scheckenfalter und Spanische Flagge) ihren Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen haben. Von den genannten Arten sind aktuelle Vorkommen im MTB-Quadranten 4839 Nordost lediglich für den **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling** nachgewiesen. [22,25] In Abhängigkeit von der Lebensraumeignung kommt diese Art in Sachsen relativ häufig vor.

Der MTB-Quadrant 4839 gehört zum natürlichen Verbreitungsgebiet des **Nachkerzenschwärmers**. Ein aktueller Vorkommensnachweis konnte bislang nicht erbracht werden. [22,

25]

Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und den Nachtkerzenschwärmer wurde auf der Grundlage der Vorkommenswahrscheinlichkeit im Wirkraum des Vorhabens eine Vorprüfung durchgeführt.

Im Untersuchungsraum wurden im Zuge der Geländebegehungen keine Pflanzenbestände des Großen Wiesenknopfes, der Hauptnahrungspflanze der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge festgestellt, so dass ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden kann.

Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers bevorzugen klimatisch begünstigte Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie leben an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen, tlw. auch an Blut-Weiderich. Als Lebensraum werden Staudenfluren an Bächen und Gräben, in Flusskies- und Feuchtstauendfluren, in Schlagfluren, lückigen Unkrautgesellschaften auf Sand- und Kiesböden benannt. (Günter Ebert et al., 1994) [7]

Außerdem spielen sekundäre Standorte (kurzlebige Sukzessionsstadien) wie Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, Böschungen, Bahndämme, Brachflächen, verwilderte Gärten und Industriebrachen eine Rolle als Habitate. (Lange & Wenzel, 2005) [19]

Die Art ist allerdings sehr mobil, nicht standorttreu und besitzt einen nicht näher definierbaren Habitatanspruch. Der Falter ist dadurch in der Lage, schnell neue Populationen in entfernteren Biotopen zu bilden. Die Art verschwindet häufig für Jahre von bekannten Flugstellen, um dann wieder gefunden zu werden. Deshalb ist auch kein spezifischer Biotopschutz zu fordern. In den Gebieten, in denen der Falter sporadisch oder regelmäßig gefunden wird, ist zu empfehlen, Wiesengräben und Bachufer mit Beständen der Nahrungspflanzen nicht zwischen Mai und August zu säubern. ([www.natura2000-lsa.de](http://www.natura2000-lsa.de))

Somit wird unter Berücksichtigung der Lebensweise des Falters und dessen fehlender Nachweis im Wirkraum des Vorhabens eingeschätzt, dass Beeinträchtigungen des Nachtkerzenschwärmers nicht gegeben sind.

Aus den genannten Gründen konnten die artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-Richtlinie i.R. aus der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

### Libellen

Aus der Artengruppe der Libellen sind in Deutschland **9 Arten** im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt [3], von denen **7 Arten** ihren Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen haben. Von diesen Arten haben **2 Arten** im MTB-Quadranten 4839 ihr natürliches Verbreitungsgebiet und/oder es erfolgte ein Art-Nachweis. Dazu gehören die **Große Moosjungfer** (Verbreitungsgebiet) und **Grüne Keiljungfer** (Verbreitungsgebiet und Artnachweis). [22, 25]

Im Zuge der MaP-Kartierung [33] konnte allerdings kein Nachweis dieser Arten im FFH-Gebiet erbracht werden. Für diese 2 Libellenarten erfolgte dennoch eine Vorprüfung.

Ein Vorkommen bzw. Betroffenheit der potenziell vorkommenden Libellenarten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume im Wirkraum bzw. Vorhabenbereich (z.B. strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen, eine reichhaltige Ausstattung Gewässer gebundener, unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände bzw. Verlandungszonen, offene Wasserflächen und Bestände von Unterwasserpflanzen und Schwimmblattpflanzen oder lockere Riedbestände sowie geeignete Gewässerstrukturen wie sandig-kiesige Gewässersohlen), ausgeschlossen werden.

## **Käfer**

Aus der Artengruppe der Käfer sind in Deutschland **9 Arten** im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt [3], wobei **5 Arten** ihren Verbreitungsschwerpunkt oder Einzelnachweise in Sachsen haben. Dazu gehören Hochmoor-Laufkäfer, Heldbock, Breitband, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Hirschkäfer und Eremit. [22, 25]

Lediglich vom **Eremit** erstreckt sich das natürliche Verbreitungsgebiet im MTB-Quadranten 4839. Für den Eremit liegt ein ungeprüfter Datensatz im MTB-Quadranten 4839 Nordost vor [22, 25], so dass diese Käferart einer Vorprüfung unterzogen wurde.

Die übrigen 4 Käferarten haben Ihren Verbreitungsschwerpunkt in anderen Landesteilen von Sachsen.

Der Eremit konnten weder im Zuge der MaP-Kartierung erfasst werden, noch sind im Vorhabenbereich geeignete Habitate vorhanden, so dass ein Vorkommen und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter xylobionter Käferarten, ausgeschlossen werden kann.

## **Fische und Rundmäuler des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In Deutschland sind derzeit 4 Arten der Artengruppe Fische im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. [3]

Diese Arten haben ihren Verbreitungsschwerpunkt außerhalb von Sachsen und Deutschland und damit außerhalb des Quadranten. [22, 25]

Beeinträchtigungen von Fischen und Rundmäulern sind aufgrund der fehlenden Biotopstrukturen und ihres Verbreitungsschwerpunktes ausgeschlossen.

## **Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose nach Anhang IV der FFH-RL**

In Sachsen sind bisher nur vier Farn- und Blütenpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt. Dazu gehören Braungrüner Streifenfarn, Prächtiger Dünnfarn, Schwimmendes Froschkraut und das Scheidenblütgras. Diese Arten kommen in Sachsen nur vereinzelt vor und haben ihr Verbreitungsgebiet in anderen Landesteilen. [22, 25]

In Sachsen sind bisher die drei FFH-Arten Grünes Besenmoos, Firnisglänzendes Sichelmoos und Rogers Kapuzenmoos bekannt. Sie sind sehr selten. Ihre Standorte sind in Sachsen nur wenige Quadratmeter groß.

Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose sind aufgrund ihres fehlenden Verbreitungsschwerpunktes im MTB-Quadranten 4839 und weil ausschließlich intensiv genutzten Ackerflächen betroffen sind, welche keine üblichen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens bereitstellen, auszuschließen.

Somit kann eine durch das Vorhaben bedingte Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## 6 Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen

### 6.1 Beschreibung des Vorhabens

Die zukünftige GVS verbindet die S 65 im Westen mit der B 176 östlich von Groitzsch in Höhe des Gewerbegebietes an der Straße „Am Pappelhain“.

Die Trasse beginnt mit der Anbindung an die S 65 südwestlich der Kernstadt Groitzsch und verläuft über die Straße „Am Pappelhain“ in östliche Richtung. Mit der Anbindung an die B 176 ca. 1.140 m östlich endet die GVS. Der Streckenverlauf der S 65 bleibt bis auf den Anpassungsbereich des geplanten Knotenpunktes unverändert.

#### Straßenbauliche Beschreibung:

Die Neubaustrecke der GVS weist eine Länge von ca. 740 m auf. Die Anschlusslängen betragen ca. 230 m. Die Strecke setzt sich aus 2 Teilabschnitten zusammen:

- Der westliche Abschnitt beinhaltet die Neubaustrecke. Die zukünftige Verbindungsstraße hat südwestlich der Kernstadt Groitzsch und nördlich der ehemaligen Berthagrube auf die S 65 Anschluss mittels Kreisverkehr. Die Trasse verläuft relativ gestreckt in östliche Richtung bis zum Anschluss an die bestehende Gewerbegebietsstraße „Am Pappelhain“, wo die vorhandene Windmühlenstraße einmündet.
- Auf dem östlichen Abschnitt verläuft die neue Straßenverbindung auf der bestehenden Straße „Am Pappelhain“ weiter in östliche Richtung bis zur Anbindung an die B 176.

Der Neubauabschnitt der GVS wird mit einem Querschnitt RQ 10 mit einer Befestigungsbreite von 7,0 m ausgeführt. Im Streckenverlauf sind keine Brücken und sonstige größere Bauwerke enthalten.

Die Trasse der GVS beginnt an der vorhandenen S 65 ca. 250 m nördlich der Berthagrube, verläuft in östliche Richtung, in etwa parallel zu einem vorhandenen Katasterwegegrundstück der Stadt Groitzsch, im Bereich der Straße „Kaltes Feld“ und schließt an die vorhandene Straße „Am Pappelhain“ an. Die Weiterführung bis zur B 176 erfolgt auf der Straße „Am Pappelhain“. Die Straßenverbindung weist bis zur B 176 eine Länge von ca. 1.140 m auf, davon 740 m als Neubaustrecke und 400 m auf der bestehenden Straße „Am Pappelhain“.

Der Neubauabschnitt verläuft vorwiegend auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Die Linienführung in der Lage ist aufgrund der geringen Streckenlänge geprägt durch die Anbindepunkte S 65 und die vorhandene Ortslage. Der Höhenverlauf orientiert sich größtenteils am Gelände, größere Dammlagen wurden zur Minimierung der Zerschneidungswirkung vermieden, zur Ortslage hin verläuft die Trasse im Einschnitt.

Die Anbindung an die vorhandene S 65 erfolgt durch einen 3-armigen Kreisverkehr. Die S 65 wird dabei entsprechend versetzt.

Die Grenz- und Richtparameter werden generell eingehalten. Ein Streckenanteil mit Überholsichtweite ist nicht nachzuweisen.

#### Entwässerung:

Gemäß den Planungsgrundsätzen der RAS-Ew 2005 soll das anfallende Straßenoberflächenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen bzw. Mulden in den Untergrund versickern.

Im Ergebnis der geophysikalischen Hohlräumerkundung und eines Versickerungsgutachtens, siehe **Unterlage 1**, erfolgt unter Berücksichtigung der Versickerungseigenschaften der Böden im Vorhabenbereich und der Gefahr von Ausspülungen in den vorhandenen Verbruchzonen (im schlimmsten Fall Tagesbrüche) die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers größtenteils über eine gesammelte Ableitung.

Die Baustrecke unterteilt sich in 2 Entwässerungsabschnitte.

Im Entwässerungsabschnitt 1 wird das anfallende Straßenoberflächenwasser über Mulden bzw. Bordrinnen gefasst und über Rohrleitungen in den vorhandenen Regenwasserkanal DN 800 der Stadt Groitzsch in der Straße „Am Pappelhain“ abgeleitet. Das Einzugsgebiet umfasst den gesamten Abschnitt der GVS sowie den südlichen Teil der S 65 (einschl. Bestandsstrecke bis zum Hochpunkt ca. 200 m südlich der Berthagrube) und teilweise die Kreisfahrbahn. Als Sammelleitungen sind Rohrleitungen  $\geq$  DN 300 vorgesehen. Gemäß Berechnungsverfahren nach RAS-Ew ergibt sich eine Abflussmenge von ca. 140 l/s.

Der 2. Entwässerungsabschnitt umfasst den Anpassungsbereich der S 65 nördlich des Kreisverkehrs. In diesem Bereich wird das anfallende Straßenoberflächenwasser in der Straßenmulde gesammelt und abgeleitet.

Eine oberirdische Vorflut befindet sich nördlich des Ausbauendes der S 65 im Bereich des einmündenden Weges „Zum Kalten Feld“. Im Bestand werden hier am vorhandenen Straßen- und Geländetiefpunkt der S 65 Teilflächen der Fahrbahntwässerung der S 65 aus südlicher und nördlicher Richtung und des einmündenden Weges „Zum Kalten Feld“ sowie östlich angrenzende Flächen zusammengeführt und durch Entwässerungsleitungen in ein vorhandenes Rinnensystem am „Höllenberg“ abgeleitet. Das so gesammelte Oberflächenwasser tritt breitflächig in den östlichen, bewaldeten Randbereich der „Träubelwiese“ aus, wo es in den Untergrund sickert. Aufgrund der sensiblen Einleitsituation in den vorhandenen Schutzgebieten muss sichergestellt werden, dass durch die Baumaßnahme keine Verschlechterung eintritt und keine erheblich zusätzlichen Wassermengen und Schadstoffe eingebracht werden.

Aus diesem Grund wird das geplante Entwässerungssystem so gestaltet, dass im Einzugsbereich des vorhandenen Regenwasserkanals in der Straße „Am Pappelhain“ die größtmöglichen Straßenflächen und angebundenen Einzugsflächen der GVS und der S 65 angeschlossen und dem Entwässerungsabschnitt 1 zugeordnet werden können. Dies betrifft auch Fahrbahnflächen und angebundene Einzugsflächen im vorhandenen Streckenabschnitt der S 65 ab Hochpunkt ca. 200 m südlich der Berthagrube.

Die geplante Flächenzuweisung führt zu einer deutlichen Reduzierung der Einzugsflächen im Entwässerungsabschnitt 2 gegenüber dem Ist-Zustand. Ein Soll / Ist - Vergleich weist eine Reduzierung des Oberflächenwasseranfalls von ca. 13 l/s (Fahrbahnfläche ohne angebundene Außenflächen) gegenüber dem Bestand aus. Die berechnete Abflussmenge der verbleibenden Fahrbahnflächen und angebundenen Einzugsflächen bis Ausbauende ergibt ca. 7,3 l/s.

Es ist davon auszugehen, dass die mit dem Bau der GVS einhergehende Verkehrsverlagerung zu einer deutlichen Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf der S 65 nördlich des Knotenpunktes mit der GVS führt und letztendlich auch eine Reduzierung der Schadstoffbelastung durch den Verkehr bewirkt.

#### Bauzeitliche Umleitung

Die Umleitungsstrecke erfolgt über den Lehmweg bei Gatzen und die S 61.

#### Zeitliche Abwicklung:

Die voraussichtliche Bauzeit wird auf etwa 7 bis 8 Monate geschätzt.

## 6.2 Relevante Wirkfaktoren

### 6.2.1 *Potenzielle baubedingte Wirkungen*

Potenzielle baubedingte Wirkungen sind die, auf die zeitlich befristete Baumaßnahme beschränkten Wirkungen, z.B. durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen sowie durch den Baubetrieb. Folgende Beeinträchtigungen sind im vorliegenden Fall zu berücksichtigen:

- durch Bautätigkeiten verursachter Lärm, visuelle Störreize (Bewegung, Licht), Erschütterungen, Staubimmissionen, Beeinträchtigungen durch Abgasbelastungen durch Maschinen und Fahrzeuge auf der Baustelle und durch Transportfahrzeuge,
- baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Anlage von zeitlich begrenzten Baustraßen, Baustelleneinrichtung und Lagerflächen (Verdichtung durch Befahren, ggf. Aufbau von Tragschichten, Schädigung / Beseitigung der Vegetationsschicht), Zerstörung oder Beschädigung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius von Baumaschinen,
- Bodenverdichtungen durch schweres Baugerät, Zerstörung des Bodenlebens in den oberflächennahen Bodenschichten,
- Veränderung der Standortbedingungen (Entwässerung während der Bauphase, Anstau des oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers durch Veränderungen der Geländemorphologie),
- Eintrag von Schadstoffen in Grund- und Oberflächengewässer durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge sowie baubedingtes Einspülen von Erdreich in Oberflächengewässer,
- Barrierewirkung für faunistische Wanderbewegungen/Zerschneidung von Teillebensräumen.

Trotz der zeitlichen Beschränkung auf die Bausphase können die Auswirkungen des Baubetriebes zu nachhaltigen und erheblichen Schäden führen (z.B. durch Zerstörungen von Habitatstrukturen).

### 6.2.2 *Potenzielle anlagebedingte Wirkungen*

Unter die potenziellen, anlagebedingten Wirkungen fallen alle durch den Straßenbaukörper dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein. Dazu gehören z.B.:

- Der Verlust und Beeinträchtigung von Habitatstrukturen/Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung,
- Zerschneidungseffekte, Trenn- und Barrierewirkungen (durch Dämme, Einschnitt, Fahrbahn),
- Veränderungen der Bodenverhältnisse (Einbau von Fremdstoffen), Veränderung des Bodengefüges und -profils (Aufschüttungen) sowie
- Veränderung der Wasserregimes durch Drainagen oder Stauwirkungen.

### 6.2.3 *Potenzielle betriebsbedingte Wirkungen*

Potenzielle betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind die, die durch Betrieb und Unterhaltung der Straße hervorgerufen werden. Dazu zählen z.B.:

- die Kollisionsgefahr mit dem fließenden Verkehr (Unfalltod von Tieren),
- verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen (Abgase aus Verbrennungsprozessen, Schmierstoff- und Betriebsmittelverluste, Abrieb, Tausalz- und Pestizideinsatz etc.) sowie
- Lärmemissionen und visuelle Störreize (Bewegung, Licht).

## **Unfalltod von Tieren durch Kollision**

Der Betrieb von Verkehrsstrassen beschränkt und gefährdet die Mobilität von Tierarten. Die Gefährdung ist insbesondere in den Bereichen erhöht, wo Verkehrsstrassen traditionelle Wander- und Ausbreitungskorridore der Arten queren.

## **Beeinträchtigung durch Nähr- und Schadstoffeinträge**

Die im Wirkraum des Vorhabens betroffenen Tierarten sind in Bezug auf mit dem Vorhaben verbundenen, zusätzlichen Nähr- und Schadstoffeinträge unempfindlich, z.B. sind keine Amphibienlaichgewässer vorhanden, die von Nährstoffeinträgen/Eutrophierung betroffen sein könnten.

## **Lärmemissionen und visuelle Störreize (Bewegung, Licht)**

Mit erhöhten Verkehrsaufkommen bzw. dem Neubau der Straße können Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten besonders und streng geschützter Arten durch Lärm und visuelle Störreize verbunden sein. Es besteht die Gefahr der Verdrängungen von lärmempfindlichen Arten und damit verbunden die Aufgabe trassennaher Brut-, Nist- oder Ruhestätten.

### **6.2.4 Projektspezifische Wirkzonen**

Im Folgenden sind die Wirkfaktoren und deren Reichweiten aufgeführt, die im Wirkraum der GVS **Verbotstatbestände** gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG auslösen können.

Anhand der vorliegenden Daten zum Vorkommen geschützter Arten im Bezugsraum wird anschließend geprüft, welche Arten für eine artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind.

### **Eingriffsort (Vorhabenbereich)**

Bau- und anlagebedingt direkt in Anspruch genommene Flächen umfassen einen Wirkraum insbesondere für avifaunistische Funktionsräume, der sich im Bereich der Baufeldgrenze, dem eigentlichen Vorhabenbereich, befindet. Die Wirkintensität ist hier sehr hoch, da die Funktion der betroffenen Flächen und Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind, vollständig verloren gehen.

Der Vorhabenbereich umfasst demnach den eigentlichen Eingriffsbereich, der innerhalb der Baufeldgrenzen liegt.

### **Wirkraum (Kritische Schallpegel/Effektdistanzen)**

Neben den unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens (mögliche bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Überbauung) sind auch Beeinträchtigungen durch Ausstrahlungseffekte infolge betriebsbedingter Beeinträchtigungen zu erwarten, die über die direkt in Anspruch genommene Grundfläche hinaus wirken. Die unterschiedlichen Beeinträchtigungen bzw. Wirkungen werden mittels Wirkbändern dargestellt, die der einschlägigen Fachliteratur entnommen wurden.

Für seine Abgrenzung sind diejenigen Wirkprozesse zugrunde zu legen, die für die verschiedenen zu prüfenden Arten relevant sind (in Abhängigkeit der Empfindlichkeit der betroffenen Arten gegenüber den Wirkungen des Vorhabens).

Die **Vorbelastung** der Vogelbesiedlung hinsichtlich Lärm ist im Wesentlichen auf die ersten 100 m im Bereich der GVS beschränkt. Darüber hinaus werden Dichten erreicht, die bis zur artspezifischen Effektdistanz nur noch schwach ansteigen. Die Abnahme der Habitategnung hängt von der artspezifischen Empfindlichkeit der Arten gegenüber lärmbedingten Störeffekten ab.

Es werden daher unterschiedliche Wirkzonen und Wirkintensitäten bei der Ermittlung der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten des Anhangs IV der RRH-RL und der europäischen Vogelarten berücksichtigt.

Nach [6] sind Lärmimmissionen ab 10.000 Kfz/24 h für Brutvögel relevant, da erst ab diesem Verkehrsaufkommen ein wirksamer Dauerlärmpegel auftritt. Bei Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/24 h erzeugt der Straßenverkehr keine nennenswerten Maskierungen bzw. Schallkulisse. Die Reduktion der Vogelbesiedlung ist im Wesentlichen auf die ersten 100 m beschränkt. Darüber hinaus werden Dichten erreicht, die bis zur artspezifischen Effektdistanz nur noch schwach ansteigen. Die Abnahme der Habitataignung hängt von der artspezifischen Empfindlichkeit der Arten gegenüber lärmbedingten Störeffekten ab.

Die Größenordnung der Verkehrsbelegung von 10.000 Kfz/24h wird für den Prognosezeitraum 2030 mit 1.600 Kfz/24 h (Schwerverkehrsanteil 11 %) im Bereich der zu beurteilenden neuen GVS deutlich unterschritten, ebenso an der Straße „Am Pappelhain“ mit prognostizierten 2.000 bis 2.300 Kfz/24 h und im Bereich der S 65 mit 1.000 bis 2.600 Kfz/24 h. Somit kommt für die Vogelgruppen [6] im vorliegenden ASB das Bewertungsschema von Straßen mit Verkehrsmengen „bis einschließlich 10.000 Kfz/24h“ zur Anwendung.

*Hinweis:* Die Angaben sind gerundet und beziehen sich auf volle 100 mit Bezug auf DTV w5 (Mo – Fr).

Für die Einschätzung der Betroffenheit von Vögeln wurden nach [6] aufgeführten Effekt- oder Fluchtdistanzen herangezogen, die einen artspezifischen Wirkraum bis zu 300 m beidseitig der GVS umfassen. Da vorhandene Reviere beiderseits der S 65 und der B 176 (einschließlich Straße am Pappelhain) bereits einer Lärmbelastung unterliegen, erfolgte bei der Beurteilung der Auswirkungen der neuen Verkehrsbelastung eine Verschneidung der Wirkräume/Effekt- und Fluchtdistanzen.

Als **Effektdistanz** wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Diese ist von der Verkehrsmenge unabhängig. Die Effektdistanz charakterisiert den Wirkraum der Interaktion Vogelart/Straße und Verkehr. Sie ist ein straßenspezifisches Phänomen und mit der Fluchtdistanz der Art zu anderen Typen von Störungen nicht identisch.

Die **Fluchtdistanzen** charakterisieren die Reaktion der Vögel auf sich nähernde Menschen oder andere natürliche Feinde, d.h. auf Störungen, an die sich die Tiere nicht oder kaum gewöhnen.

Die zu berücksichtigenden Wirkräume des Vorhabens sind in der „**Karte Artenschutz**“ dargestellt.

Die Betroffenheit von Fledermäusen durch betriebsbedingtes Kollisionsrisiko und Zerschneidung wird anhand folgender Kriterien bewertet:

- Empfindlichkeit der vorkommenden Fledermausarten,
- Anzahl der Querungen von wichtigen Flugrouten (unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung),
- Länge der Straße parallel zu wichtigen Flugrouten sowie Anzahl der Flugrouten (unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung),
- Lage der potenziellen Quartierstandorte zur Trasse.

### **6.3 Zusammenfassung der artengruppenspezifischen Wirkfaktoren und Betroffenheiten**

Ausgehend von der allgemeinen Empfindlichkeit der Arten/Artengruppen gibt die nachfolgende **Tabelle 3** einen Überblick über mögliche Betroffenheiten der im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Artengruppen gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens.

Es werden, bis auf vorhandene straßennahe, intensiv gepflegte Straßensäume, ausschließlich agrarisch intensiv genutzte Lebensräume (Acker) in Anspruch genommen.

**Tabelle 3: Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens und Empfindlichkeit / Betroffenheiten der Artengruppen**

Potenzieller Wirkfaktor	Potenzielle Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenswirkungen/ Betroffenheit der Artengruppe		
	Avifauna	Fledermäuse	Reptilien
<b>Baubedingt</b>			
Inanspruchnahme von Flächen für das Baugeschehen	X	-	X
Lärm, visuelle Störreize, Erschütterungen während der Bauphase	X	(X)	-
Veränderungen der Standortbedingungen / Schadstoffeinträge	(X)	-	-
baubedingte Barrierewirkung/ Flächenzerschneidung	(X)	-	-
Tötungsgefährdung während der Bauphase	X	-	X
<b>Anlagebedingt</b>			
Habitatbeseitigung durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung	X	-	X
Zerschneidungseffekte / Fragmentierung obligater Lebensstätten/Teillebensstätten	X	-	-
Veränderungen des Wasserregimes durch Drainagen oder Stauwirkungen	-	-	-
Barrierewirkung / Kulissenwirkung	X	(X)	-
<b>Betriebsbedingt</b>			
Kollisionsgefahr	(X)	(X)	-
verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen	-	-	-
Gewässereinträge (Tausalz)	-	-	-
Lärmemissionen und visuelle Störreize	(X)	(X)	-

- X Artengruppe empfindlich gegenüber dem Wirkfaktor  
(X) Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben

## 7 Relevanzprüfung

Wie unter Abschnitt 3 dargestellt, enthält der Prüfschritt der Relevanzprüfung aufbauend auf die Vorprüfung die Abschätzung, inwieweit eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Anhang IV-Arten (FFH-RL) oder europäischen Vogelarten durch das Vorhaben zu erwarten ist und ob damit die Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände (Konfliktanalyse) erforderlich wird. Die Dokumentation erfolgt in tabellarischer Form Art – für - Art oder in einer Gilden bezogenen Betrachtung unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus der Vorkommen im Untersuchungsraum.

Ausgehend von dem Grundsatz, dass eine Art um so differenzierter zu betrachten ist, je schutzbedürftiger und empfindlicher sie ist, lässt sich das zu betrachtende Artenspektrum eingrenzen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

- deren natürliches Verbreitungsgebiet und nachgewiesener Reviermittelpunkt im Bereich des Wirkraumes des Vorhabens, insbesondere im Vorhabensbereich, liegt,
- die eine **besondere Empfindlichkeit** gegenüber den zu erwartenden bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen (unmittelbar und mittelbar) des Vorhabens aufweisen und
- für die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Populationen durch das Vorhaben möglich sind.

Dies sind Arten,

- die als gefährdet gelten (entsprechend ihrem Rote-Liste-Status" Deutschland und Sachsen) und/oder
- stenöke und ökologisch sehr anspruchsvolle Arten,
- die besonders sensibel auf die straßenbedingten Beeinträchtigungen bzw. Störungen reagieren,
- die in der betroffenen Region selten sind,
- die große oder mittlere Raumansprüche haben (und daher im Gegensatz zu lokal vorkommenden, immobilen Arten auch unter dem Aspekt Aussagen erlauben, dass eine geringfügige Verschiebung der B 186 /Bw 8a nachfolgender Entwurfsplanung durchaus zulässig ist) und/oder
- für welche die Bundesrepublik Deutschland und/oder das Land Sachsen eine besondere Verantwortung trägt.

Das Ergebnis der Auswahl wird im ASB in tabellarischer Form dargestellt werden (Formblätter Artenschutz).

**Tabelle 5 und 6** (Relevanzprüfung) zeigt die potenzielle Betroffenheit von insgesamt **14 Tierarten** mit 3 Artengruppen (Reptilien, Fledermäuse und Vögel). Unter den geprüften Arten befinden sich 4 Vogelarten, 1 Reptilienart und 9 Fledermausarten.

Von den insgesamt 14 geprüften Arten kann unter Berücksichtigung der Empfindlichkeiten und Habitatansprüche eine Betroffenheit durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens für 4 Vogelarten und 1 Reptilienart nicht ausgeschlossen werden. Nur bei diesen Arten erfolgte eine artspezifische Konfliktdanalyse und die Beurteilung darüber, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die jeweilige Art erfüllt werden, siehe **Abschnitt 8**.

#### **Relevanzprüfung Fledermäuse:**

Der Vorhabenbereich ist durch eine strukturarme Feldflur gekennzeichnet und weist keine für Fledermäuse maßgeblichen Strukturen auf, die als Sommer- und Wochenstubenquartiere für Fledermäuse geeignet sind (z.B. Baumquartiere, z.B. Baumhöhlen und hier insbesondere Spechthöhlen, Nistkästen in Wäldern oder an Gehölzen, Dachböden oder Bergbaustollen Gebäude-, Bauwerks- oder Mauerspalt). Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit von Fledermäusen ist daher sicher auszuschließen.

Für Fledermäuse ist die Schnauderaue (NSG „Pfarrholz Groitzsch“) mit seinen Grünland-, Wald- und Gewässerflächen ein bedeutsamer Lebensraum mit hohem Quartier- und Nahrungspotenzial.

Quartierpotenziale bieten auch die im Gebiet vorhandenen Gebäude und deren Umfeld im Bereich der ehemaligen Berthagrube, Randbereiche von Siedlungen/Kleingartenanlagen sowie höhlenreiche Altbäume in Streuobstwiesen. Quartiernachweise der kartierten Fledermausarten im Untersuchungsraum wurden nicht erbracht.

Eine für Fledermäuse wichtige Flugroute besteht westlich der S 65 im Bereich des NSG „Pfarrholz Groitzsch“, die sich im Süden, in etwa 300 m Entfernung zur geplanten GVS, bis zum Einzelanwesen östlich der ehemaligen Berthagrube erstreckt. Eine weitere Flugroute ist vom Bereich der Gehölzflächen und Kleingartenanlage „Am Pappelhain“ zu den linienhaften Gehölzstrukturen südlich des Gewerbegebietes denkbar.

Eine Unterbrechung dieser vorhandenen Leitstrukturen erfolgt im Zuge der GVS nicht, so dass unter Berücksichtigung der bestehenden S 65 (Vorbelastung) zusätzliche Beeinträchtigungen der räumlich-funktionalen Beziehungen ausgeschlossen werden können.

Aufgrund vorhandener Habitatstrukturen für Fledermäuse und Nachweise im erweiterten Wirkraum des Vorhabens sind vor allem Transferflüge jagender Tiere vereinzelt an Gehölz bestanden Randstrukturen der GVS zu erwarten.

Aufgrund dieser Tatsache und in Verbindung mit den geringen nachgewiesenen Zahlen von Fledermausflugbewegungen im unmittelbaren Wirkraum des Vorhabens können stark frequentierte Fledermausflugstraßen im Querungsbereich der Verbindungsstraße weitestgehend ausgeschlossen werden.

Gemäß (Bernotat & Dierschke, 2005) [2] kann die Bedeutung von möglichen, betriebsbedingten Individuenverlusten von Art zu Art sehr unterschiedlich sein.

Fledermausarten mit niedrigem und strukturgebendem Flugverhalten sind besonders kollisionsgefährdet und weisen daher einen hohen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) auf, siehe **Tabelle 4**. Dazu gehören die Große Bartfledermaus und Mopsfledermaus (Einzelexemplar), die ausschließlich im NSG „Pfarrholz“ Groitzsch nachgewiesen wurden. Die Große Bartfledermaus weist eine hohe Empfindlichkeit hinsichtlich Kollisionsrisiko und Lichtemissionen auf. Bei der Mopsfledermaus ist eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber Kollision gegeben, ebenso eine hohe Lichtempfindlichkeit. Beide Arten werden als relativ lärmunempfindlich eingestuft. (SMWA, 2012) [30]

Die übrigen Fledermausarten weisen einen mittleres bis mäßigen Mortalitätsgefährdungs-Index auf.

Es kann davon ausgegangen werden, dass wegen dem umfangreich vorhandenen Insektenangebot in der Schnauderaue Fledermäuse bevorzugt die Auenbereiche und von Gehölzen bestandene Hänge, westlich des Vorhabens, zur Nahrungssuche nutzen und dort auch häufiger vorzufinden sind. Die neue GVS rückt deutlich von diesen, häufig von Fledermäusen zur Nahrungssuche beflogenen Flächen ab.

Die neuen straßennahen Gehölzstrukturen sind in Kombination mit den angrenzenden intensiv genutzten Ackerflächen (Pestizideinsatz, Monokulturen) als Nahrungshabitat für Fledermäuse stark eingeschränkt. So kann begründet angenommen werden, dass die Flugfrequenz an der neuen Straße nicht höher sein wird, als die am alten Straßenverlauf, wobei sich diese zudem unmittelbar an geeigneten Nahrungsflächen der Tiere befindet.

Entsprechend der Verkehrsuntersuchung Prognose 2030 [17] liegt die prognostizierte Querschnittsbelastung des Verkehrsaufkommen 2030 (Netzfall 1b) im Bereich der GVS bei ca. 1.600 Kfz/ 24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von ca. 11 %.

Das Verkehrsaufkommen im Bereich der S 65 nimmt im Vergleich zum Prognose-Nullfall 2030 (Netzfall 0) nördlich der GVS von 1.500 Kfz/24 h um ca. 500 Kfz/24 h auf ca. 1.000 Kfz/24 h ab und südlich der GVS von 1.500 Kfz/24 h um ca. 1.100 Kfz/24 h auf 2.600 Kfz/24 h zu. Somit entsteht keine deutliche Erhöhung des Belastungsniveaus (mäßiges Verkehrsaufkommen mit weit unter 5.000 Kfz/24 h). Der Baulärm ist zeitlich begrenzt.

Hinweis: Die Angaben sind gerundet und beziehen sich auf volle 100 mit Bezug auf DTV w5 (Mo – Fr).

Somit verringert sich das Kollisionsrisiko für Fledermäuse im Bereich des nördlichen und erhöht sich im Bereich des südlichen Straßenabschnittes der S 65.

Es wird gemäß [21] die Skalierung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge zur Bewertung herangezogen, um das Eintreten des Zugriffsverbots der Tötung durch Kollision feststellen zu können. Demnach kann geschlussfolgert werden, dass an Straßen mit Verkehrsmengen unter 5.000 Kfz/24 h oder über 50.000 Kfz/24h das Kollisionsrisiko dem allgemeinen Lebensrisiko der Fledermausarten entspricht und im Regelfall artenschutz-rechtlich nicht relevant ist.

Deshalb ist davon auszugehen, dass weder im Bereich der S 65 noch durch die neue GVS das zukünftige Tötungsrisiko in Bezug auf Transferflüge von Fledermäusen wesentlich höher sein wird, als am alten Straßenverlauf.

Eine Gefährdung (vorhabensspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko) von Fledermäusen durch die geplante GVS ist, auch aufgrund des zu erwartenden mäßigen Verkehrsaufkommens (deutlich unter 5.000 Kfz/24 h) mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Gesonderte Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen sind daher nicht erforderlich.

Fledermäuse zeigen keine grundsätzliche Störeffindlichkeit gegenüber anthropogenen Reizen, wie durch Licht und Lärm. Sie treten selbst in dörflichen und städtischen Gebieten auf. Vielfach nutzen sie sogar Verkehrswege als Jagdhabitats. Insofern ist davon auszugehen, dass die baubedingten (diskontinuierlichen) und betriebsbedingten Störwirkungen keine nennenswerten Beeinträchtigungen für die Fledermäuse darstellen.

Maskierungen der Lautgeräusche von Beutetieren oder dauerhafte Blendwirkungen sind lediglich bei hohem Verkehrsaufkommen und anhaltenden Störzeit zu erwarten. In solchen Fällen werden die Straßen beim Jagdverhalten gemieden.

Im Rahmen des Artenschutzbeitrages sind Störeinträge dann bewertungsrelevant, wenn diese während den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten der Fledermäuse stattfinden. Bewertungsrelevante Störeinträge sind vor allem dann zu verzeichnen, wenn durch die Störungen essenzielle Teillebensräume (u.a. Wochenstuben, Winterquartiere oder obligate Nahrungshabitats der Individuen während der oben genannten Zeiten) nicht mehr erreichbar sind. Diese Wirkungen werden durch das Vorhaben nicht erzeugt.

**Tabelle 4: Allgemeines, artspezifisches Kollisionsrisiko und Mortalitäts-Gefährdungs-Index von Fledermäusen im UG**

Klasse der Mortalitäts- gefährdung nach MGI [2]	Kollisionsrisiko [30]	Flugverhalten [30]	Nachgewiesene Fledermausart im UR
I	sehr hoch		
I.1			
I.2			
I.3			
II	hoch		
II.4	hoch	Zur Bodenjagd auf Laufkäfer langsamer Flug in Bodennähe, ca. 1 m über dem Boden, Jagd um Baumkronen, Transferflüge in schnellem direkten Flug, Strukturbindung vor allem beim abendlichen Ausflug aus den Quartieren ausgeprägt	Große Bartfledermaus
	vorhanden	Wechsel zwischen schnellem und langsamem wendigen Flug, Jagdflug niedrig (ab 1,5 m) bis in den Kronenbereich und über dem Kronendach	Mopsfledermaus
II.5			
III	mittel		
III.6	gering	bedächtiger Flug im freien Luftraum und entlang von Gehölzen, meist zwischen 5 m bis Kronenhöhe	Breitflügel-Fledermaus
	sehr gering	sehr schnell und geradlinig fliegende Art, Jagd vorwiegend im freien Luftraum zwischen 10 – 40 m Höhe bzw. über Baumkronenhöhe, tlw. aber auch in großer Höhe im freien Luftraum jagende, dazwischen blitzschnelle Sturzflüge auf geringe Höhen zum Ergreifen der Beutetiere	Großer Abendsegler
	vorhanden	Zur Bodenjagd auf Laufkäfer langsamer Flug in Bodennähe, ca. 1 m über dem Boden, Jagd um Baumkronen, Transferflüge in schnellem direkten Flug, Strukturbindung vor allem beim abendlichen Ausflug aus den Quartieren ausgeprägt	Großes Mausohr
	sehr gering	Schneller gewandter Flug, im freien Luftraum und über weite Strecken	Kleiner Abendsegler
III.7	hoch	Schnell und wendig fliegende Art, Jagd meist dicht über der Wasserfläche	Wasserfledermaus
IV	mäßig		
IV.8	vorhanden	Schneller geradliniger Flug meist 3 bis 20 m Höhe, auf dem Zug auch in großer Höhe fliegend, Jagd- und Transferflüge oft entlang linearer Landschaftselemente, Transferflüge auch über offenes Gelände	Rauhautfledermaus
	vorhanden	Jagd im freien Luftraum in Vegetationsnähe bis in Baumkronenhöhe, wendiger Flug mit schnellen Sturzflügen nach der Beute, ausdauerndes Patrouillieren entlang von Gehölzstreifen oder Waldrändern, Streckenflüge entlang von Gehölzen oder über unstrukturiertes Offenland	Zwergfledermaus
IV.9			
V	gering		
V.10			
V.11			
VI	sehr gering		
IV.12			
IV.13			

Tabelle 5: Relevanzprüfung Anhang IV-Arten der FFH-RL

Anhang IV Arten der FFH-RL	BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14 b)	Rote Liste Deutschland (2015)	Rote Liste Sachsen (2015)	mögliche projektbedingte Wirkfaktoren / Beeinträchtigungen (x / -)								Vorhabenspezifische mögliche Gefährdungen / Beeinträchtigungen von Anhang IV-Arten und deren Habitatfunktionen (ja / nein)								Für artspezifische Prüfung relevant, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht auszu-schließen
				Flächeninanspruchnahme (bau- u. anlagebedingt)	Zerschneidung / Kollision (anlage- u. betriebsbedingt)	stoffliche Immission (bau- u. betriebsbedingt)	Einleitungen (betriebsbedingt)	Störungen / akustisch / optisch (baubedingt)	Lockwirkung (anlagebedingt)	Gewässerausbau (bau- u. anlagebedingt)	Veränderung Meso- / Mikroklima (anlagebedingt)	Veränderung der Populationsgröße	Vorhabensbedingte Mortalität	Reproduktionserfolg (z.B. Brutplatzfunktion)	Nahrungssuche/-habitate (Nahrungsfunktion)	wichtige Habitat-elemente (Flächen-/Qualitätsverlust)	besondere Gebietsfunktionen (z. B. Ruhe-, Rast-, Mauser- oder Überwinterungsfunktion)	Wiederherstellungsmöglichkeiten wichtiger Habitats	Funktionsbeziehungen, Erhöhung des Isolierungsgrades	
Zauneid-echse	s	V	3	x	-	-	-	-	-	-	-	nein	ja	nein	nein	ja	ja	ja	nein	ja
Breitflügel-fledermaus	s	G	3	-	-	-	-	-	-	-	-	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Große Bartfleder-maus	s	2	3	-	-	-	-	-	-	-	-	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Großer Abend-segler	s	3	V	-	-	-	-	-	-	-	-	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Großes Mausohr	s	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Kleiner Abend-segler	s	G	3	-	-	-	-	-	-	-	-	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Mopsfleder-maus	s	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Rauhhaut-fledermaus	s	G	3	-	-	-	-	-	-	-	-	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Wasser-fledermaus	s	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Zwergfleder-maus	s	-	V	-	-	-	-	-	-	-	-	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein

**Tabelle 6: Relevanzprüfung Vögel gemäß VS-Richtlinie**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSchRL	BNatSchG	Rote Liste Deutschland (2016)	Rote Liste Sachsen (2015)	Erhaltungszustand in Sachsen (LFULG, Stand 30.03.2017)	Untersuchungsergebnis gemäß der artenschutzfachlichen Übersichtskartierung (2011) (BR=Brutrevier, UR=Untersuchungsraum)	Art weit verbreitet und ungefährdet	Vorkommen im spezifischen Wirkraum (Vorhabenbereich und Umgebung)	Art jedoch wirkungsbezogen empfindlich (ausgeprägte Brutplatztreue)	Vorkommen (Brutplatz) nur außerhalb des spez. Wirkraumes (Vorhabenbereich)	Für artspezifische Prüfung relevant, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Eur-Vog	b	3	V	uz	mindestens 5 BR im UR		x			ja
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		s	2	1	s	wahrscheinlich mind. 2 BR im UR (Tiere mit Jungen in geeigneten Habitaten)		x			ja
Schafstelze (Wiesenstelze)	<i>Motacilla flava</i>		b	-	V	g	mind. 2 BR im UR		x			ja
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		b	V	*	g	warnende Tiere im UR gehört, BR innerhalb der Ackerfläche wahrscheinlich		x			ja

Erhaltungszustand in Sachsen

g      günstig  
uz     unzureichend  
s      schlecht

**Legende zum Schutzstatus lt. BNatSchG (§ 7)**

VSchRL    Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, kodifizierte Fassung RL 2009/147/EG)  
Anhang I    Art nach Anhang I der VSchRL  
Eur-Vog    Europäische Vogelart (nach Art. 1 der VSchRL)  
BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) und BArtSchV (Art nach Bundesartenschutzverordnung Anlage 1)  
b          besonders geschützt  
s          streng geschützt

**Legende Rote- Liste- Kategorie**

1          vom Aussterben bedroht  
2          stark gefährdet  
3          gefährdet  
R          Extrem selten  
V          Art der Vorwarnliste  
R          sehr selten  
G          Gefährdung unbekanntem Ausmaßes  
D          Daten unzureichend  
\*          ungefährdet  
\*\*        ungefährdet

## 8 Konfliktanalyse

Wie unter Abschnitt 3 beschrieben, erfolgt im Rahmen der Konfliktanalyse die Beschreibung und Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben. Die mögliche Betroffenheit von Arten ist abhängig von den Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Bezug auf die potenziellen Wirkungen des Vorhabens. Unter Verwendung des Formblattes Artenschutz werden die Beeinträchtigungen artbezogen beschrieben und anhand der artspezifischen Empfindlichkeiten bewertet. Für jede betroffene Art wird ermittelt, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen sind, wobei die abgeleiteten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Es gilt der unter Abschnitt 2 dargestellte artenschutzrechtliche Prüfraumen.

Zur Berücksichtigung der Vorgaben des § 44 Abs. 5 ist ergänzend zu erläutern, dass zur Beurteilung der Betroffenheit der ökologischen Funktionsfähigkeit bzw. ihrer weiteren Funktionserfüllung im räumlichen Zusammenhang mit den vorzusehenden, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die artspezifischen, essenziellen Habitatstrukturen, speziell die Fortpflanzungsstätten (z.B. Nester, Wochenstuben, Laichgewässer) und Ruhestätten (z.B. Zwischenquartiere, Rast- und Schlafgewässer), sowie weitere damit

verbundene obligate Habitate (z. B. Nahrungsflächen und Verbundstrukturen) zu bewerten waren. Der Maßstab war diesbezüglich, dass sich durch das Vorhaben die ökologische Gesamtsituation für die Population im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtert. Diese kann eintreten, wenn es zur Unterbrechung der Funktionsfähigkeit und Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Gebiet kommt.

Als weiterer Prüfmaßstab gilt die Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Gemäß *EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000)* befindet sich eine Art nach Art. 1 i (92/43/EWG, FFH-Richtlinie) in einem günstigen Erhaltungszustand:

- „...wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird“ (Art. 1, Buchstabe i) der FFH-RL),
- „...wenn das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird“ (Art. 1, Buchstabe i) der FFH-RL) und
- „...wenn ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig das Überleben der Populationen dieser Art zu sichern“ (Art. 1, Buchstabe i) der FFH-RL).

Projektwirkungen gelten im Sinne der FFH-RL dann nicht als Beeinträchtigungen, wenn sie sich nicht „ungünstig“ auf den Erhaltungszustand der Arten auswirken (sich nicht substantiell verschlechtern) bzw. sichergestellt ist, dass

- keine nachhaltige Gefährdung des Reproduktionserfolgs zu erwarten ist,
- keine gravierenden Veränderungen der Populationsgröße eintreten können,
- die Erhaltung wichtiger Habitatelemente und deren Wiederherstellungsmöglichkeiten nicht verhindert werden,
- die Dauer, Intensität und Dynamik der Auswirkungen nicht nachhaltig sind,
- keine hohe Empfindlichkeit der maßgeblichen Arten bzgl. Störungen vorhanden ist und
- die für ein langfristiges Überleben notwendigen Raumbewegungen (z.B. traditionelle Flugroute, Wanderkorridor zwischen Sommerlebensraum und Laichgewässer) aufrechterhalten werden.

Für die europäischen Vogelarten gilt je bedeutsamer und gefährdeter eine Art ist, je höher die Auswirkungsintensität, je bedeutender ihre Funktion innerhalb des untersuchten Bereiches ist, umso eher kann sich eine mögliche Beeinträchtigung erheblich auf den günstigen Erhaltungszustand auswirken. Artikel 4 Absatz 1 VSchRL stellt in diesem Zusammenhang für die Vogelarten des Anhangs I VSchRL auf die Erhaltung ihrer Lebensräume ab, „um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen“. Artikel 2 und 3 VSchRL beziehen sich i. d. S. auf Vogelbestände, für die eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen ist. (*BMVBS, 2009*)

Im Hinblick auf die Vogelarten war deshalb zu beurteilen, inwieweit sich der Erhaltungszustand der im Wirkungsbereich vorkommenden europäischen Vogelarten substantiell verschlechtert. Von besonderer Bedeutung waren dabei die gefährdeten und seltenen Arten, bei denen im Vergleich zu den euryöken, weit verbreitete Vogelarten eine deutlich größere Gefahr der Verschlechterung des Erhaltungszustandes besteht.

Wie unter Abschnitt 3 dargelegt, können bei der Prüfung der europarechtlichen Verbotstatbestände bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) einbezogen werden, die eine kontinuierliche Funktionalität der betroffenen Lebensstätten bzw. Habitate gewährleisten:

„... Maßnahmen, die die dauerhafte ökologische Funktion von Brut- bzw. Rastplätzen im Kontext von Projekten bzw. Aktivitäten mit einer möglichen Auswirkung auf solche Plätze sicherstellen, können den Charakter von Minderungsmaßnahmen (d.h. Maßnahmen, die die

negativen Auswirkungen minimieren oder sogar aufheben) aufweisen; sie können jedoch auch Maßnahmen umfassen, die bestimmte Brut- bzw. Rastplätze einer solchen Art aktiv verbessern oder gewährleisten, dass sie, trotz des Projekts bzw. der Aktivität, zu keinem Zeitpunkt unter einer Verringerung oder einem Verlust ihrer ökologischen Funktion leiden.“ (EUROPÄISCHE-KOMMISSION, 2007: Abschn. II.3.4.d, Rn. 74 ff.)

Die CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures) setzen an dem vom Vorhaben betroffenen Bestand an und gewährleisten, dass es trotz der Störungen/Schädigungen nicht zu einem qualitativen oder quantitativen Verlust bei den geschützten Arten kommt, woraus sich eine räumlich-funktional enge Bindung an den betroffenen Bestand ergibt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Funktion der Lebensstätten gewahrt wird und die Populationen der betroffenen Arten in ihrem Erhaltungszustand nicht gefährdet werden. (EUROPÄISCHEN KOMMISSION, 2007)

Die nachfolgende Konfliktanalyse ist nach Artengruppen gegliedert. Innerhalb der Artengruppen erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in der Regel für jede Art getrennt anhand des Formblattes Artenschutz.

## 8.1 Europäisch geschützte Vogelarten

In den **Formblättern Artenschutz** werden die nachgewiesenen, vorhabenspezifisch empfindlichen und artenschutzrechtlich entscheidungsrelevanten, europäischen wild lebenden Vogelarten nach Artikel 1 der VSchRL (**Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Schafstelze**), die im Wirkraum des Vorhabens brüten, beschrieben.

Die Wachtel gilt derzeit gemäß Rote Liste Sachsen als „ungefährdet“. Feldlerche und Schafstelze sind in der „Vorwarnliste“ und der Kiebitz ist mittlerweile in Sachsen „vom Aussterben bedroht“.

Diese zulassungsrelevanten Arten weisen gemäß [30] in Sachsen unterschiedliche Erhaltungszustände auf, siehe **Tabelle 6**. Bis auf die Wachtel gelten sie als sichere Brutvögel im Gebiet [31] und sind im untersuchten Raum verbreitet (mehrere Brutplätze/Reviere).

Beeinträchtigungen im Sinne eines Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Tötung/Verletzung von Jungtieren in ihren Nestern können nicht ausgeschlossen werden, so dass Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

### Kollisionsrisiko

Die zulassungsrechtlich relevanten Vogelarten können durch Kollision getötet werden.

Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z.B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot.

Das Risiko der Tötung zulassungsrechtlich relevanter Vogelarten durch das Vorhaben erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da gemäß [17] ein mäßiges Verkehrsaufkommen für 2030 prognostiziert wurde:

- ca. 1.000 Kfz/24 h mit 9 % Schwerlastverkehr im Bereich der S 65 (nördlich der GVS),
- ca. 2.600 Kfz/24 h mit 10 % Schwerlastverkehr im Bereich der S 65 (südlich der GVS),
- ca. 1.600 Kfz/24 h mit 11 % Schwerlastverkehr im Bereich der geplanten GVS).

Hinweis: Die Angaben sind gerundet und beziehen sich auf volle 100 mit Bezug auf DTV w5 (Mo – Fr).

Die Neuschaffung von Querungsbeziehungen im Zuge der landschaftsgerechten Neugestaltung der Straße mit für Vögel attraktiven Leitstrukturen wie Baumreihen, Hecken und ruderale Säume lässt wegen der Effektdistanzen von Kiebitz, Schafstelze, Feldlerche und der Fluchtdistanz der Wachtel keine konzentrierte betriebsbedingte Tötung erwarten. Das Kollisionsrisiko einzelner Individuen liegt im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos und geht nicht über das normale Niveau hinaus.

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen ist nicht zu erwarten. Gesonderte Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen sind daher nicht erforderlich.

**Aus diesem Grund können Beeinträchtigungen im Sinne eines Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Kollisionen ausgeschlossen werden.**

#### **Lärmimmissionen/optische Störungen/Stoffliche Immissionen**

Die Ergebnisse der Studie „Vögel und Verkehrslärm“ wurden im Rahmen der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ [6] hinsichtlich der Lärmempfindlichkeit insgesamt 196 Brutvogelarten in 5 Brutvogelgruppen zusammengefasst. Eine sechste Gruppe umfasst ausschließlich Rastvögel und Überwinterungsgäste.

Die 6 Gruppen gliedern sich wie folgt:

- **Gruppe 1: Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit,**
- Gruppe 2: Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit,
- **Gruppe 3: Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm,**
- **Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit,**
- Gruppe 5: Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u.a. Brutkolonien),
- Gruppe 6: Rastvögel und Überwinterungsgäste.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Wirkungen der bestehenden S 65 (Vorbelastung) insbesondere hinsichtlich des Verkehrslärmes mit den künftigen Wirkungen der GVS im Belastungsband von ca. 100 m beidseitig der S 65 nahezu identisch sind (Überlappung der Wirkräume).

Die artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten, sind den **Gruppen 1 (Wachtel), 3 (Kiebitz) und 4 (Schafstelze, Feldlerche)** zuzuordnen. Hier werden in Anlehnung an [6] die verkehrsbedingten Beeinträchtigungen und die Abnahme der Habitategnung in Abhängigkeit von den maßgebenden Effekt- und Fluchtdistanzen (Wirkzonen) bis 10.000 Kfz/24h dargelegt, siehe **Tabelle 7** und **Formblätter Artenschutz**.

Es werden nachgewiesene und potenzielle Brutstrukturen bzw. -reviere der zulassungsrelevanten Vogelarten gequert und es finden betriebsbedingte Störungen statt (zugrunde gelegt werden die Effektdistanzen). Zusätzlich ist eine kurzfristige baubedingte Betroffenheit durch unregelmäßige Störreize zu erwarten.

Da die Arten keine besonderen Ansprüche an die von ihnen besetzten Lebensräume stellen und hinsichtlich der Brutplatzwahl als flexibel gelten, ist zwar aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsraumes mit geeigneten Habitatstrukturen im unmittelbaren und erweiterten Umfeld ein Ausweichen der betroffenen Arten auf Bereiche außerhalb des Wirkbandes der GVS möglich (insbesondere nach Norden und Süden), dennoch ist langfristig mit einer artspezifischen Abnahme der Habitategnung im Umfeld der GVS zu rechnen. Die Möglichkeit des Ausweichens wird durch das meist jährliche Brutwechselverhalten und die geringe Nistplatzbindung belegt. Anhaltspunkte für eine direkte Empfindlichkeit der Arten gegenüber stofflichen Beeinträchtigungen sind nicht gegeben. Eine direkte Beeinträchtigung der Arten durch Habitatveränderungen in ihren potenziellen Lebensräumen auf Grund anlage- und betriebsbedingten langfristigen Nähr- und Schadstoffeinträgen ist nicht zu erwarten. Eine betriebsbedingte Betroffenheit durch Immissionen wird daher ausgeschlossen. Gesonderte Lärm vermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Anschluss erfolgt eine artspezifische Risikoabschätzung der innerhalb des Wirkraumes der GVS zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungs- und Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Sofern Schädigungen und erhebliche Störungen prognostiziert werden oder anzunehmen sind, wird begutachtet, inwiefern durch artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie zeitlich vorgezogen umzusetzende CEF Maßnahmen Verbotstatbestände vermieden werden können und somit die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensräume bewahrt werden kann.

**Tabelle 7: Nachgewiesene empfindliche und artenschutzrechtlich entscheidungsrelevante Vogelarten, die im Wirkraum des Vorhabens brüten und deren Abnahme der Habitatevereinigung bei bis zu <10.000 Kfz/24 h nach [6]**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Zugehörigkeit der Gruppe auf der Basis der Lärmempfindlichkeit	Effektdistanz/ Fluchtdistanz/ Störradius	Kritischer Schallpegel	Abnahme der Habitatevereinigung vom Fahrbahnrand bis zur Fluchtdistanz	Abnahme der Habitatevereinigung von der Fluchtdistanz bis 100 m	Abnahme der Habitatevereinigung vom Fahrbahnrand bis 100 m	Abnahme der Habitatevereinigung von 100 bis zur Effektdistanz	Abnahme der Habitatevereinigung von 100 m bis 300 m	Abnahme der Habitatevereinigung von 300 m bis 500 m
Kiebitz	Vanellus vanellus	Gruppe 3	Effektdistanz 200  (400 m bei Rad- und Fußgänger-verkehr)	55 dB (A) tags			25 %  (100 %)	25 %  (25 %)		
Schafstelze	Motacilla flava	Gruppe 4	Effektdistanz 100 m	-			20 %		-	-
Feldlerche	Alauda arvensis	Gruppe 4	Effektdistanz 100 m (500 m schwankend)				20 %		10 %	0 %
Wachtel	Coturnix coturnix	Gruppe 1	Fluchtdistanz 50 m	52 dB (A) tags	100 %	20 %				

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	Betroffene Arten / Artengruppe  <i>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</i>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <span style="margin-left: 200px;"> <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt  <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO  <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV         </span>		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kat. 2 (stark gefährdet)</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <i>Kat. 1 (vom Aussterben bedroht)</i>	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b> <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <b>Habitatsprüche</b> <i>Der Kiebitz bevorzugt gehölzarme und weiträumige, flache Offenlandschaften mit lückiger kurzer Vegetation und z.T. Rohboden, Wiesen und Weiden, Gewässerränder, Feuchtwiesen, Heiden und Moore. Er meidet gewässerarme und stark bewaldete Gebiete, kommt aber auch als Brutvogel auf unbestellten Feldern mit Jungansaat bzw. noch kleinwüchsigen Hackfrüchten und Sturzäckern, vor.</i> <b>Artspezifisches Verhalten</b> <i>Der Kiebitz ist in begrenztem Umfang gelegeorts- und brutplatztreu (Brutortstreue). Etwa 70 % der Kiebitzfunde beringter Tiere während der Brutzeit fallen in einem Umkreis von 20 km um den Ort der Herkunft. Ein wesentlicher Teil der Jungvögel wandert jedoch ab, so dass es zu hohen Zuwanderungsraten kommen kann. Darum werden die Vorkommen im Umkreis von ca. 20 km zu einer lokalen Individuengemeinschaft zusammengefasst. (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al., 2001) [11]</i> <i>Der durchschnittliche Raumbedarf während der Brutzeit beträgt in Deutschland ca. 1 bis 3 ha. (FLADE, 1994) [9]</i> <b>Fortpflanzungsstätte</b> <i>Kiebitze brüten auch auf Feldern und Äckern, auf Nestern in flachen Erdmulden. Die räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte anhand von Revieren ist nur eingeschränkt möglich, da die Art teilweise kolonieartig brütet (etwa 2 bis 20 Paare), vereinzelt auch einzelne Bruten. Als Fortpflanzungsstätte im engeren Sinne ist das Nisthabitat zu bezeichnen. Kiebitze sind Nestflüchter, so dass der zur Jungenaufzucht notwendige Bereich der Fortpflanzungsstätte hinzuzurechnen ist, d.h. die Fortpflanzungsstätte umfasst den brutzeitlichen Aufenthaltsraum bis zum flügge werden der Jungtiere. [11] Das Nest ist eine Mulde am Boden und wird häufig mit Halmen und anderen Pflanzenteilen gepolstert. Ein Gelege besteht meistens aus vier beigefarben bis braun gefleckten Eiern, in sehr seltenen Fällen werden drei oder zwei Eier gelegt. Vier Eier werden von einem weiblichen Kiebitz in etwa fünf Tagen gelegt. Beide Altvögel bebrüten die Eier 26 bis 29 Tage lang, bis die Küken schlüpfen. Brutzeit von März bis Juli.</i> <b>Ruhestätte</b> <i>Außerhalb der Brutzeit ist der Kiebitz ein Zugvogel, der in größeren Individuengruppen Rastgemeinschaften von mehreren 100 bis 10.000 Tieren bilden kann. Neben fakultativ und sporadisch genutzten Rastplätzen gibt es regelmäßig von größeren Individuengruppen genutzte traditionelle Rastplätze. Diese sind jeweils Ruhestätte, wobei jährliche Verlagerungen innerhalb der Ruhestätte aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung auftreten können. Während des Winters und der Zugzeit halten sich Kiebitze auch auf abgeernteten Feldern und gepflügten Äckern auf. Im Winter sieht man die Vögel weitläufig verteilt auf alten Weiden, aber auch als Trupps auf Schlammflächen. Während der Brutzeit sind Ruhestätte und Fortpflanzungsstätte identisch.</i>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <b>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</b>	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	Betroffene Arten / Artengruppe <b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>
<b>Allgemeine Gefährdungsursachen</b> <i>Landwirtschaftliche Intensivierung, Nutzungsaufgabe, Melioration/Trockenlegung von Feuchtgebieten von, Geleeverluste durch Prädation und Landwirtschaft sowie Störungen durch den Menschen (insbesondere Freizeitnutzung, Radfahrer und frei laufende Hunde), Straßenverkehr (viel frequentierte Straßen), kalte Winter und Frühjahre mit hohe Niederschlägen</i>		
<b>Empfindlichkeit</b> <i>Der Kiebitz gehört der Empfindlichkeitsgruppe 3 an. Für Brutvogelarten der Gruppe 3 ist eine lärmbedingte Zunahme der Prädationsgefahr bei Verkehrsmengen unter 20.000 Kfz/24h nicht relevant. Die Ermittlung der betroffenen Bestände erfolgt anhand der artspezifischen Effektdistanz. Diese ist für den Kiebitz unter bestimmten Umständen mit 200 m angeben. Der Kiebitz hält i.d.R. zu schwach befahrenen Straßen einen größeren Abstand als zu stark befahrenen Straßen, insbesondere wenn Menschen (insbesondere mit freilaufenden Hunden) aus großer Entfernung sichtbar sind. Diese Störungen besitzen nur dann eine ökologische Relevanz, wenn sie stetig auftreten. Bei Rad- und Fußgängerverkehr kann die Effektdistanz bis zu 400 m betragen. Der kritische Schallpegel liegt bei 55 dB (A) tagsüber. [6]</i>		
<b>Verbreitung</b>		
<b>Verbreitung in Deutschland</b> <i>In Deutschland 63.000 bis 100.000 Brutpaare (LfULG, 2017) [23]</i>		<b>Verbreitung in Sachsen</b> <i>in Sachsen verbreitet mit 400 – 800 Brutpaaren (2004 – 2007) gemäß Brutvogelkartierung Sachsen (LfULG, 2017) [23]</i>
<i>deutschland- und sachsenweit starke Bestandsabnahme und Arealverluste, in Deutschland Trend von 1990 bis 2008 &gt; 50 % Abnahme (BfN 2010), in Sachsen ähnlich starke Abnahmetendenzen, in Sachsen Landeszielart im Biotopverbund, Landesprioritäres Natur-2000-Schutzgut, Top50-Art für den Artenschutz und das Artmanagement in Sachsen</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich <i>Brutnachweis im Umfeld nördlich des Vorhabens über Ermittlung eines Reviermittelpunktes mit wahrscheinlich 2 Brutrevieren) [15], Nachweis im SPA-Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ [24]</i>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		<b>nur Tiere</b>
Werden Tiere unvermeidbar bau- und anlagebedingt gefangen, verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> <i>Die im Untersuchungsraum ermittelten 2 Brutreviere des Kiebitz befinden sich südlich des Wirtschaftsweges „Am Kalten Feld“.</i> <i>Eine Besiedlung insbesondere im südlichen und südöstlichen Umfeld und damit im Wirkraum des Vorhabens ist demnach nicht auszuschließen, zumal der Wirtschaftsweg oft von Spaziergängern genutzt wird.</i>		
<u>Bau- und anlagebedingte Gefährdung:</u> <i>Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann es zum Verlust von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß Art. 1 VSchRL geschützten europäischen Vogelart kommen. Dabei ist es möglich, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen</i>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <b>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</b>	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	Betroffene Arten / Artengruppe <b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>
<p>getötet, verletzt, entnommen, beschädigt oder zerstört werden.</p> <p>Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen wird erreicht, dass es nicht zur Verletzung oder Tötung von Vögeln kommt.</p> <p><b>10 V<sub>1</sub>: konfliktvermeidende Funktion</b> <b>Bauzeitenregelung</b></p> <p>Aufgrund der besonderen Brutplatzeignung und dem erhöhten Risiko der Betroffenheit des Artenschutzes erfolgt zum Schutz der artenschutzrechtlich relevanten Bodenbrüter die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten, in der Zeit vom 15.08. bis 01.03.</p> <p>Ist im Ausnahmefall die Baufeldfreimachung innerhalb des o. g. Zeitraumes erforderlich, so darf dies nur erfolgen, sofern kein aktueller Nachweis von Bruten artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten existiert und damit der Artenschutz nicht betroffen ist.</p> <p><b>11 V<sub>2</sub>: konfliktvermeidende Funktion</b> <b>Vergrämungsmaßnahme</b></p> <p>Sollte die Baufeldfreimachung nicht innerhalb der in <b>10 V<sub>1</sub></b> genannten Frist erfolgen, sind zur Vermeidung des Tötungsverbot vor Beginn der Brutzeit spezifische Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Anbringen von Flatterbändern) vorzunehmen und die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.</p> <p><b>12 V<sub>3</sub>: konfliktvermeidende Funktion</b> <b>Artenschutzfachliche Begleitung – Besatzkontrolle</b></p> <p>Prüfung potenzieller Brut-, Aufzucht- und Ruhestätten auf Besatz vor Baubeginn. Sollte die Baufeldfreimachung vor Ende der Brutzeit der Arten (15.08.) erfolgen, ist vorher grundsätzlich eine Besatzkontrolle durch eine Fachkraft für Artenschutz durchzuführen. Erst wenn eine Betroffenheit der Arten ausgeschlossen ist, kann mit der Baufeldfreimachung begonnen werden.</p> <p><b>(Lageplandarstellung der Vermeidungsmaßnahmen: Unterlage 9.2, Blatt 1 und 2)</b></p> <p>Liegt auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art vor?</p> <p><b>Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingter Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> <u>Betriebsbedingte Gefährdung:</u></p> <p>Ein Prädationseinfluss durch regelmäßiges Auftreten von Menschen und Hunden ist durch das Vorhaben auszuschließen, da kein Geh-/Radweganbau an die neue GVS vorgesehen ist.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen insektenreichen Streuobstwiesen nördlich des Wirtschaftsweges „Am Kalten Feld“ ist davon auszugehen, dass diese das bevorzugte Nahrungshabitat des Kiebitzes darstellen, welches gleichzeitig der Jungenaufzucht dient. Ebenso von Bedeutung als Nahrungs- und Bruthabitat sind die Flächen im Bereich des SPA-Gebietes „Elsteraue bei Groitzsch“, wo der Kiebitz auch als Brutvogel nachgewiesen wurde.</p> <p>Es ist daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine zusätzliche Revierzerschneidung zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat stattfindet. Ein überdurchschnittliches Kollisionsrisiko für den Kiebitz ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Zusätzliche systematische und überdurchschnittliche Gefährdungen durch Tierkollision im Verkehr sind nicht abzuleiten. Vereinzelt, jedoch unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr gehören zu den sozialadäquaten Risiken der Arten und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.</p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	<b>Betroffene Arten / Artengruppe</b> <i>Kiebitz (Vanellus vanellus)</i>
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		<b>nur Tiere</b>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p><u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> <u>Baubedingte Störung:</u> <i>Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen zu Störungen von einzelnen Individuen der Art führen. Im Zuge der Baumaßnahme ist durch die Vollsperrung der S 65 bzw. bauzeitlichen Umfahrung mit einer bauzeitlichen Entlastungswirkung im 100 m- Belastungsband der S 65 (derzeitiges Kiebitz-Brutrevier) zu rechnen. Das derzeitige Brutrevier befindet sich nördlich, in ca. 100 m Entfernung, zum Baufeld. Da durch das Bauvorhaben keine signifikante Verschlechterung der Störeinflüsse entsteht und im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten im Bereich anderer Ackerflächen vorhanden sind, um den Fortpflanzungserfolg zu ermöglichen, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art durch Störungen anzunehmen.</i></p> <p><u>Betriebsbedingte Störung:</u> <i>Die künftige straßenbetriebsbedingte Störung geht im 100 m Bereich der bestehenden S 65 nicht über das derzeitige Belastungsniveau hinaus.</i> <i>Außerhalb der straßennahen Flächen der S 65 kann es betriebsbedingt im Umfeld der GVS durch Störungen zu indirekten Lebensraumverlusten (Wegfall von Brutmöglichkeiten) infolge der Abnahme der Habitateignung kommen. Der prognostizierte Emissionspegel der geplanten GVS liegt gemäß [35] bei 62,8 dB (A)<sub>tags.</sub> und bei 52,5 Db (A)<sub>nachts.</sub>. Somit wird der kritische Schallpegel der Art von 55 dB (A) um 7,8 Db (A)<sub>tags.</sub> im Bereich der GVS überschritten.</i> <i>Der Kiebitz gehört zu den Arten, die zu Gehölzen einen Sicherheitsabstand einhalten, weil diese von natürlichen Feinden genutzt werden könnten bzw. die freie Sicht auf heranrückende Feinde versperren. Somit kann sich durch die erforderliche landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes mit Baumreihen und Hecken an der GVS das künftige Besiedlungspotenzial im Umfeld der GVS um bis etwa 25 % bis zur Effektdistanz von 200 m [6] verringern. Der Nachweis der 2011 ermittelten 2 Brutreviere zeigt allerdings, dass Gehölzflächen nicht grundsätzlich gemieden werden (ca. 50 m entfernte parkartige Gehölzfläche im Kreuzungsbereich S 65/Straße „Am Kalten Feld“).</i></p>		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		<b>nur Tiere</b>
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorgaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <b>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</b>	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	Betroffene Arten / Artengruppe  <b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>
<p><u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>  <u>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</u>  Ausgehend von den Kartierergebnissen (2011) gehen die ermittelten, bestehenden 2 Reviere des Kiebitz nicht verloren, da diese den Wirkraum des Vorhabens lediglich tangieren und maximal ein kleiner Teil der für den Nestbau geeigneten Brutplätze durch indirekte, betriebsbedingte Störfaktoren an der Peripherie der Wirkzone verloren geht. Im Umfeld des Vorhabens, vor allem südlich und nördlich des Wirtschaftsweges „Zum Kalten Feld“, verbleiben ausreichend große Lebensstätten (Ackerflächen) mit vergleichbarer Habitatqualität, die als Fortpflanzungsstätte geeignet sind und die ökologische Funktionsfähigkeit im Raum sichern.</p> <p>Ein direkter Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch die Anlage des Straßenkörpers ist dennoch nicht auszuschließen, da sich u.U. die Brutreviere nutzungsbedingt verschieben können.</p> <p>Der dauerhafte potenzielle Lebensraumverlust mit versiegelten Flächen (Bruttoneuversiegelungsfläche) im Bereich von bislang unzerschnittenen Ackerflächen umfasst ca. 1 ha. Der temporäre Lebensraumverlust durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 1,6 ha.</p> <p>Bau- und betriebsbedingt kann es zu indirekten Lebensraumverlusten (Abnahme der Habitateignung/Wegfall von Brutmöglichkeiten) infolge der Abnahme der Habitateignung im Baufeld und Umfeld kommen.</p> <p><u>Ausgleichsflächenermittlung:</u>  Die 2 bekannten, geeigneten Reviere des Kiebitz im Umfeld, außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens, werden durch die artspezifische Effektdistanz kaum überlagert (200 m siehe oben).</p> <p>Eine Abnahme der potenziellen Habitateignung für den Kiebitz nach [6] im Wirkraum mit folgenden Prozentsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 25 % (ca. 6 ha), wenn die Reviere im Abstand von 200 m zur Trasse (hier vom künftigen Straßen begleitenden Gehölzbestand) liegen</li> </ul> <p>kann daher nur bedingt angenommen werden.</p> <p>Bei Umsetzung der unter dem vorangegangenen Punkt a) genannten Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Der derzeit schlechte Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt bestehen.</p> <p>Folgende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist geeignet, den Funktionsverlust von Flächen (Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Umfeld der GVS auszugleichen, so dass sich die Anzahl der potenziellen Quartiermöglichkeiten nicht verringert und somit eine kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt bleibt:</p> <p><b>5 A<sub>8</sub>: CEF-Maßnahme</b>  <b>Neuschaffung von Extensiv-Grünland sowie einer Gras-/ Krautfläche (Blühstreifen) und Wiederherstellung von Brutmöglichkeiten vorhabenspezifische „empfindlicher“ Vogelarten (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Kiebitz) durch Umwandlung von Intensiv-Acker.</b></p> <p>Mit der Neuschaffung von Extensiv-Grünland und einer Gras-/Krautflur (Blühstreifen) im Randbereich werden die beeinträchtigten Biotopfunktionen, insbesondere die Habitatfunktionen (Lebensraumverluste) des vorhaben-spezifisch betroffenen Kiebitz infolge der Anlage des Straßenkörpers, einschließlich seiner Maßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung, unter Berücksichtigung der Wirkdistanzen/Effektdistanzen der Art wieder hergestellt. Die Maßnahme dient der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität im räumlich-funktionalen Zusammenhang. Die Maßnahme befindet sich in ca. 300 m Entfernung zum ermittelten Revierstandort des Kiebitz, außerhalb des Wirkraumes der GVS und der S 65 und umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha.</p> <p><b>(Lageplandarstellung der Vermeidungsmaßnahmen: Unterlage 9.2, Blatt 1, 2 und 3)</b></p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4</b> <span style="float: right;"><b>nur Pflanzen</b></span></p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	Betroffene Arten / Artengruppe  <i>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</i>
<b>BNatSchG)</b>		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - entfällt		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>e) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b> <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>		
<b>a) Ausnahmegründe</b>		
Das Vorhaben wird durchgeführt <input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit <input type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: - <i>entfällt</i>		
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer Kapitel Nummer</i> dargestellt.		
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Alternativenprüfung</b>		
Angabe zu geprüften Alternativen Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer Kapitel Nummer</i> dargestellt.		
<b>Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - <i>entfällt</i>		
<b>Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population kann ausgeschlossen werden</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	Betroffene Arten / Artengruppe  <i>Kiebitz (Vanellus vanellus)</i>
<b>Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt</b>		<input type="checkbox"/> <b>Ja; Zulassung ist möglich</b> <input type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist nicht möglich</b>
<b>5. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Kapitel dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	Betroffene Arten / Artengruppe  <i>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</i>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kat. 3 (gefährdet)</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <i>Kat. V (Vorwarnliste)</i>		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<b>Habitatsprüche</b>		
<p>Die Feldlerche bevorzugt offene, gehölzarme Fluren, gut überschaubare trockene bis wechselfeuchte Flächen (kurze oder karge Vegetation mit mehr oder weniger hohem Anteil an Rohboden, niedrige oder gut strukturierte Gras-Krautschichten), Grünland (bevorzugt Magerwiesen oder Mähwiesen), Ruderalfluren, Acker (z.B. Wintergetreide, Luzerne, Rotklee Flächen) und Ackerbrachen. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 Zentimetern und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER, 1985) [12]</p>		
<b>Artspezifisches Verhalten</b>		
<u>Fortpflanzungsstätte</u>		
<p>Feldlerchen sind Bodenbrüter. Fast immer wird das Nest in einer kleinen Vertiefung am Boden gut gedeckt durch Vegetation gebaut. Es wird sorgfältig aus dürren Halmen und Gräsern, Stängeln, Wurzeln und Moos erbaut, hat einen tiefen Napf und wird mit feinen Pflanzenfasern und Säugetierhaaren ausgekleidet. Das Weibchen baut das Nest allein, wird aber beim Sammeln der Materialien vom Männchen begleitet. Das Gelege besteht gewöhnlich aus 2 – 6 Eiern, Legebeginn ist im Mai oder Anfang Juni. Die Brutdauer beträgt 12 – 13 Tage. Die Jungen werden von beiden Partnern gefüttert und bis zum 5. Lebenstag gehudert. Im Alter von 11 oder 12 Tagen verlassen die Jungen das Nest und sind mit 14 bis 16 Tagen voll flugfähig. Meistens wird nur einmal im Jahr gebrütet, seltener findet eine Zweitbrut statt.</p>		
<p>Die Feldlerche legt jährlich neue Nester an und zeigt eine ausgeprägte Brutplatztreue. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in der Brutsaison zu Revierschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue. (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER, 1985) [12]; (JENNY, 1990a) [18]</p>		
<p>Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt.</p>		
<p>Der durchschnittliche Raumbedarf der Feldlerche während der Brutzeit beträgt in Deutschland ca. 0,5 bis 0,79 ha. (BAUER et al. 2005) [1]</p>		
<u>Ruhestätte</u>		
<p>Die Art ist je nach geografischer Verbreitung Standvogel bis Kurzstreckenzieher. Nach der Brutzeit ziehen Feldlerchen in Schwärmen von 200 – 800 Vögeln ab Mitte September bis zum Höhepunkt im Oktober in die Überwinterungszone und Ende November fliegen die letzten ab in das südliche und südwestliche Europa. Ab der ersten Februardekade bis Anfang März kehren sie zurück. In Deutschland überwintern in allen Jahren kleine Trupps bis zu 20 Vögeln.</p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>						
<b>Projektbezeichnung</b> <b>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</b>	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	Betroffene Arten / Artengruppe <b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>				
<p>Während der Brutzeit sind Ruhestätte und Fortpflanzungsstätte identisch.</p> <p><b>Allgemeine Gefährdungsursachen</b></p> <p>Habitatverluste durch landwirtschaftliche Intensivierung, starke Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Nahrungsmangel an Insekten, starke Düngung von intensiv genutztem Acker- und Grünland und Erzeugung zu schnell wachsender und dichte Bestände, die für die Feldlerche als Lebensraum unattraktiv sind, zu kurze Mahdabstände auf intensiv genutztem Grünland, Flurbereinigung und Fruchtfolgen, Versiegelung</p> <p><b>Empfindlichkeit</b></p> <p>Die Feldlerche gehört der Empfindlichkeitsgruppe 4 an. Für Brutvogelarten der Gruppen 4 ist insbesondere in den ersten 100m ab Fahrbahnrand eine Minderung der Habitateignung zu verzeichnen. Ein Sonderfall stellt die Feldlerche dar, welche über eine ungewöhnlich große Effektdistanz von 500 m verfügt. Eine reduzierte Besiedlung von mehreren 100 m ist verkehrabhängig. Ein statistisch klarer Zusammenhang mit Lärm konnte nicht nachgewiesen werden. Diese Art reagiert insbesondere auf optische Störungen (z.B. Licht, Kulissenwirkung) empfindlich. Da eine Abnahme der Habitateignung ab 300 m vom Fahrbahnrand bei &lt; 10.000 Kfz/24 h nicht belegt ist, wurden lediglich zwei Zonen unterschiedlicher Effektintensitäten herangezogen (bis 100 m und von 100 bis 300 m). [6]</p>						
<p><b>Verbreitung</b></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;"><b>Verbreitung in Deutschland</b></td> <td style="width: 50%;"><b>Verbreitung in Sachsen</b></td> </tr> <tr> <td>In Deutschland 1.300.000 bis 2.000.000 Brutpaare (LfULG, 2017) [23]</td> <td>in Sachsen verbreitet mit 80.000 bis 160.000 Brutpaaren (2004 – 2007) gemäß Brutvogelkartierung Sachsen (LfULG, 2017) [23]</td> </tr> </table>			<b>Verbreitung in Deutschland</b>	<b>Verbreitung in Sachsen</b>	In Deutschland 1.300.000 bis 2.000.000 Brutpaare (LfULG, 2017) [23]	in Sachsen verbreitet mit 80.000 bis 160.000 Brutpaaren (2004 – 2007) gemäß Brutvogelkartierung Sachsen (LfULG, 2017) [23]
<b>Verbreitung in Deutschland</b>	<b>Verbreitung in Sachsen</b>					
In Deutschland 1.300.000 bis 2.000.000 Brutpaare (LfULG, 2017) [23]	in Sachsen verbreitet mit 80.000 bis 160.000 Brutpaaren (2004 – 2007) gemäß Brutvogelkartierung Sachsen (LfULG, 2017) [23]					
<p>in Deutschland Trend von 1990 bis 2008 leichte Abnahme &lt; 20 % (BfN 2010), in Sachsen Abnahme der Brutpaare seit Mitte der 1990er Jahre um etwa 30 % [29]</p>						
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Brutnachweis im Wirkraum des Vorhabens und Umfeld über Ermittlung eines Reviermittelpunktes mit mindestens 5 Brutrevieren [15].</p> <p>Darüber hinaus wurde die Feldlerche wurde auch im Randbereich des NSG „Pfarrholz Groitzsch“ nachgewiesen [32]</p>						
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>						
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		<b>nur Tiere</b>				
<p>Werden Tiere unvermeidbar bau- und anlagebedingt gefangen, verletzt oder getötet?                      <input checked="" type="checkbox"/> Ja                      <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u></p> <p>Die im Untersuchungsraum ermittelten mindestens 5 Brutreviere der Feldlerche befinden sich verteilt über die Feldflur östlich der S 65.</p> <p>Eine Besiedlung und eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten im Wirkraum des Vorhabens sind demnach wahrscheinlich.</p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Gefährdung:</u></p> <p>Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann es zum Verlust von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Feldlerche kommen. Dabei</p>						

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <b>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</b>	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	Betroffene Arten / Artengruppe <b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<p>sind Tötungen, Verletzungen von Tieren oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören möglich.</p> <p>Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen wird erreicht, dass es nicht zur Verletzung oder Tötung von Vögeln kommt:</p> <p><b>10 V<sub>1</sub>: konfliktvermeidende Funktion</b> <b>Bauzeitenregelung</b></p> <p>Aufgrund der besonderen Brutplatzeignung und dem erhöhten Risiko der Betroffenheit des Artenschutzes erfolgt zum Schutz der artenschutzrechtlich relevanten Bodenbrüter die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten, in der Zeit vom 15.08. bis 01.03.</p> <p>Ist im Ausnahmefall die Baufeldfreimachung innerhalb des o. g. Zeitraumes erforderlich, so darf dies nur erfolgen, sofern kein aktueller Nachweis von Bruten artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten existiert und damit der Artenschutz nicht betroffen ist.</p> <p><b>11 V<sub>2</sub>: konfliktvermeidende Funktion</b> <b>Vergrämungsmaßnahme</b></p> <p>Sollte die Baufeldfreimachung nicht innerhalb der in 10 V<sub>1</sub> genannten Frist erfolgen, sind zur Vermeidung des Tötungsverbot vor Beginn der Brutzeit spezifische Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Anbringen von Flatterbändern) vorzunehmen und die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.</p> <p><b>12 V<sub>3</sub>: konfliktvermeidende Funktion</b> <b>Artenschutzfachliche Begleitung – Besatzkontrolle</b></p> <p>Prüfung potenzieller Brut-, Aufzucht- und Ruhestätten auf Besatz vor Baubeginn. Sollte die Baufeldfreimachung vor Ende der Brutzeit der Arten (15.08.) erfolgen, ist vorher grundsätzlich eine Besatzkontrolle durch eine Fachkraft für Artenschutz durchzuführen. Erst wenn eine Betroffenheit der Arten ausgeschlossen ist, kann mit der Baufeldfreimachung begonnen werden.</p> <p><b>(Lageplandarstellung der Vermeidungsmaßnahmen: Unterlage 9.2, Blatt 1 und 2)</b></p> <p>Liegt auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art vor?</p> <p><b>Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingter Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> <u>Betriebsbedingte Gefährdung:</u></p> <p>Es erfolgt eine Zerschneidung von bislang unzergliederten, intensiv genutzten Ackerflächen im Wirkraum des Vorhabens.</p> <p>Bei der Feldlerche kommt nach [6] zwischen 10.001 und 20.000 Kfz/24 h nur eine Effektdistanz von 300 m zum Tragen (erst bei höheren Belastungen wird eine Effektdistanz von 500 m angenommen).</p> <p>Zusätzliche systematische und überdurchschnittliche Gefährdungen durch Tierkollision im Verkehr sind nicht abzuleiten. Vereinzelt, jedoch unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr gehören zu den sozialadäquaten Risiken der Arten und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.</p> <p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		<b>nur Tiere</b>

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	<b>Betroffene Arten / Artengruppe</b> <i>Feldlerche (Alauda arvensis)</i>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p><u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> <u>Baubedingte Störung:</u> <i>Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen zu Störungen von einzelnen Individuen der Art führen.</i> <i>Im Zuge der Baumaßnahme ist durch die Vollsperrung der S 65 bzw. bauzeitlichen Umfahrung mit einer bauzeitlichen Entlastungswirkung im 100 m Belastungsband der S 65 zu rechnen.</i> <i>Baubedingte, vorübergehende Störungen durch Bewegungen, Licht und andere Einflüsse scheinen bei der Feldlerche eher eine untergeordnete Rolle zu spielen. Die Feldlerche kann mehrfach im Jahr brüten (Ersatzbruten vornehmen), so dass kurzfristige Störungen durch den Baubetrieb während der Brutzeit noch im selben Jahr ausgeglichen werden können.</i> <i>Da der Bauverkehr bereits vor der Brutzeit beginnt, kann sich die Feldlerche nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten in ihrem Revier relativ ungestörte Reviermittelpunkte suchen, sofern das Revier nicht zu großem Teil überbaut oder funktionslos wird. Dies ist hier nicht der Fall.</i> <i>Geringfügige Lebensraumverlagerungen bzw. Wechsel der Nistplätze (Reviermittelpunkte) in Folge von Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind daher als nicht erheblich anzusehen.</i> <i>Durch das Bauvorhaben entsteht keine signifikante, baubedingte Verschlechterung durch Störeinflüsse im Wirkraum und Umfeld.</i> <u>Betriebsbedingte Störung:</u> <i>Die künftige straßenbetriebsbedingte Störung geht im 100 m Bereich der bestehenden S 65 nicht über das derzeitige Belastungsniveau hinaus.</i> <i>Außerhalb der straßennahen Flächen der bestehenden S 65 kann es betriebsbedingt im Umfeld der GVS durch dauerhafte Störungen zu indirekten Lebensraumverlusten (Wegfall von Brutmöglichkeiten) infolge der Abnahme der Habitateignung kommen.</i> <i>Die Feldlerche ist nicht besonders lärmempfindlich. Bei ihr kommt nach [6] zwischen 10.001 und 20.000 Kfz/24 h nur eine Effektdistanz von 300 m zum Tragen (erst bei höheren Belastungen wird eine Effektdistanz von 500 m angenommen).</i> <i>Beleuchtungseinrichtungen an der Straße sind nicht vorgesehen. Zu betrachten ist die mögliche Schreckwirkung durch plötzlich aufleuchtende Scheinwerfer vorbeifahrender Fahrzeuge. Die Schreckwirkung ist von der Plötzlichkeit und der Intensität des Ereignisses abhängig. Mit dem Bau der GVS erhöht sich bezogen auf den Vorzustand die störende Wirkung des Wirkfaktors Licht. Die zusätzliche Beeinträchtigung durch plötzliches Anleuchten kann Schreckwirkungen, insbesondere bei stöempfindlichen Arten mit hohem Sicherheitsbedürfnis, wie der Feldlerche, hervorrufen und kann diese vertreiben. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Art Schlafplätze in größerer Entfernung zur Straße im Umfeld sucht.</i></p> <p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		<b>nur Tiere</b>
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <b>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</b>	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	Betroffene Arten / Artengruppe  <b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorgaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja      <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>		
<u>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</u>		
<p><i>Es gehen bestehende Reviere der Feldlerche (voraussichtlich mindestens 5 Brutreviere) verloren, da sich diese 2011 im Wirkraum des Vorhabens und Umfeld befanden. Der Aktionsradius der Art beträgt nach Bauer et al. (2005) [1] ca. 0,5 bis 0,79 ha.</i></p> <p><i>Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Zerstörung (Verlust) oder Beschädigung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche durch die Bauaufreimung und Anlage des Straßenkörpers sowie durch das Unterschreiten der artspezifischen Effektdistanzen (Funktionsbeeinträchtigung durch Abnahme der Habitataignung) ist nicht auszuschließen.</i></p> <p><i>Der dauerhafte potenzielle Lebensraumverlust mit versiegelten Flächen (Bruttoneuversiegelungsfläche) im Bereich von bislang unzerschnittenen Ackerflächen umfasst ca. 1 ha. Der temporäre Lebensraumverlust durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 1,6 ha.</i></p> <p><i>Ausweichmöglichkeiten für Fortpflanzungsstätten sind für die Feldlerche nur bedingt gegeben, da aufgrund der anzunehmenden durchschnittlichen Siedlungsdichte alle möglichen Habitatstrukturen durch Revierpaare besetzt sind und eine Ausweitung der Reviere aufgrund des derzeitigen Feldfruchtanbaus nur bedingt möglich ist.</i></p> <p><i>Somit sind für die Feldlerche vorgezogene, geeignete, ökologisch wirksame Ausgleichsflächen (Ausweichhabitats) im Umfeld (Feldlerchenlebensraum) zu schaffen bzw. zu optimieren, um die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Dazu gehören z.B. lineare Brachen, Blühstreifen, selbstbegrünte Lerchenfenster, Anlage/Pflege von extensiv genutztem Grünland, auf Acker doppelter Saatreihenabstand, Ernteverzicht von Getreide).</i></p>		
<u>Ausgleichsflächenermittlung:</u>		
<p><i>Von den 5 bekannten, geeigneten Revieren der Feldlerche im Wirkraum des Vorhabens und Umfeld, werden 3 Reviere, unter Berücksichtigung der Vorbelastung der S 65, mit der artspezifischen Effektdistanz überlagert (300 m siehe oben). Es erfolgt gemäß [6] eine Abnahme der Habitataignung mit folgenden Prozentsätzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 20% (ca. 2,72ha), wenn die Reviere im Abstand von 100 m zur Trasse (hier vom Fahrbahnrand) für 1 Brutrevier und</li> <li>○ 10% (ca. 1,90ha), wenn die Reviere im Bereich zwischen 100 m und 300 m zur Trasse betroffen sind, für 2 Brutreviere.</li> </ul>		
<p><i>Es wurde eingeschätzt, dass aufgrund der ermittelten Betroffenheit der Feldlerche durch das Bauvorhaben, unter Berücksichtigung der in Sachsen angebauten Kulturen bzw. der Intensität der Grünlandnutzung, bei einer ermittelten Siedlungsdichten von 2 – 18 Brutpaaren/10 ha, der Flächenbedarf (gerechnet auf extensiv bewirtschaftetes Grünland/Ackerrandstreifen) bei ca. 5 ha liegen müsste. Da allerdings nicht nur die aus der intensiven Nutzung zu nehmenden Flächen (welche als Brutplatz an sich fungieren), sondern auch die angrenzende (Feld-)Flur als Nahrungsfläche genutzt wird, ist der tatsächliche Flächenbedarf für z.B. die Etablierung von Ackerrandstreifen oder Extensiv-Grünland geringer, sollte aber wenigstens bei 1 ha liegen.</i></p> <p><i>Bei Umsetzung der unter dem vorangegangenen Punkt a) genannten Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Der derzeit unzureichende Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt bestehen.</i></p> <p><i>Folgende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist geeignet, den Funktionsverlust von Flächen (Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Umfeld der GVS auszugleichen, so dass der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 nicht erfüllt wird:</i></p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	Betroffene Arten / Artengruppe  <i>Feldlerche (Alauda arvensis)</i>
<p><b>5 A<sub>8</sub>: CEF-Maßnahme</b></p> <p><b>Neuschaffung von Extensiv-Grünland sowie einer Gras-/ Krautfläche (Blühstreifen) und Wiederherstellung von Brutmöglichkeiten vorhabenspezifische „empfindlicher“ Vogelarten (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Kiebitz) durch Umwandlung von Intensiv-Acker.</b></p> <p><i>Mit der Neuschaffung von Extensiv-Grünland und einer Gras-/Krautflur (Blühstreifen) im Randbereich werden die beeinträchtigten Biotopfunktionen, insbesondere die Habitatfunktionen (Lebensraumverluste) der vorhabenspezifisch betroffenen Feldlerche infolge der Anlage des Straßenkörpers und möglichen Habitatabnahme unter Berücksichtigung der Wirkdistanzen/Effektdistanzen der Art wieder hergestellt.</i></p> <p><i>Nach detaillierter Prüfung der Überschneidung der Wirk(Stör)bereiche (Effektdistanzen) der S 65, der geplanten GVS sowie des Störradius von mind. 60 m zur Bebauung des Einzelanwesens östlich der ehemaligen Berthagrube (bezogen auf die Feldlerche) wurde festgestellt, dass die Maßnahme sowohl im Hinblick auf ihre Lage (relative Ungestörtheit außerhalb der Effektdistanzen), als auch bezüglich ihrer derzeitigen Nutzung (Intensiv-Acker) optimale Bedingungen für die oben genannten artenschutzrechtlich erforderlichen Zielstellungen, bietet.</i></p> <p><i>Die Maßnahme umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha und befindet sich im Feldlerchenlebensraum, welcher aufgewertet wird. Sie ist geeignet, das Nahrungsangebot zu verbessern, die Siedlungsdichte zu erhöhen bzw. eine ungestörte Zweitbrut zu ermöglichen. Die Maßnahme dient der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität im räumlich-funktionalen Zusammenhang.</i></p> <p><b>(Lageplandarstellung der Vermeidungsmaßnahmen: Unterlage 9.2, Blatt 1,2 und 3)</b></p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><b>d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)</b> <span style="float: right;"><b>nur Pflanzen</b></span></p> <p>Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - entfällt</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><b>e) Abschließende Bewertung</b></p> <p>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
<p><b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Ausnahmegründe</b></p> <p>Das Vorhaben wird durchgeführt</p> <p><input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen</p> <p><input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit</p> <p><input type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: - entfällt</p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	Betroffene Arten / Artengruppe  <i>Feldlerche (Alauda arvensis)</i>
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.		
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>b) Alternativenprüfung</b>		
Angabe zu geprüften Alternativen Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.		
<b>Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - <i>entfällt</i>		
<b>Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population kann ausgeschlossen werden</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich</span>		
<b>5. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Kapitel dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	Betroffene Arten / Artengruppe  <i>Schafstelze (<i>Motacilla f. flava</i>)</i>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</span> <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO</span> <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <span style="margin-left: 100px;"><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</span> <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV</span>		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b>
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <i>Kat. V (Vorwarnliste)</i>		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<b>Habitatsprüche</b>		
<i>Viehweiden, in Mooren, Sümpfen und Heiden sowie im Kulturland. Schafstelzen brüten auf weitgehend ebenen, mit Seggen und Gräsern bestandenen kurzrasigen Flächen. Die Böden sollten wenigstens teilweise nass oder feucht sein. Typische Biotope sind Feuchtwiesen; seit einigen Jahren werden auch zunehmend Hackfruchtäcker, Getreide-, Kleeschläge und selbst Kartoffeläcker besiedelt.</i>		
<b>Artspezifisches Verhalten</b>		
<u>Fortpflanzungsstätte</u>		
<i>Die Schafstelze ist ein Bodenbrüter. Ihr Nest liegt meist gut versteckt in einer kleinen Bodenvertiefung zwischen Grasbüscheln. Als Nestmaterial werden trockene Grashalme und Würzelchen benutzt, die halbkugelige Nestmulde ist fein geglättet und mit Tierhaaren ausgepolstert. Die Brutzeit ist Mai bis Juli. Im Nest lassen sich vier bis sechs weißliche Eier finden, die sehr dichte graubraune Flecken haben. Es gibt zwischen Mai und August ein, manchmal auch zwei Bruten, die das Weibchen alleine 11 – 12 Tage lang ausbrütet. Die Brut wird häufig zur Nahrungssuche unterbrochen. Beide Eltern füttern die Nestlinge 11 – 13 Tage. Die Jungen verlassen das Nest schon lange, bevor sie flügge werden. Als Langstreckenzugvogel bleibt für die Schafstelze nur eine Jahresbrut.</i>		
<u>Ruhestätte</u>		
<i>Außerhalb der Brutzeit ist die Schafstelze ein Zugvogel, der in den Savannen von Afrika überwintert. Während der Brutzeit sind Ruhestätte und Fortpflanzungsstätte identisch.</i>		
<b>Allgemeine Gefährdungsursachen</b>		
<i>Verluste von Bruthabitaten durch Trockenlegen und Umbruch von Feuchtwiesen und Niedermooren, landwirtschaftliche Intensivierung, insbesondere von Grünlandstandorten, monotone Fruchtfolgen</i>		
<b>Empfindlichkeit</b>		
<i>Die Schafstelze gehört der Empfindlichkeitsgruppe 4 an. Für Brutvogelarten der Gruppen 4 ist insbesondere in den ersten 100 m ab Fahrbahnrand eine Minderung der Habitateignung zu verzeichnen. Da eine Abnahme der Habitateignung bis 100 m vom Fahrbahnrand bei &lt; 10.000 Kfz/24 h belegt ist, ist lediglich eine Zonen mit der Effektdistanz bis 100 m artspezifisch relevant. [6]</i>		
<b>Verbreitung</b>		
<b>Verbreitung in Deutschland</b>		<b>Verbreitung in Sachsen</b>
<i>In Deutschland 98.000 bis 1.850.000 Brutpaare (LfULG, 2017) [23]</i>		<i>in Sachsen verbreitet mit 4.000 bis 8.000 Brutpaaren (2004 – 2007) gemäß Brutvogelkartierung Sachsen</i>

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	Betroffene Arten / Artengruppe  <i>Schafstelze (<i>Motacilla f. flava</i>)</i>
(LfULG, 2017) [23]		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span> <i>Brutnachweis mit 3 Brutrevieren im Untersuchungsraum, davon 2 Brutreviere im Umfeld des Wirkraumes vom Vorhaben [15]</i>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		<b>nur Tiere</b>
Werden Tiere unvermeidbar bau- und anlagebedingt gefangen, verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Von den im Untersuchungsraum ermittelten mindestens 3 Brutrevieren befinden sich 2 Brutreviere der Schafstelze südlich des Wirtschaftsweges „Am Kalten Feld“.</i> <i>Eine Besiedlung insbesondere im südlichen und südöstlichen Umfeld und damit im Wirkraum des Vorhabens ist demnach nicht auszuschließen.</i> <u>Bau- und anlagebedingte Gefährdung:</u> <i>Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann es zum Verlust von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß Art. 1 VSchRL geschützten europäischen Vogelart kommen. Dabei ist es möglich, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet, verletzt, entnommen, beschädigt oder zerstört werden.</i> <i>Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen wird erreicht, dass es nicht zur Verletzung oder Tötung von Vögeln kommt:</i> <b>10 V<sub>1</sub>: konfliktvermeidende Funktion</b> <b>Bauzeitenregelung</b> <i>Aufgrund der besonderen Brutplatzeignung und dem erhöhten Risiko der Betroffenheit des Artenschutzes erfolgt zum Schutz der artenschutzrechtlich relevanten Bodenbrüter die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten, in der Zeit vom 15.08. bis 01.03.</i> <i>Ist im Ausnahmefall die Baufeldfreimachung innerhalb des o. g. Zeitraumes erforderlich, so darf dies nur erfolgen, sofern kein aktueller Nachweis von Bruten artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten existiert und damit der Artenschutz nicht betroffen ist.</i> <b>11 V<sub>2</sub>: konfliktvermeidende Funktion</b> <b>Vergrämungsmaßnahme</b> <i>Sollte die Baufeldfreimachung nicht innerhalb der in 10 V<sub>1</sub> genannten Frist erfolgen, sind zur Vermeidung des Tötungsverbot vor Beginn der Brutzeit spezifische Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Anbringen von Flatterbändern) vorzunehmen und die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.</i> <b>12 V<sub>3</sub>: konfliktvermeidende Funktion</b> <b>Artenschutzfachliche Begleitung – Besatzkontrolle</b> <i>Prüfung potenzieller Brut-, Aufzucht- und Ruhestätten auf Besatz vor Baubeginn. Sollte die Baufeldfreimachung vor Ende der Brutzeit der Arten (15.08.) erfolgen, ist vorher grundsätzlich eine Besatzkontrolle durch eine Fachkraft für Artenschutz durchzuführen. Erst wenn eine Betroffenheit der Arten ausgeschlossen ist, kann mit der Baufeldfreimachung begonnen werden.</i> (Lageplandarstellung der Vermeidungsmaßnahmen: Unterlage 9.2, Blatt 1 und 2)		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	Betroffene Arten / Artengruppe  <i>Schafstelze (<i>Motacilla f. flava</i>)</i>
Liegt auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art vor?		
<b>Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
Entstehen betriebsbedingter Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>		
<u>Betriebsbedingte Gefährdung:</u>		
<i>Die ermittelten 2 Brutreviere liegen außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m.</i>		
<i>Aufgrund der vorhandenen insektenreichen Streuobstwiesen nördlich des Wirtschaftsweges „Am Kalten Feld“ ist davon auszugehen, dass diese das bevorzugte Nahrungshabitat der Schafstelze darstellen, welches gleichzeitig der Jungenaufzucht dient.</i>		
<i>Es ist daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine zusätzliche Revierzerschneidung zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat stattfindet.</i>		
<i>Ein überdurchschnittliches Kollisionsrisiko für die Schafstelze ist daher nicht abzuleiten.</i>		
<i>Zusätzliche systematische und überdurchschnittliche Gefährdungen durch Tierkollision im Verkehr sind nicht abzuleiten. Vereinzelt, jedoch unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr gehören zu den sozialadäquaten Risiken der Arten und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.</i>		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		<b>nur Tiere</b>
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>		
<u>Baubedingte Störung:</u>		
<i>Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen zu Störungen von einzelnen Individuen der Art führen.</i>		
<i>Im Zuge der Baumaßnahme ist durch die Vollsperrung der S 65 bzw. bauzeitlichen Umfahrung mit einer bauzeitlichen Entlastungswirkung im 100 m Belastungsband der S 65 zu rechnen.</i>		
<i>Baubedingte, vorübergehende Störungen durch Bewegungen, Licht und andere Einflüsse sind bei der Schafstelze zu vernachlässigen, da diese bei der Art eine eher eine untergeordnete Rolle spielen.</i>		
<i>Da der Bauverkehr bereits vor der Brutzeit beginnt, kann sich die Feldlerche nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten in ihrem Revier relativ ungestörte Reviermittelpunkte suchen, sofern das Revier nicht zu großem Teil überbaut oder funktionslos wird. Dies ist hier nicht der Fall.</i>		
<i>Geringfügige Lebensraumverlagerungen bzw. Wechsel der Nistplätze (Reviermittelpunkte) in Folge von Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind daher als nicht erheblich anzusehen.</i>		
<i>Durch das Bauvorhaben entsteht keine signifikante, baubedingte Verschlechterung durch Störeinflüsse im</i>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <b>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</b>	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	Betroffene Arten / Artengruppe <b>Schafstelze (<i>Motacilla f. flava</i>)</b>
<p><i>Wirkraum und Umfeld.</i></p> <p><u>Betriebsbedingte Störung:</u></p> <p>Die künftige straßenbetriebsbedingte Störung geht im 100m – Bereich der bestehenden S 65 nicht über das derzeitige Belastungsniveau hinaus.</p> <p>Außerhalb der straßennahen Flächen der bestehenden S 65 kann es betriebsbedingt im Umfeld der GVS durch dauerhafte Störungen zu indirekten Lebensraumverlusten (Wegfall von Brutmöglichkeiten) infolge der Abnahme der Habitataignung im 100m Störadius kommen. Die Schafstelze brütet allerdings nachweislich bevorzugt außerhalb dieser Effektdistanz. Durch künftige Gehölzpflanzungen mit Heckenstrukturen beidseitig der neuen GVS werden die bestehenden Brutreviere gegenüber der Straße teilweise abgeschirmt, was insbesondere in Bezug auf visuelle Reize von Bedeutung ist.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Brutreviere durch betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist daher nicht zu erwarten, selbst bei nutzungsbedingter Verlagerung von Brutplätzen. Betroffene Brutpaare können auf geeignete Habitate im Umfeld (z.B. Streuobstwiesen und Ackerflächen nördlich der Straße „Am Kalten Feld“ ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population auszuschließen ist.</p> <p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</b></p>		
<p><b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <span style="float: right;"><i>nur Tiere</i></span></b> <b>(§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorgaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</u></p> <p>Es gehen keine bestehenden Reviere der Schafstelze (voraussichtlich mindestens 2 Brutreviere) verloren, da sich diese 2011 außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens, im Umfeld, befanden. Der Aktionsradius der Art beträgt nach (Flade, 1994) [9] bis ca. 0,5 ha.</p> <p>Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Zerstörung (Verlust) oder Beschädigung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schafstelze durch die Baufeldfreimachung und Anlage des Straßenkörpers sowie durch das Unterschreiten der artspezifischen Effektdistanzen (Funktionsbeeinträchtigung durch Abnahme der Habitataignung), die bei der Schafstelze bei 100 m angenommen wird, ist dennoch nicht auszuschließen.</p> <p>Der dauerhafte potenzielle Lebensraumverlust mit versiegelten Flächen (Bruttoneuversiegelungsfläche) im Bereich von bislang unzerschnittenen Ackerflächen umfasst ca. 1ha. Der temporäre Lebensraumverlust durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 1,6 ha.</p> <p>Somit sind für die Schafstelze vorgezogene, geeignete, ökologisch wirksame Ausgleichsflächen (Ausweichhabitate) im Umfeld zu schaffen bzw. zu optimieren, um die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.</p> <p>Bei Umsetzung der unter dem vorangegangenen Punkt a) genannten Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Der derzeit günstige Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt bestehen.</p> <p>Folgende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist geeignet, den Funktionsverlust von Flächen (Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Umfeld der GVS auszugleichen, so dass</p>		



<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	Betroffene Arten / Artengruppe  <i>Schafstelze (<i>Motacilla f. flava</i>)</i>
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>b) Alternativenprüfung</b>		
Angabe zu geprüften Alternativen Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.		
<b>Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - <i>entfällt</i>		
<b>Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population kann ausgeschlossen werden</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich</span>		
<b>5. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Kapitel dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	<b>Betroffene Arten / Artengruppe</b>  <b><i>Wachtel (Coturnix coturnix)</i></b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</span> <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO</span> <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <span style="margin-left: 150px;"><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</span> <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV</span>		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b>
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <i>Kat *: ungefährdet</i>		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<b>Habitatansprüche</b>		
<i>offene Feld- und Wiesenflächen mit einer hohen, Deckung gebenden Krautschicht, Bevorzugung von Flächen mit tiefgründigen bis etwas feuchten Böden - im Flachland trockene und sandige Böden. Typische Brutbiotope sind Getreideflächen, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge. In höheren Lagen besiedelt sie auch von Wald umgebene Wiesenstücke.</i>		
<b>Artspezifisches Verhalten</b>		
<u>Fortpflanzungsstätte</u>		
<i>Die Wachtel organisiert ihre Fortpflanzung in vollendeter Anpassung an wechselnde Umweltbedingungen. Das Nest wird in einem flachen Loch angelegt, in das 8 – 13 Eier gelegt werden. Die Jungen schlüpfen nach 17 Tagen. Nestlingsdauer: 11 – 19 Tage.</i>		
<u>Ruhestätte</u>		
<i>Die Wachtel ist der einzige Zugvogel unter den Hühnervögeln mit Überwinterungsgebieten in Palästina und Nordafrika. Wachteln sind in Nordwest- und Südafrika sowie Madagaskar und Eurasien verbreitet. Die Frühjahrsankunft im Brutgebiet erfolgt vereinzelt Anfang Mai, überwiegend jedoch Ende Mai/Anfang Juni.</i>		
<i>Während der Brutzeit sind Ruhestätte und Fortpflanzungsstätte identisch.</i>		
<b>Allgemeine Gefährdungsursachen</b>		
<i>klimatische Faktoren, Rückgang/Verlust geeigneter Lebensräume (insb. Grasland und Brachflächen), Verfolgung auf dem Zugweg (hoher Jagddruck, vor allem in den Durchzugsgebieten), intensivierte Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz, zeitige Abernte von Getreidefeldern (v. a. Wintergetreide)</i>		
<b>Empfindlichkeit</b>		
<i>Die Wachtel gehört der Empfindlichkeitsgruppe 1 an. Für Brutvogelarten dieser Gruppe kommt die Abnahme der Lebensraumeignung in erster Linie durch den betriebsbedingten Verkehrslärm zustande. Bei Verkehrsmengen bis einschließlich 10.000 Kfz/24h erzeugt der Straßenverkehr jedoch keine kontinuierliche Schallkulisse. Negative Effekte des Verkehrs gehen von anderen Wirkfaktoren (hauptsächlich optische Störungen) aus, für die keine verkehrsspezifischen Beurteilungsmaßstäbe zur Verfügung stehen. Näherungsweise werden deshalb die in der Fachliteratur angegebenen artspezifischen Fluchtdistanzen herangezogen. Für die Wachtel wird daher insbesondere in den ersten 50 m ab Fahrbahnrand eine Minderung der Habitataignung von ca. 20 % bei &lt; 10.000 Kfz/24 h angenommen. [6]</i>		
<b>Verbreitung</b>		
<b>Verbreitung in Deutschland</b>		<b>Verbreitung in Sachsen</b>

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	Betroffene Arten / Artengruppe  <b>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>
<p><i>In Deutschland 26.000 bis 49.000 Brutpaare (LfULG, 2017) [23]</i></p> <p><i>in Sachsen verbreitet mit 2.000 bis 4.000 Brutpaaren (2004 – 2007) gemäß Brutvogelkartierung Sachsen (LfULG, 2017) [23]</i></p> <p><i>starke jährliche Schwankungen (Wetter- und Invasionsvögel) und Wechsel der Brutplätze</i></p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span></p> <p><i>Gemäß Brutvogelatlas Sachsen (1998) gilt die Wachtel als sicherer Brutvogel im UG; es wurden warnende Tiere im UR ermittelt, Brutrevier innerhalb der Ackerfläche im Wirkraumes des Vorhabens möglich [15]</i></p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		<b>nur Tiere</b>
<p>Werden Tiere unvermeidbar bau- und anlagebedingt gefangen, verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u></p> <p><u>Bau- und anlagebedingte Gefährdung:</u></p> <p><i>Das/die im Untersuchungsraum 2011 vermutete/n Brutrevier/e befindet/n sich im Bereich östlich der ehemaligen Berthagrube.</i></p> <p><i>Bei der Wachtel beträgt nach (Flade, 1994) [9] der Raumbedarf zur Brutzeit in Deutschland durchschnittlich 20 bis 50 ha. Dieser umfasst daher ca. 2/3 der Baustrecke bzw. des Wirkraumes der Straße. Somit ist eine mögliche Besiedelung bzw. Betroffenheit der Art gegeben.</i></p> <p><i>Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann es zum Verlust von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß Art. 1 VSchRL geschützten europäischen Vogelart kommen. Dabei ist es möglich, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet, verletzt, entnommen, beschädigt oder zerstört werden.</i></p> <p><i>Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen wird erreicht, dass es nicht zur Verletzung oder Tötung von Vögeln kommt:</i></p> <p><b>10 V<sub>1</sub>: konfliktvermeidende Funktion</b></p> <p><b>Bauzeitenregelung</b></p> <p><i>Aufgrund der besonderen Brutplatzzeichnung und dem erhöhten Risiko der Betroffenheit des Artenschutzes erfolgt zum Schutz der artenschutzrechtlich relevanten Bodenbrüter die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten, in der Zeit vom 15.08. bis 01.03.</i></p> <p><i>Ist im Ausnahmefall die Baufeldfreimachung innerhalb des o.g. Zeitraumes erforderlich, so darf dies nur erfolgen, sofern kein aktueller Nachweis von Bruten artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten existiert und damit der Artenschutz nicht betroffen ist.</i></p> <p><b>11 V<sub>2</sub>: konfliktvermeidende Funktion</b></p> <p><b>Vergrämuungsmaßnahme</b></p> <p><i>Sollte die Baufeldfreimachung nicht innerhalb der in 10 V<sub>1</sub> genannten Frist erfolgen, sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes vor Beginn der Brutzeit spezifische Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. Anbringen von Flatterbändern) vorzunehmen und die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.</i></p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	Betroffene Arten / Artengruppe  <b>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>
<p><b>12 V<sub>3</sub>: konfliktvermeidende Funktion</b> <b>Artenschutzfachliche Begleitung – Besatzkontrolle</b></p> <p><i>Prüfung potenzieller Brut-, Aufzucht- und Ruhestätten auf Besatz vor Baubeginn. Sollte die Baufeldfreimachung vor Ende der Brutzeit der Arten (15.08.) erfolgen, ist vorher grundsätzlich eine Besatzkontrolle durch eine Fachkraft für Artenschutz durchzuführen. Erst wenn eine Betroffenheit der Arten ausgeschlossen ist, kann mit der Baufeldfreimachung begonnen werden.</i></p> <p><b>(Lageplandarstellung der Vermeidungsmaßnahmen: Unterlage 9.2, Blatt 1 und 2)</b></p> <p>Liegt auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art vor?</p> <p><b>Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingter Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> <u>Betriebsbedingte Gefährdung:</u></p> <p><i>Eine betriebsbedingte Betroffenheit der Wachtel innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 50 m (Abstand zur neuen GVS) ist unwahrscheinlich, da das eigentliche Brutrevier der Wachtel im Bereich des Einzelanwesens östlich der ehemaligen Berthagrube vermutet wird, wo sich auch maßgebliche Biotopstrukturen für die Art (z.B. ruderale Säume) befinden.</i></p> <p><i>Ein überdurchschnittliches Kollisionsrisiko für die Wachtel ist daher nicht abzuleiten.</i></p> <p><i>Zusätzliche systematische und überdurchschnittliche Gefährdungen durch Tierkollision im Verkehr sind nicht abzuleiten. Vereinzelt, jedoch unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr gehören zu den sozialadäquaten Risiken der Arten und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.</i></p> <p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		<b>nur Tiere</b>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p><u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> <u>Baubedingte Störung:</u></p> <p><i>Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen zu Störungen von einzelnen Individuen der Art führen, die allerdings zeitlich begrenzt sind.</i></p> <p><i>Im Zuge der Baumaßnahme ist durch die Vollsperrung der S 65 bzw. bauzeitlichen Umfahrung mit einer bauzeitlichen Entlastungswirkung im 50 m Belastungsband der S 65 zu rechnen.</i></p> <p><i>Da sich das potenzielle Brutrevier der Wachtel außerhalb der Fluchtdistanz von 50 m befindet, sind keine baubedingten Störungstatbestände zu erwarten.</i></p>		



<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <b>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</b>	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	Betroffene Arten / Artengruppe <b>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>
<p>Bei der Wachtel beträgt nach (Flade, 1994) [9] der Raumbedarf zur Brutzeit in Deutschland durchschnittlich 20 bis 50 ha. Dieser umfasst daher ca. 2/3 der Baustrecke bzw. des Wirkraumes der Straße. Somit ist eine mögliche Besiedelung bzw. Betroffenheit der Art nicht auszuschließen.</p> <p>Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Zerstörung (Verlust) oder Beschädigung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wachtel durch die Baufeldfreimachung und Anlage des Straßenkörpers sowie durch das Unterschreiten der artspezifischen Fluchtdistanz (Funktionsbeeinträchtigung durch Abnahme der Habitateignung), die bei der Wachtel bei 50 m angenommen wird, ist dennoch nicht auszuschließen.</p> <p>Der dauerhafte potenzielle Lebensraumverlust mit versiegelten Flächen (Bruttoneuversiegelungsfläche) im Bereich von bislang unzerschnittenen Ackerflächen umfasst ca. 1 ha. Der temporäre Lebensraumverlust durch bauzeitliche Flächen-inanspruchnahme beträgt ca. 1,6 ha.</p> <p>Somit sind für die Wachtel vorgezogene, geeignete, ökologisch wirksame Ausgleichsflächen (Ausweichhabitate) im Umfeld zu schaffen bzw. zu optimieren, um die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.</p> <p>Bei Umsetzung der unter dem vorangegangenen Punkt a) genannten Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Der derzeit unzureichende Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt bestehen.</p> <p>Folgende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist geeignet, den Funktionsverlust von Flächen (Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Umfeld der GVS auszugleichen, so dass der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 nicht erfüllt wird:</p> <p><b>5 A<sub>8</sub>: CEF-Maßnahme</b> <b>Neuschaffung von Extensiv-Grünland sowie einer Gras-/ Krautfläche (Blühstreifen) und Wiederherstellung von Brutmöglichkeiten vorhabenspezifische „empfindlicher“ Vogelarten (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Kiebitz) durch Umwandlung von Intensiv-Acker.</b></p> <p>Mit der Neuschaffung von Extensiv-Grünland und einer Gras-/Krautflur (Blühstreifen) im Randbereich werden die beeinträchtigten Biotopfunktionen, insbesondere die Habitatfunktionen (Lebensraumverluste) der vorhabenspezifisch potenziell betroffenen Schafstelze infolge der Anlage des Straßenkörpers und möglichen Habitatabnahme unter Berücksichtigung der Wirkdistanzen/Effektdistanzen der Art wieder hergestellt.</p> <p>Die Maßnahme bietet sowohl im Hinblick auf ihre Lage (relative Ungestörtheit außerhalb der Effektdistanz der Art), als auch bezüglich ihrer derzeitigen Nutzung (Intensiv-Acker) optimale Bedingungen.</p> <p>Die Maßnahme umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha und befindet sich etwa 500 m nordöstlich eines weiteren Brutreviers der Schafstelze (Schafstelzenlebensraum), welcher aufgewertet wird. Sie ist geeignet, das Nahrungsangebot zu verbessern und die Siedlungsdichte zu erhöhen. Die Maßnahme dient der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität im räumlich-funktionalen Zusammenhang.</p> <p><b>(Lageplandarstellung der Vermeidungsmaßnahmen: Unterlage 9.2, Blatt 1,2 und 3)</b></p>		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)</b>		<b>nur Pflanzen</b>
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - entfällt		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	Betroffene Arten / Artengruppe  <i>Wachtel (Coturnix coturnix)</i>
<b>e) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b>		<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>		
<b>a) Ausnahmegründe</b>		
Das Vorhaben wird durchgeführt		
<input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit <input type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: - <i>entfällt</i>		
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.		
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>b) Alternativenprüfung</b>		
Angabe zu geprüften Alternativen		
Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.		
<b>Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - <i>entfällt</i>		
<b>Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population kann ausgeschlossen werden</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt</b>		<input type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich
<b>5. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	Betroffene Arten / Artengruppe  <i>Wachtel (Coturnix coturnix)</i>
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Kapitel dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

## 8.2 Reptilien (Zauneidechse)

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		<input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie V (Vorwarnliste)</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <i>Kategorie 3 (gefährdet)</i>		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<u>Habitatansprüche:</u>		
<p>Ursprünglich Bewohnerin von Waldsteppen; Kulturfolger; trockenes bis mäßig feuchtes Gelände mit Kraut- oder Buschbeständen und vegetationsfreien Kleinflächen sowie Versteckplätzen wie Stein- oder Holzhaufen o.ä.; z.T. auch Besiedelung von Ruderalstandorten unmittelbar an Straßen und Bahntrassen. (Blanke, 2004) [5]</p> <p>Die Zauneidechse als Biotopkomplexbewohner zeigt eine starke Präferenz für Ruderalfluren, offene bis locker bewachsene Flächen und Säume. Geeignete Habitate müssen strukturreich und gut besonnt sein, sowie eine ausgeprägte Vegetationsschicht und sich schnell erwärmendes Substrat aufweisen. Demnach werden Flächen für Zauneidechsen (bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) wie folgt charakterisiert:</p> <p>Ziel ist eine halboffene Landschaft, in der die Biotope mosaikartig verteilt sind. Der prozentuale Anteil der verschiedenen Biotoptypen und Strukturelemente sollte sich folgendermaßen aufteilen:</p>		
20 – 25 %	Sträucher,	
10 – 15 %	Brachflächen (z.B. Altgras, Stauden),	
20 – 30 %	dichte Ruderalfluren,	
20 – 30 %	lückige Ruderalvegetation auf überwiegend grabbarem Substrat,	
5 – 10 %	Sonnenplätze, Eiablage und Winterquartiere (Steinriegel, Altholzhaufen, Sandlinsen).	
Dieses Biotoptypen- und Strukturmosaik wird daher als Optimalhabitat für Zauneidechsen angesehen. (Laufer, 2014) [20]		
<u>Artspezifisches Verhalten:</u>		
<p>Winterruhe von Oktober bis März in Erdlöchern; Paarung von April bis Juni, nach 7 Wochen werden 5 – 14 Eier an warmen, mäßig feuchten Stellen im Boden abgelegt, aus denen nach 2 Monaten die 3 – 4 cm langen Jungen schlüpfen</p> <p>Nahrung: Heuschrecken und andere Gliedertiere sowie Nacktschnecken</p> <p>Die Überwinterung erfolgt in Fels- und Erdspalten, vermoderten Baumstubben, Nagerbauten oder selbst</p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	<b>Betroffene Art</b> <b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<p>gegrabenen Erdröhren. (Fröhlich et al., 1987) [10]  <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u>  <i>Habitatverlust durch Umnutzung; Einsatz von Pestiziden in Saumbiotopen; Opfer von Hauskatzen; Abbrennen von Böschungen, Wegrändern und Rainen. (Fröhlich et al. 1987) [10]</i></p>		
<b>Verbreitung</b>		
Verbreitung in Deutschland <i>In Deutschland fast flächendeckend in geeigneten Habitaten mit Schwerpunkt im Flach- und Hügelland (Günther, 1996) [13]</i>	Verbreitung in Sachsen <i>In Sachsen beinahe flächendeckend, besonders im Flach- und Hügelland (NABU Sachsen 2009)</i>	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <i>Randbereich östlich der S 65, nördlich der Straße „Am kalten Feld“ [15]</i>	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		<b>nur Tiere</b>
Werden im Zuge der bau- und anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<p><u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>  <i>Durch das Bauvorhaben werden bau- und anlagebedingt Flächen in Anspruch genommen, die als Lebensräume für Zauneidechsen wenig geeignet sind (intensiv gepflegte, schmale, tlw. steile Bankett- und Böschungsflächen bzw. Randstreifen der S 65). Eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Einzelexemplare) ist dennoch nicht auszuschließen, da die Art im Umfeld des Vorhabens, ca. 80 m vom Ende der Baustrecke im Randbereich der S 65, nachgewiesen wurde.</i></p> <p><i>Folgende Vermeidungsmaßnahme dient dazu, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht zu erfüllen:</i>  <b>13 V<sub>4</sub>: konfliktvermeidende Funktion</b>  <b>Artenschutzfachliche Begleitung:</b> Diese umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Kontrolle der Randbereiche der S 65 auf aktuelle Besiedelungen vor der Baufeldfreimachung</li> <li>– ggf. Abfangen der individuenarmen (Einzelexemplare) Zauneidechsenpopulation (Abfangzeitraum: bei Baubeginn zwischen März und Oktober: 6 – 8 Wochen unmittelbar vor der Bautätigkeit; bei Baubeginn in der Winterruhezeit zwischen Oktober und März: ab Ende August bis mind. Oktober und Umsetzung in geeignete, benachbarte Habitate</li> <li>– Baufeldfreimachung erst nach ggf. erforderlichem Abfangen und Umsetzen der Zauneidechsenpopulation und Ausschluss einer möglichen Betroffenheit der Art</li> <li>– Beratung der Baufirma vor Baubeginn hinsichtlich allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. das Freihalten des Baufeldes von Versteckstrukturen</li> </ul> <p><i>Der Abfang der ggf. gefundenen Tiere wird von fachkundigem Personal vorgenommen.</i></p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	<b>Betroffene Art</b> <b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<i>Die Maßnahme dient der Vermeidung der Tötung und Verletzung oder Beeinträchtigung der Art. (Lageplandarstellung der Vermeidungsmaßnahmen: Unterlage 9.2, Blatt 1)</i>		
<b>Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b>	<input type="checkbox"/> <b>Nein</b>
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b>	<input type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		<b>nur Tiere</b>
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
<p>Wirkungsprognose:  <i>Das Störungsverbot spielt im Zusammenhang mit Zauneidechsen nur eine untergeordnete Rolle, da ein Verbots-eintritt kaum denkbar ist, ohne dass es zuvor zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gekommen ist.                      Erhebliche Störungen der lokalen Zauneidechsenpopulation können daher ausgeschlossen werden.                      Bei Umsetzung der unter dem vorangegangenen Punkt a) genannten Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf Störungstatbestände ausgeschlossen werden. Der derzeit ungünstige Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt bestehen.</i></p>		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b>	<input type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		<b>nur Tiere</b>
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b>	<input type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b>	<input type="checkbox"/> <b>Nein</b>

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	<b>Betroffene Art</b> <b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<p><u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u></p> <p><i>Durch das Bauvorhaben werden bau- und anlagebedingt Flächen in Anspruch genommen, die als Lebensräume für Zauneidechsen wenig geeignet sind (intensiv gepflegte, schmale, tlw. steile Bankett- und Böschungflächen bzw. Randstreifen der S 65).</i></p> <p><i>Da die Art im Umfeld des Vorhabens, ca. 80 m vom Ende der Baustrecke, im Randbereich der S 65 nachgewiesen wurde, können dennoch Quartierverluste (Beschädigung oder Zerstörung von Brutstätten) entstehen bzw. ist die Möglichkeit gegeben, dass ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach möglich.</i></p> <p><i>Bei Umsetzung der unter dem vorangegangenen Punkt a) genannten Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Der derzeit unzureichende Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt bestehen.</i></p>		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<b>d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)</b>		<b>nur Pflanzen</b>
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<b>e) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b>	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>		
<b>a) Ausnahmegründe</b>		
<p>Das Vorhaben wird durchgeführt</p> <input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit <input type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: - <i>entfällt</i> Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer Kapitel Nummer</i> dargestellt.		
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	<b>Betroffene Art</b> <b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<b>b) Alternativenprüfung</b>		
Angabe zu geprüften Alternativen Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.		
<b>Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - <i>entfällt</i>		
<b>Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population kann ausgeschlossen werden</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt</b> <input type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich		
<b>5. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage <i>  </i> Kapitel <i>  </i> dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

## 9 Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG werden bei Umsetzung der in **Tabelle 8** aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (V 1 bis V 4) und der Ausgleichsmaßnahme – CEF-Maßnahme (A 8) nicht erfüllt, so dass eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

**Tabelle 8: Übersicht der Artenschutzmaßnahmen**

Nr. Komplexmaßnahme	Art der Maßnahme/ Funktion	Maßnahmen – Kurzbeschreibung
<b>5.1-5.2</b>	<b>A 8 CEF</b> (B 4)	Artenschutzmaßnahme – Vögel: <b>Wiederherstellung von Brutmöglichkeiten vorhabenspezifisch „empfindlicher“ Vogelarten</b> (Feldlerche-5 BP, Schafstelze 2 BP, Wachtel-1 BP, Kiebitz-1 BP). Neuschaffung von optimal für Bodenbrüter geeignetem Extensiv-Grünland und ruderaler Gras-/Krautsäume durch Umwandlung von Intensiv-Acker unter Berücksichtigung der Wirkdistanzen/Effektdistanzen der betroffenen Bodenbrüter zu der neuen Verbindungsstraße, S 65 und benachbarten Bebauung. Die Maßnahme dient der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang. <b>Fläche Extensiv-Grünland: ca. 12.443 m<sup>2</sup></b> <b>Fläche Gras-/Krautsäume: 470 m<sup>2</sup></b> <b>Gesamtfläche: 12.913 m<sup>2</sup></b>
<b>9</b>	<b>V 1</b> (B 3)	Artenschutzmaßnahme – Bodenbrüter (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Kiebitz): <b>Bauzeitenregelung:</b> Aufgrund der besonderen Brutplatzzeichnung und dem erhöhten Risiko der Betroffenheit des Artenschutzes erfolgt zum Schutz der artenschutzrechtlich relevanten Bodenbrüter die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten, in der Zeit vom 15.08. bis 01.03.
<b>10</b>	<b>V 2</b> (B 3)	Artenschutzmaßnahme – Bodenbrüter (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Kiebitz): <b>Vergrämungsmaßnahme:</b> Sollte die Baufeldfreimachung nicht innerhalb der in V 1 genannten Frist erfolgen, sind zur Vermeidung des Tötungsverbot vor Beginn der Brutzeit spezifische Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Anbringen von Flatterbändern) vorzunehmen und die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.
<b>11</b>	<b>V 3</b> (B 3)	Artenschutzmaßnahme – Bodenbrüter (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Kiebitz): <b>Artenschutzfachliche Begleitung – Besatzkontrolle:</b> Prüfung potenzieller Brut-, Aufzucht- und Ruhestätten auf Besatz vor Baubeginn. Sollte die Baufeldfreimachung vor Ende der Brutzeit der Arten (15.08.) erfolgen, ist vorher grundsätzlich eine Besatzkontrolle durch eine Fachkraft für Artenschutz durchzuführen. Erst wenn eine Betroffenheit der Arten ausgeschlossen ist, kann mit der Baufeldfreimachung begonnen werden.
<b>12</b>	<b>V 4</b> (B 5)	<b>Artenschutzmaßnahme – Zauneidechse:</b> – Kontrolle der Randbereiche der S 65 auf aktuelle Besiedelungen vor der Baufeldfreimachung – Ggf. Abfangen der Einzel Exemplare (Abfangzeitraum: bei Baubeginn zwischen März und Oktober: 6 – 8 Wochen unmittelbar vor der Bautätigkeit; bei Baubeginn in der Winterruhezeit zwischen Oktober und März: ab Ende August bis mind. Oktober – Umsetzung in geeignete, benachbarte Habitate – Baufeldfreimachung erst nach ggf. erforderlichem Abfangen und Umsetzen der Zauneidechsenpopulation und Ausschluss einer möglichen Betroffenheit der Art – Freihalten des Baufeldes von Versteckstrukturen – Die Maßnahme dient der Vermeidung der Tötung und Verletzung oder Beeinträchtigung der Art.

## 10 Zusammenfassung

Die Stadt Groitzsch plant den Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“.

Das Vorhaben unterliegt den artenschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle nach der VSchRL geschützten europäischen Vogelarten durchgeführt. Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen, so dass die Prüfung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Bezug auf Pflanzenarten des Anhangs IV nicht erforderlich war.

Die Prüfung erfolgt hinsichtlich der nachstehenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG:

- Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie
- Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Entnahme, Beschädigung der Zerstörung (§ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG).

Von den insgesamt **175 Arten** im MTB-Quadranten 4739 ermittelten, relevanten Arten (davon 152 Vogelarten, 4 Säugetierarten, 9 Fledermausarten, 4 Amphibienarten, 1 Reptilienart und 5 Insektenarten) konnte für 161 Arten (davon 148 Vogelarten, 4 Säugetierarten, 4 Amphibienarten und 5 Insektenarten) ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens bzw. Vorhabenbereich aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Für insgesamt **14 Arten** wurde im Rahmen der projektbegleitenden Untersuchungen entweder ein Vorkommen im Untersuchungsraum belegt, oder es sind Habitatstrukturen vorhanden, die potenziell ein Vorkommen ermöglichen. Dabei handelt es sich um insgesamt **4 Vogelarten, 1 Reptilienart und 9 Fledermausarten**. Für diese Arten wurde eine weiterführende Relevanzprüfung zur Beurteilung der Betroffenheit durchgeführt.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Empfindlichkeiten und Habitatansprüche eine Betroffenheit durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens für insgesamt **5 europäisch geschützte Arten** (4 Vogelarten, 1 Reptilienart) nicht ausgeschlossen werden kann. Nur bei diesen Arten erfolgte eine artspezifische Konfliktanalyse und die Beurteilung darüber, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die jeweilige Art erfüllt werden.

Im Rahmen der Konfliktanalyse zur Artengruppe der Avifauna wurde für im Vorhabenbereich brütende Vogelarten festgestellt, dass eine bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von nachgewiesenen Brutplätzen der Feldflur (Offenland) bewohnenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann. Konfliktermeidende Maßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung unter Beachtung der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna vermeidet das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Avifauna sind im Bereich der Überschneidung der Wirkräume (Belastungsbänder) aufgrund der Vorbelastung der S 65 in Form akustischer und optischer Reize auszuschließen.

Für diese Arten werden Ersatzhabitate vor Baubeginn zur Unterbindung einer quantitativen Verschlechterung des Niststättenangebotes aufgrund des anlagebedingten Wegfalls von potenziellen Nistmöglichkeiten und der betriebsbedingt möglichen Verringerung der Habitat-eignung von Flächen im Umfeld bereitgestellt.

Im Ergebnis der Vorprüfung und Relevanzprüfung der Artengruppe Fledermäuse konnte ein bau- und anlagebedingter Verlust von Quartierstrukturen und ein Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgeschlossen werden. Darüber werden keine betriebsbedingten Störungstatbestände und Tötungstatbestände durch Kollision erfüllt.

Kollisionsgefährdungen, die das natürliche Tötungsrisiko übersteigen, sind durch den Betrieb der neuen GVS auszuschließen.

Betroffenheiten von Reptilien, hier Zauneidechse, ergeben sich aus der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme im Randbereich der S 65 (Anschlussstellen der GVS), was mit der Tötung oder Verletzung von Tieren und deren Entwicklungsstadien sowie dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden ist.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist artenschutzbauliche Begleitung mit Kontrolle des Baufeldes vor der Baufeldfreimachung vorgesehen.

**Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Schutz der geschützten Arten (V<sub>1</sub> bis V<sub>4</sub>) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF) (A<sub>8</sub>) für alle europäisch geschützten Arten ausgeschlossen werden. Es wird sichergestellt, dass trotz der möglichen Betroffenheit einzelner Individuen die ökologische Funktionalität des vom Vorhaben betroffenen Raumes für die betrachteten europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhanges IV der FFH-RL gewahrt bleibt.**

## 10 Quellenverzeichnis

### 11.1 Literaturverzeichnis

- [1] BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (Hrsg.) (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. 2. vollst. überarb. Auflage. AULA-Verlag/Wiebelsheim.  
BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg.) (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. 2. vollst. überarb. Auflage. AULA-Verlag/Wiebelsheim.
- [2] BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016.
- [3] BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Link: [<https://ffh-anhang4.bfn.de/>]
- [4] BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ und DBBW – DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE DES BUNDES ZUM WOLF: Wolfsmonitoring der Bundesländer 2017/2018 (2018) Link: <https://www.forstpraxis.de/wolfs-monitoring-2017-2018/>
- [5] BLANKE, INA (2004): Die Zauneidechse: Zwischen Licht und Schatten, ASIN: B01LP3QS2O
- [6] BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, Garniel & Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen bearbeitet von KifL – Kieler Institut für Landschaftsökologie.
- [7] EBERT, G. (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 4, Nachtfalter II (Bombycidae, Endromiidae, Lasiocampidae, Lemoniidae, Saturniidae, Sphingidae, Drepanidae, Notodontidae, Dilobidae, Lymantriidae, Ctenuchidae, Nolidae).
- [8] ENVIA – MITTELDEUTSCHE ENERGIE AG (Oktober (2009): Umweltverträglichkeitsuntersuchung 110-kV-Leitungseinbindungen UW Zwenkau - Brutvogelerfassung im NSG „Pfarrholz Groitzsch“ 2003 (nachrichtliche Übernahme).
- [9] FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag/Eching.
- [10] FRÖHLICH, G.; OERTNER, J., VOGEL, S. (1987): Schützt Lurche und Kriechtiere, Berlin (Deutscher Landwirtschaftsverlag).
- [11] GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 1 - 14 – III. Wiesbaden.
- [12] GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & BAUER, K.M., BEZZEL, E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10/1, AULA-Verlag, Wiesbaden.
- [13] GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag/Jena.
- [14] HAUER, S., ANSORGE, H. & U. ZÖPHEL (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

- [15] HENSEN – BÜRO FÜR NATURSCHUTZ UND ÖKOLOGISCHES BAUEN (Juni 2011):  
Artenschutzfachliche Übersichtserfassung (Vögel, Fledermäuse, Säugetiere, Amphibien,  
Reptilien.
- [16] Link: <http://interaktiv.waz.de/woelfe-in-deutschland>
- [17] IVAS – INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSANLAGEN UND –SYSTEME (05.08.2019):  
Verkehrsuntersuchung Prognose 2030 für den Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176  
zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“.
- [18] JENNY, M. (1990a): Territorialität und Brutbiologie der Feldlerche *Alauda arvensis* in einer  
intensiv genutzten Agrarlandschaft. *Journal für Ornithologie* 131.
- [19] LANGE & WENZEL (2005): Erfassung von *Proserpinus proserpina* (Nachtkerzenschwärmer) in  
Hessen.  
Link:  
[https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Schmetterlinge/Gutachten/artgutachten\\_2004\\_nachtkerzenschwaermer\\_proserpinus\\_proserpina.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Schmetterlinge/Gutachten/artgutachten_2004_nachtkerzenschwaermer_proserpinus_proserpina.pdf)
- [20] LAUFER, H (2014): LUBW – LANDESAMT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND  
NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): Naturschutz und Landschaftspflege  
Baden Württemberg , Band 77: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes  
am Beispiel von zaun- und Mauereidechsen.  
Link: [http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/111814/02\\_Strenger\\_Artenschutz.pdf?command=downloadContent&filename=02\\_Strenger\\_Artenschutz.pdf&FIS=200](http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/111814/02_Strenger_Artenschutz.pdf?command=downloadContent&filename=02_Strenger_Artenschutz.pdf&FIS=200)
- [21] LBV.SH – LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN  
(2011): Fledermäuse und Straßenbau, Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutz-  
rechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- [22] LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAT UND GEOLOGIE (2014):  
Vorkommens- und Verbreitungskarten der Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie im  
Freistaat Sachsens, Berichtszeitraum 2007 bis 2012.  
Link: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/41373.htm>
- [23] LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAT UND GEOLOGIE (2017): Tabelle:  
In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017)  
Link:  
[https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=4&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiGgK2YxYfjAhXNI1AKHVAFDN8QFjADegQIAxAC&url=https%3A%2F%2Fwww.umwelt.sachsen.de%2Fumwelt%2Fdownload%2FTabelle\\_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten\\_2.0.xlsx&usg=AOvVaw0YrtdY80N8KaV6kaTse\\_1T](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=4&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiGgK2YxYfjAhXNI1AKHVAFDN8QFjADegQIAxAC&url=https%3A%2F%2Fwww.umwelt.sachsen.de%2Fumwelt%2Fdownload%2FTabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx&usg=AOvVaw0YrtdY80N8KaV6kaTse_1T)
- [24] LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAT UND GEOLOGIE (2019):  
Standarddatenbogen für das SPA-Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch (EU-Nr. DE 4739-451,  
Landesinterne Nr. 08, LfULG.  
Link: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/3015.aspx>
- [25] LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAT UND GEOLOGIE (2019): iDA  
(interdisziplinäre Daten und Auswertungen)- Datenportal Sachsen.  
Link [<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>]
- [26] LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAT UND GEOLOGIE :  
Fachinformationssystem Naturschutz (FIS Naturschutz) Artenliste – Vögel im USG 2010.
- [27] LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAT UND GEOLOGIE: Artenliste – Tiere  
und Pflanzen im USG (Artendatenbank MultiBase CS für den Zeitraum 2009 – 2010, tlw.  
2005.

- [28] REGIERUNGSBEZIRK LEIPZIG (27.10.2006): Verordnung zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elsteraue bei Groitzsch“.
- [29] SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2010): Das sächsische Bodenbrüterprojekt – Feldlerche.
- [30] SMWA – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT: BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen.  
Link: [http://www.verkehr.sachsen.de/download/verkehr/bq\\_SMWA\\_Querungshilfen\\_WEB.pdf](http://www.verkehr.sachsen.de/download/verkehr/bq_SMWA_Querungshilfen_WEB.pdf)
- [31] STEFFENS, R., KRETSCHMAR, R. & S. RAU (1998b): Atlas der Brutvögel Sachsens. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Hrsg. v. Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Dresden.
- [32] StUFA – STAATLICHES UMWELTFACHAMT Leipzig (30.06.2000): Würdigung für das NSG „Pfarrholz Groitzsch“.
- [33] StUFA – STAATLICHES UMWELTFACHAMT Leipzig (Nov. 2004): Managementplan (MaP) für das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ (EU-Nr. DE 4739-451, Landesinterne Nr. 08), Endbericht November 2004.
- [34] CAMPBELL UND REECE (2009): Biologie. 8. Auflage. Pearson Studium, S. 1610.
- [35] SLG PRÜF- UND ZERTIFIZIERUNGS GMBH (12.08.2019): Schalltechnischen Gutachten zur Lärmvorsorge „Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain““.

#### Weitere Quellen:

- BAUER, H. & WOOG, F. (2008): Nichteinheimische Vogelarten (Neozoen) in Deutschland, Teil I: Auftreten, Bestände und Status, Vogelwarte 46.
- BERDHOLD, G. (2009): Faszination Auenlandschaft zwischen Pegau und Groitzsch.
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2001): Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Tierwelt, Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna i.R. von Eingriffen und Natur und Landschaft.
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Artenschutzbestimmungen der Vogelschutzrichtlinie: Artenschutzbestimmungen der Vogelschutzrichtlinie.  
Link: <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/vogelschutzrichtlinie.html>
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009) Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Bonn – Bad Godesberg
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2017): WISIA. Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz. Link: <http://www.wisia.de>
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV.  
Link:  
[https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjBg6\\_W7onjAhWCIIAKHS13B3sQFjAAegQIBRAB&url=https%3A%2F%2Fffh-anhang4.bfn.de%2F&usq=AOvVaw3TwsR1kHSHNpuUV5dXkV8P](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjBg6_W7onjAhWCIIAKHS13B3sQFjAAegQIBRAB&url=https%3A%2F%2Fffh-anhang4.bfn.de%2F&usq=AOvVaw3TwsR1kHSHNpuUV5dXkV8P)
- BMU – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, Runge, H., Simon, M. und Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von

Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen, FuE-Vorhaben i.R. des Umweltforschungsplanes.

- BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009):  
Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens (FE Projekt-Nummer 02.0233/2003/LR)  
„Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher  
Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für  
landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau“.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden- Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil.  
Fledermäuse, Verlag Eugen Ulmer, ISBN-13: 978-3800132829.
- BVERWG – BUNDESVERWALTUNGSGERICHT: Beschluss vom 13.März 2008 „A 4 bei Jena“, AZ.: 9  
VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund“, AZ.: 9 A 28/05,  
Rdnr.33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig  
wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18. März  
2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, AZ.: 9 A 39/07 Rdnr. 66).
- BVERWG – BUNDESVERWALTUNGSGERICHT: Urteil 9 A 14.07 - Rn. 100 - vom 09.07.2008 zur  
Autobahn- Nordumgehung Bad Oeynhausens).
- BVERWG – BUNDESVERWALTUNGSGERICHT: Urteil 9 A 14.07 - Rn. 90 -vom 09.07.2008 zur  
Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausens
- BVERWG – BUNDESVERWALTUNGSGERICHT: Urteil A 3.06 vom 12.03.2008 - Rn. 227 - zur A 44  
Hessisch-Lichtenau)
- BVERWG – BUNDESVERWALTUNGSGERICHT: Urteil vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“,  
Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75).
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und  
Nordwestafrikas (Biologie, Kennzeichen, Gefährdung). Kosmos.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): NATURA 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des  
Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Abschn. II.3.4.d, Rn. 74 ff. Die EU-Kommission bestätigte  
diese Möglichkeit „funktionserhaltender Maßnahmen“ („measures that ensure the continued  
ecological functionality of a breeding site/resting place“ – „CEF-measures“)
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance Document on the strict protection of animal species  
of community interest provided by the “Habitats” Directive 92/43/EEC (FINAL-VERSION,  
02/2007).
- FÜNFSTÜCK, H.-J., EBERT, A. & I. WEIß (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. Quelle &  
Meyer Verlag Wiebelsheim.
- GÖRNER, M und HACKETHAL, H. (1988): Säugetiere Europas beobachten und bestimmen,  
Neumann Verlag Leipzig-Radebeul.
- HEINRICH, U., STREICH, F. (2015): Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse im Landkreis  
Mittelsachsen, ein gutachterlicher Beitrag für die Planung von Vorhaben und fledermausfachlich  
notwendige bzw. wünschenswerte Maßnahmen, Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung: Umwelt,  
Forst und Landwirtschaft, Referat: Umweltfachaufgaben, Fachbereich Naturschutz,  
Link:  
[https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjXisXh6onjAhVCL1AKHXFED38QFjAAegQIABAC&url=https%3A%2F%2Fwww.landkreis-mittelsachsen.de%2Ffileadmin%2FRedakteure%2FBehoerden%2F1\\_Geschaeftskreis%2FUmwelt\\_Forst\\_Lawi%2FTechn\\_Umweltschutz%2FFledermausbelange\\_Mittelsachsen.pdf&usg=AOvVa\\_w0buPLQIIJVvd6CHOUHcB\\_D](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjXisXh6onjAhVCL1AKHXFED38QFjAAegQIABAC&url=https%3A%2F%2Fwww.landkreis-mittelsachsen.de%2Ffileadmin%2FRedakteure%2FBehoerden%2F1_Geschaeftskreis%2FUmwelt_Forst_Lawi%2FTechn_Umweltschutz%2FFledermausbelange_Mittelsachsen.pdf&usg=AOvVa_w0buPLQIIJVvd6CHOUHcB_D)
- KOCH, M (1964): Wir bestimmen. Schmetterlinge. Band 2. Bären, Spinner, Schwärmer und Bohrer  
Deutschlands. Neumann Verlag Radebeul 2. Auflage .
- KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos (Franckh-Kosmos).

- LANA – LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand 13.03.2009.
- LANA – LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Vollzugshinweise der LANA zum besonderen Artenschutz in der Fach- und Bauleitplanung.
- LANA – LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29. Mai 2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27. Oktober im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt.
- LANA – LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29. Mai 2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27. Oktober im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt.
- LANA – LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand 13.03.2009.
- LANA & BMU (LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG & BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT) (2009): Hinweise zur Auslegung und Anwendung der durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 geänderten Vorschriften der §§ 42 ff. BNatSchG. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft 12.10.2009.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT Rheinland-Pfalz, Froelich & Sporbeck & Co.KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz, Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz gem. § 44, 45 BNatSchG. LINK:  
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiFqsWV-4njAhWOJFAKHbYzBnoQFjAAegQIBhAB&url=https%3A%2F%2Fdocplayer.org%2F32316602-Mustertext-fachbeitrag-artenschutz-rheinland-pfalz-hinweise-zur-erarbeitung-eines-fachbeitrags-artenschutz-gem-44-45-bnatschg.html&usg=AOvVaw2IkMHTilsc7Aq1XyW0Qm9K>
- LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (1996/1997): Daten der 2. landesweiten selektiven Biotopkartierung, Artdatenbank).
- LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (1996/1997): Gebietspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ (EU-Nr. DE 4739-302, Landesinterne Nr. 218), Arbeitsmaterialien.
- LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2009): Monitoringprogramm für den Fischotter im Freistaat Sachsen im Winter 2008/2009, LfULG (2009) Link:  
[https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwids\\_6T9onjAhUJ6KQKHUjzAREQFjAAegQIAxAC&url=https%3A%2F%2Fpublikationen.sachsen.de%2Fbdb%2Fartikel%2F13874%2Fdocuments%2F16210&usg=AOvVaw39\\_usR-2PsaMG4X6w2bQo3](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwids_6T9onjAhUJ6KQKHUjzAREQFjAAegQIAxAC&url=https%3A%2F%2Fpublikationen.sachsen.de%2Fbdb%2Fartikel%2F13874%2Fdocuments%2F16210&usg=AOvVaw39_usR-2PsaMG4X6w2bQo3)
- LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (Dez. 2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. LINK:  
[https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL\\_WirbeltiereSN\\_Tab\\_20160407\\_final.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf)
- LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (Dez. 2015): Das Bodenbrüterprojekt im Freistaat Sachsen 2009 – 2013, Zusammenfassender Ergebnisbericht, Schriftenreihe, Heft 4/2015.
- LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2019): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ (EU-Nr. DE 4739-302, Landesinterne Nr. 218).  
Link: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/1395.aspx>

- NABU SACHSEN (2009): Jahresschrift für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik in Sachsen, Heft 11 / 2009.
- NABU Deutschland (2004): Vögel der Agrarlandschaft. LINK:  
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiQnpS--onjAhUKEIAKHS1TD4AQFjAAegQIAhAC&url=https%3A%2F%2Fwww.nabu.de%2Fagrarwende%2Ffeldvoegel.pdf&usg=AOvVaw1FxtVqaog5cUKSfPbVBqHa>
- OVG - OBERVERWALTUNGSGERICHT HAMBURG (2005): 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Wohnstätten, § 42 Abs. 1 Nr. 1 a. F.).
- PAN - Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH (Jan. 2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern.  
Link:  
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjUwMm77YnjAhXKDOwKHezYB3YQFjAAegQIAxAC&url=https%3A%2F%2Fwww.pan-gmbh.com%2Fcontent%2Fdownload%2FTabMinimalareal.pdf&usg=AOvVaw2mIDLNVf8RVCxtvRC3Z7HE>
- PAN - Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH und ILÖK- Institut für Landschaftsökologie (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland, Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 805 82 013, Link:  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/monitoring/Dokumente/Bewertungsschemata\\_LRT\\_Sept\\_2010.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/monitoring/Dokumente/Bewertungsschemata_LRT_Sept_2010.pdf)
- RECK, H.; KAULE G. (1993): Straßen und Lebensräume, Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume.
- SCHAUB, A., J. OSTWALD & B. SIEMERS (2007): Einfluss von Verkehrslärm auf Fledermäuse. Der Flattermann – Nr. 19(1), 2007.
- SCHMIDT, C. (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. In: Die Neue Brehm-Bücherei, Bd. 648. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben.
- SMUL - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT.  
Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG, Link:  
[https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Pruefschema\\_100319.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Pruefschema_100319.pdf)
- SMUL - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2006a): Urteil des EuGH vom 10.01.2006 - vorläufige Verfahrenshinweise. Erlass vom 27.02.2006.
- SMUL - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2006b): Urteil des EuGH vom 10.01.2006 - vorläufige Verfahrenshinweise. Erlass vom 25.07.2006.
- SMUL - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2007): Ergänzung zum Erlass vom 27.02.2006 und zum Erlass vom 25.07.2006 zum Vollzug des europarechtlichen Gebiets- und Artenschutzes. Erlass vom 05.02.2007.
- SMWA - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2007): Hinweise zur Umsetzung des Artenschutzes in der Straßenplanung. Erlass vom 25.09.2007

SMWA - Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Erlass 02/2012): Hinweise zu Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011 und Musterkarten für die für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Ausgabe 2011.

STUBBE, M. & F. KRAPP (Hrsg.) (1993): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 5: Raubsäuger - Carnivora (Fissipedia) Teil I. AULA-Verlag, Wiesbaden.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Mugler-Verlag, Radolfzell.

SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R., LANGGEMACH & WAHL, J.: Brutvögel in Deutschland (2010). i. A. des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, des BfN und der LAG VSW, Münster.

SSYMANK, A. et al (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz, Heft 53. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz – Bonn - Bad Godesberg. 560 S.

ZÖPHEL, U. & R. STEFFENS (2002): Atlas der Amphibien Sachsens. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Redaktionsschluss Juni 2002. Dresden.

#### Sonstige Internetquellen:

- Link: [www.natura2000-lsa.de](http://www.natura2000-lsa.de)
- Link: [www.umwelt.sachsen.de](http://www.umwelt.sachsen.de)
- Link: [www.nabu.de](http://www.nabu.de)
- <http://www.bund-naturschutz.de/fakten/artenbiotopschutz/arten/feldlerche.html>
- [www.amphibienschutz.de](http://www.amphibienschutz.de)
- [www.bfn.de](http://www.bfn.de)
- <http://www.natur-lexikon.com/Texte/HWG/003/00206-Schafstelze/HWG00206-Schafstelze.html>

## 11.2 Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

- BARTSCHV - Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- BUNDESREGIERUNG (2007): Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Deutscher Bundestag Drucksache 16/5100 6. Wahlperiode.25.04.2007. Elektronische Vorab-Fassung einschließlich Begründung.
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42), angepasst durch den Beschluss 95/1/EG vom 01.10.1995, 97/62/EG - ABl. Nr. L 305 vom 08.11.1997 S. 42; geändert durch Beitrittsakte 2003; VO (EG) 1882/2003 - ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1, geändert durch Richtlinie RL 2006/105/EG - ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU - ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193.
- LANDESDIREKTION LEIPZIG (19.01.2011): Verordnung zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elsteraue südlich Zwenkau“.
- NABU – NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (5. Fassung). Link <http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/voegel/wissenswertes/roteliste/10221.html>
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN (2005): Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung (RAS-Ew)
- REGIERUNGSBEZIRK LEIPZIG (27.06.2002): Verordnung zur Feststellung des Naturschutzgebietes „Pfarrholz Groitzsch“.
- SÄCHSNATSCHG - Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.
- SMUL - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2006a): Urteil des EuGH vom 10.01.2006 - vorläufige Verfahrenshinweise. Erlass vom 27.02.2006.
- SMUL - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2006b): Urteil des EuGH vom 10.01.2006 - vorläufige Verfahrenshinweise. Erlass vom 25.07.2006.
- SMUL - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2010): Das sächsische Bodenbrüterprojekt – Kiebitz.
- SMUL - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2007): Ergänzung zum Erlass vom 27.02.2006 und zum Erlass vom 25.07.2006 zum Vollzug des europarechtlichen Gebiets- und Artenschutzes vom 05.02.2007. AK.: 63-8830.10/210.
- SMWA - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2006): Planung von Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen. Erlass vom 03.02.2006.
- SMWA - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2009): Hinweise zum Artenschutzrecht. Erlass vom 09.12.2009.
- VwV Biotopschutz vom 27. November 2008: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Schutz bestimmter Biotope, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 433).
- VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VSCHRL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), (ABl. Nr. L 20/7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. Nr. L 158/193 vom 10.06.2013).
- MUGV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Brandenburg (Jan. 2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.